



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur

# Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen

Fassung Juli 2019





# Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen

## Bearbeitung:

Mailin Eberle	BfG/Ref. U1/Federführung ab September 2017
Melanie Schlimbach	BfG/Ref. U1/Federführung ab September 2017
Monika Sommer	BfG/Ref. U1/Federführung bis September 2017
Michael Hielscher	GDWS/Koordination
Dr. Katja Arnold	GDWS
Ruth-Maria Boss	GDWS
Dr. Heike Büttner	BfG/Ref. U1
Karin Karras	BfG/Ref. U3
Gerd Karreis	WNA Aschaffenburg
Regina Kurth	WSA Bremerhaven
Christian von Landwüst	BfG/Ref. U4
Jürgen Lange	WSA Bremerhaven
Volker Steege	BMVI
Christian Terno	ehemals WSA Dresden
Nikolas Uffmann	BfG Ref. U1
Dr. Uwe Walter	WSA Emden

## Technische Bearbeitung:

Claudia Chuadry                      BfG/Ref.U1

Bundesanstalt für Gewässerkunde  
Postfach 20 02 53  
56002 Koblenz  
www.bafg.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Ulrich-von-Hassell-Straße 76  
53123 Bonn  
www.gdws.wsv.bund.de

## Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn  
www.bmvi.de

Bonn, Juli 2019

Titelbild: Insel Nonnenwerth/Rhein (Quelle: Wikimedia Enzyklopädie  gemeinfrei, Autor: Labradormix)

Der Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Verfahrensablauf und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten .....</b>	<b>13</b>
3.1	Verfahrensablauf .....	13
3.2	Zuständigkeiten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	16
3.3	Verfahren bei Abschnittsbildung .....	16
3.4	Berücksichtigung von FFH-Untersuchungsergebnissen aus vorgelagerten Verfahren.....	17
3.5	Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit.....	17
3.6	Verhältnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu UVP, Eingriffsregelung und anderen Umweltbelangen.....	18
<b>4</b>	<b>Prüfmaßstäbe und -gegenstände .....</b>	<b>20</b>
4.1	Prüfungsrelevante Gebiete .....	20
4.1.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. FFH-Gebiete) .....	20
4.1.2	Europäische Vogelschutzgebiete .....	20
4.1.2.1	Gemeldete, aber (noch) nicht national unter Schutz gestellte Vogelschutzgebiete.....	20
4.1.2.2	Nicht gemeldete, aber ornithologisch bedeutsame Gebiete .....	21
4.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck.....	21
4.2.1	Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten.....	22
4.2.2	Schutzzweck .....	23
4.2.3	Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile .....	24
4.2.4	Verhältnis von Schutzzweck, maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen.....	25
4.3	Erhebliche Beeinträchtigungen - günstiger Erhaltungszustand als Prüfungsmaßstab .....	26
<b>5</b>	<b>FFH-Vorprüfung.....</b>	<b>27</b>
5.1	Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Vorprüfung.....	27
5.2	Erforderliche Inhalte der FFH-Voruntersuchung.....	28
5.2.1	Auszuwertende Unterlagen.....	28
5.2.2	Umfang und Inhalt der zu erstellenden Unterlagen .....	29
5.3	Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung für das weitere Vorgehen.....	31

<b>6</b>	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung .....</b>	<b>33</b>
6.1	Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	33
6.2	Erforderliche Inhalte der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung .....	33
6.2.1	Grundsätzliche Anforderungen.....	33
6.2.1.1	Grundsätzliche Anforderungen an die Methodik .....	33
6.2.1.2	Prognoseunsicherheiten, Untersuchungstiefe, Beweislast und Dokumentationspflicht .....	34
6.2.1.3	Eigenständige Behandlung für jedes betroffene Natura 2000-Gebiet.....	35
6.2.2	Ermittlung des Untersuchungsumfangs; Wirkraum .....	35
6.2.3	Beschreibung des Vorhabens und dessen Wirkungen .....	36
6.2.3.1	Technische Merkmale des Vorhabens.....	36
6.2.3.2	Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen .....	36
6.2.4	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	37
6.2.4.1	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes.....	37
6.2.4.2	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten .....	41
6.2.5	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen .....	41
6.2.5.1	Arbeitsschritte .....	41
6.2.5.2	Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen und Arten.....	42
6.2.5.3	Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele.....	42
6.2.6	Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	48
6.2.6.1	Aufgabe und Möglichkeiten der Schadensbegrenzung .....	48
6.2.6.2	Beurteilung der Wirkung und Anforderungen an die Wirksamkeit (inkl. Risikomanagement).....	49
6.2.7	Bewertung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (Kumulation) .....	50
6.2.7.1	Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	50
6.2.7.2	Ermitteln der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte .....	51
6.2.7.3	Beschreiben der Projektmerkmale und der relevanten Wirkungen anderer Pläne und Projekte.....	52
6.2.7.4	Ermitteln und Bewerten von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte zusammenwirkender Pläne und Projekte .....	52
6.2.7.5	Einbeziehung weiterer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen und Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen .....	53
6.3	Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das weitere Vorgehen .....	54

<b>7</b>	<b>Abweichungsprüfung</b> .....	<b>55</b>
7.1	Anwendungsbereich.....	55
7.2	Alternativen.....	57
7.2.1	Alternativenbegriff, Festlegung der zu untersuchenden Alternativen .....	57
7.2.2	Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000 .....	58
7.2.3	Beurteilung der Zumutbarkeit.....	59
7.2.4	Zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Alternativen .....	60
7.3	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses .....	61
7.3.1	Begriff der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	61
7.3.2	Gebiet mit prioritären Lebensräumen oder prioritären Arten / Stellungnahme der EU-Kommission .....	63
7.4	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.....	63
7.4.1	Begriff der Kohärenzmaßnahme.....	63
7.4.2	Verfahrensaspekte .....	64
7.4.3	Abgrenzung von Kohärenz- zu Standardmaßnahmen .....	65
7.4.4	Fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.....	66
7.4.5	Erforderliche Angaben des Vorhabensträgers .....	69
<b>8</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>71</b>
<b>9</b>	<b>Abkürzungen</b> .....	<b>74</b>

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1:	Formblatt für die FFH-Voruntersuchung .....	A-1
Anlage 2:	Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung .....	A-7
Anlage 3:	Beispiele für andere Projekte und Pläne, die im Rahmen der Kumulationsbetrachtung relevant sein können .....	A-11
Anlage 4:	Mustergliederung für die Unterlage zur Abweichungsprüfung .....	A-15
Anlage 5:	Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie .....	A-17
Anlage 6:	Links zu Informationen und Arbeitshilfen zum Thema FFH- Verträglichkeitsprüfung.....	A-25

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Verfahrensablauf zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG .....	13
Abb. 2: Einbettung wichtiger Arbeitsschritte bis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in den Prozess zur Planung und Zulassung eines Vorhabens mit ausgewählten Hinweisen .	15
Abb. 3: Verfahrensablauf der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG .....	56

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Aufgabenverteilung.....	16
Tab. 2: Auszuwertende Unterlagen für die FFH-Voruntersuchung.....	28

# 1 Vorbemerkungen

Zweck dieses Leitfadens ist es, die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen darzustellen und eine auf die besonderen Verhältnisse an Bundeswasserstraßen (BWaStr) abgestimmte Hilfestellungen für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zu geben. Der Leitfaden richtet sich im Wesentlichen an den Träger des Vorhabens (TdV) und den externen Gutachter, aber auch an die Planfeststellungsbehörde.

Der Leitfaden behandelt nicht die Anforderungen, die sich aus der Berücksichtigung von Natura 2000-Gebieten für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ergeben. Hierfür liegt ein eigener Leitfaden vor<sup>1</sup>. Auch die Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) für besonders und streng geschützte Arten (nach § 44 BNatSchG) werden in einem eigenen Leitfaden behandelt<sup>2</sup>.

Da es Überschneidungen inhaltlicher, räumlicher und zeitlicher Art zwischen FFH-Verträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Eingriffsregelung und der Bearbeitung weiterer Umweltbelange gibt, wird auf die Integration dieser Planungsinstrumente eingegangen.

Der vorliegende Text stellt die Überarbeitung einer ersten Fassung aus dem Jahr 2008 dar. Diese basierte auf den folgenden zwei Quellen:

1. F+E-Vorhaben „Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten“<sup>3</sup>
2. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau<sup>4</sup>

Der Leitfaden wird ergänzt durch Anlagen, die Formblätter/Mustergliederungen und zusätzliche Informationen für die Bearbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG enthalten.

---

<sup>1</sup> Leitfaden „Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“, BMVI (2015).

<sup>2</sup> Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, BMVBS (2009). Dieser wird derzeit überarbeitet.

<sup>3</sup> Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie et al. (2004). Das im Rahmen des F+E-Vorhabens erstellte Gutachten enthält u. a. Merkblätter zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeprüfung, in denen zahlreiche Einzelfragen vertieft behandelt werden.

<sup>4</sup> BMVBW (2004).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen bilden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bzw. die zu ihrer Umsetzung erlassenen §§ 32 ff. BNatSchG:

- > Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL),
- > Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie, FFH-RL).

Ein Ziel der FFH-RL ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen besonderen Artenschutz ein kohärentes<sup>5</sup> europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete („Natura 2000“) zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die besonderen Schutzgebiete nach der VSchRL.

Der Schutz der FFH-RL gilt vor allem den Arten und Lebensraumtypen von „gemeinschaftlichem Interesse“, d. h. denjenigen Lebensraumtypen und wildlebenden Arten, die europaweit bedroht oder sehr selten sind. Diese Lebensräume<sup>6</sup> und Arten sind jeweils in den Anhängen I und II der FFH-RL aufgeführt. Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, in den Anhängen I und II als prioritär eingestuft worden und genießen insofern einen besonders strengen Schutz. Auch die VSchRL enthält einen Anhang I, in dem besonders gefährdete bzw. schützenswerte Vogelarten aufgeführt sind.

Aufgabe des Netzes „Natura 2000“ ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Hierbei sollen die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL). Ziel der VSchRL ist es, die Lebensräume der in Anhang I aufgeführten europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie die Rastplätze in den Wanderungsgebieten der nicht in Anhang I genannten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu schützen (Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL). Mit Einführung der FFH-RL im Jahr 1992 unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000. Für die Anwendung des FFH-Schutzregimes auf Vogelschutzgebiete ist die erfolgte nationale Unterschutzstellung Voraussetzung (vgl. Kap. 4.1.2).

Eine der zentralen Vorschriften des gebietsbezogenen Schutzsystems von Natura 2000 ist Art. 6 Abs. 3 - 4 FFH-RL. Diese Vorschrift wurde auf der Ebene des Bundesrechts primär

---

<sup>5</sup> Die Kohärenz bezieht sich auf ausreichend vorhandene Lebensräume und Arten, um deren günstigen Erhaltungszustand im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu wahren.

<sup>6</sup> Anstatt „Lebensraumtyp“ wird teilweise auch der Begriff „Lebensraum“ synonym verwendet (vgl. auch Bezeichnung der FFH-RL).

durch § 34 BNatSchG in das deutsche Recht umgesetzt. Hiernach müssen „Projekte“<sup>7</sup> vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes überprüft werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung darf die Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nur zustimmen, wenn die Gewissheit besteht, dass sich dieses nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet als solches auswirkt<sup>8</sup>. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen und es keine zumutbare Alternative gibt, mit der sich die Schutzgebietsbeeinträchtigungen vermeiden oder vermindern lassen. Soll das Vorhaben zugelassen werden, müssen alle zur Sicherung des globalen Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen festgelegt sein.

---

<sup>7</sup> Synonym zum Begriff „Projekt“ des § 34 BNatSchG wird im vorliegenden Leitfaden der Begriff „Vorhaben“ verwendet. Da die FFH-RL keine Definition des Projektbegriffs enthält, hat der EuGH auf den Projektbegriff der UVP-Richtlinie zurückgegriffen (vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 14.01.2010 - Rs. C-226/08 - Papenburg, Rn. 38). Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP-RL sind Projekte „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“.

<sup>8</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - Rs. C-127/02 - Herzmuschelfischerei.

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)**

**§ 7 BNatSchG Begriffsbestimmungen**

(1) [...]

4. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen;

5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen

die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (\*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;

6. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist;

7. Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist;

8. Natura 2000-Gebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;

9. Erhaltungsziele

Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind;

10. günstiger Erhaltungszustand

Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e und i der Richtlinie 92/43/EWG und von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist.

### **§ 34 BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen**

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

### **RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen**

#### **Artikel 1 Buchstabe e) und i)**

e) „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem in Artikel 2 genannten Gebiet auswirken können.

Der „Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und

- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden

und

- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

i) „Erhaltungszustand einer Art“: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.

Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

### **Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3**

Die Liste der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden und in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären natürlichen Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind, wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegt.

### **Artikel 6 Absatz 3 und 4**

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenarbeit mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

**RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES  
RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten  
(kodifizierte Fassung)**

**Artikel 4 Absatz 1 und 2**

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten;
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

## 3 Verfahrensablauf und Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten

### 3.1 Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Prüfung der FFH<sup>9</sup>-Verträglichkeit umfasst bis zu drei Phasen (Abb. 1). § 34 BNatSchG sieht ausdrücklich nur die Phasen 2 und 3 vor. Die Phase 1 „FFH-Vorprüfung“ ist jedoch u. U. hilfreich, um den Aufwand für vertiefende Untersuchungen frühzeitig sinnvoll zu begrenzen.

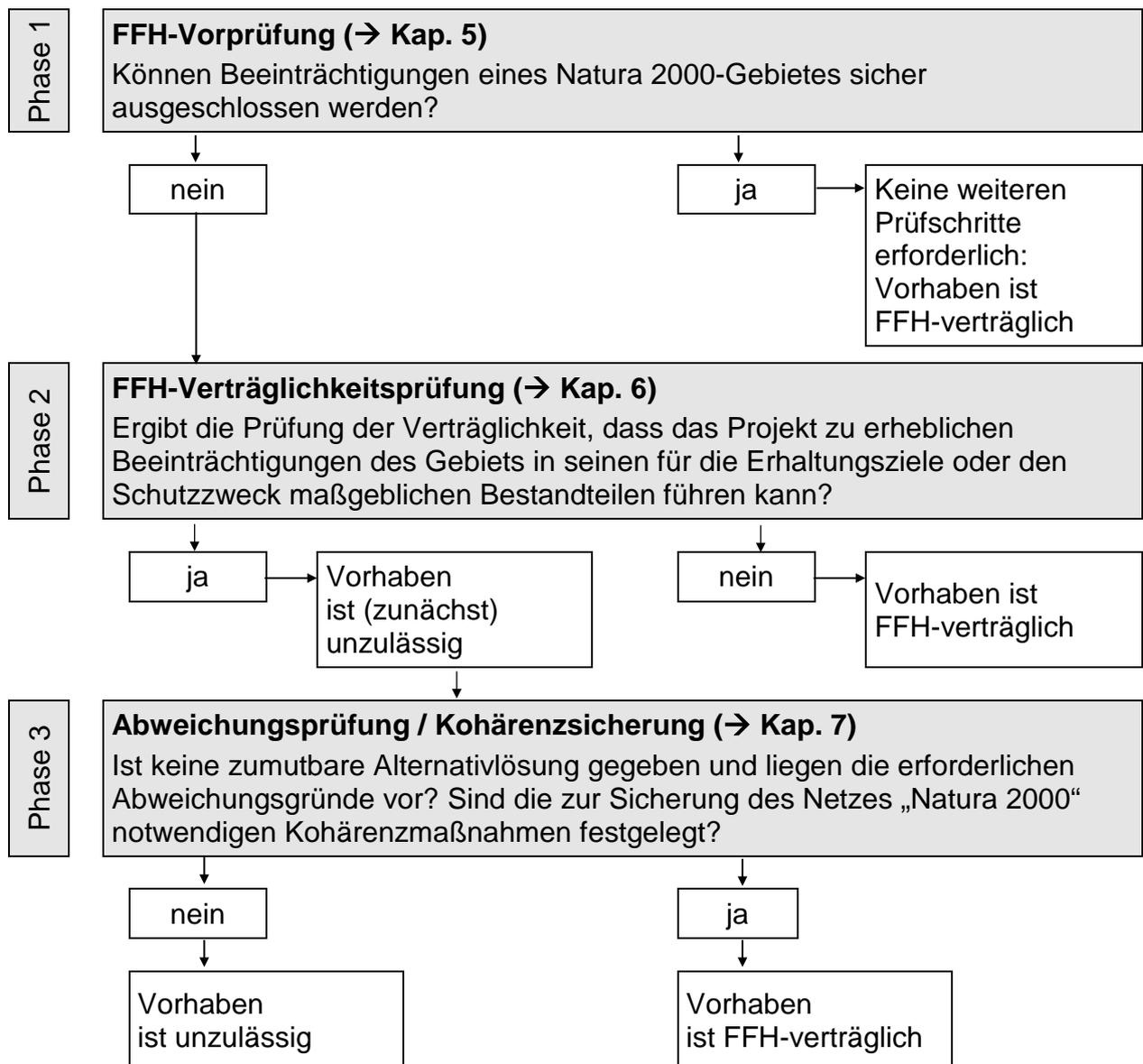


Abb. 1: Verfahrensablauf zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG

<sup>9</sup> Unter „FFH“-Verträglichkeit wird hier und im übrigen Text auch die Verträglichkeit im Hinblick auf europäische Vogelschutzgebiete verstanden. Dies entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Eine **FFH-Vorprüfung** (siehe Kap. 5) ist dann sinnvoll, wenn aufgrund der Lagebeziehungen oder der Art der Auswirkungen Beeinträchtigungen evtl. bereits ohne nähere Untersuchung sicher ausgeschlossen werden können (z. B. Fahrrinnenbaggerung und Vorkommen des Schmetterlings Spanische Flagge auf Felsflanken der Mittelgebirgsentäler). Das setzt allerdings auch voraus, dass das Vorhaben planerisch bereits soweit konkretisiert ist, dass Auswirkungen sicher abschätzbar sind. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen dagegen voraussichtlich ohne nähere Untersuchung nicht sicher ausgeschlossen werden können und deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die FFH-Vorprüfung entbehrlich.

Grundlage der FFH-Vorprüfung ist die FFH-Voruntersuchung. Falls der Planungsstand dies erlaubt, sollte die FFH-Voruntersuchung schon vor dem **Scoping-Termin**, der zur Festlegung des Untersuchungsumfangs für den UVP-Bericht dient, durchgeführt werden. Für Gebiete, bei denen bereits in diesem Stadium erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können und infolgedessen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, ist das Ergebnis nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 1).

Für Gebiete, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** (siehe Kap. 6) durchzuführen. Der vorgeschlagene Untersuchungsumfang der dafür erforderlichen FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist im Scoping-Termin darzulegen. Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass ggf. erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Erhebungen für den UVP-Bericht mitbearbeitet werden und Doppelerhebungen vermieden werden können.

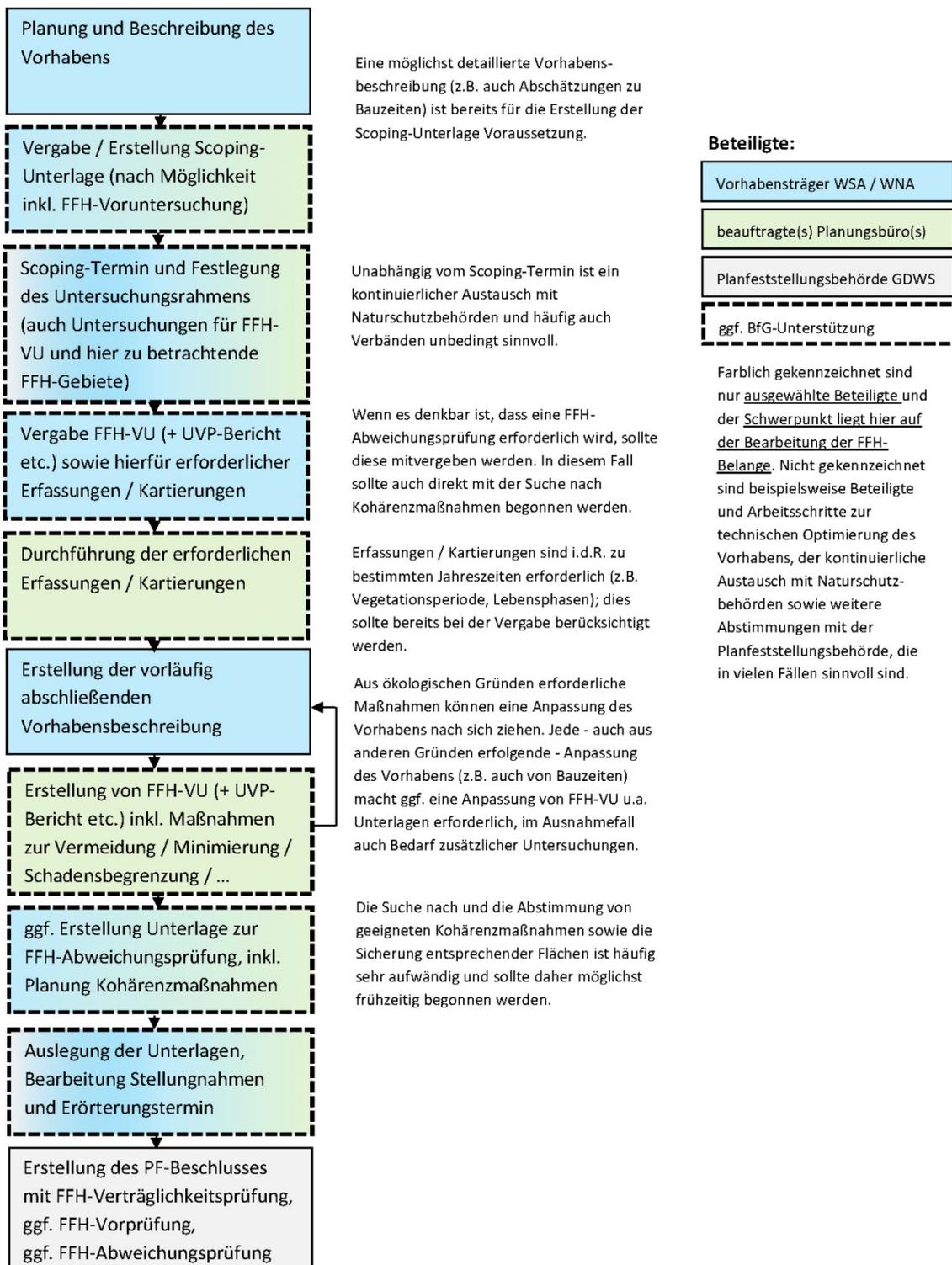
Im Hinblick auf die Untersuchungsinhalte der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sollte im Rahmen des Scoping-Termins insbesondere geklärt werden,

- > welche Natura 2000-Gebiete näher zu betrachten sind,
- > welche Wirkfaktoren des Vorhabens relevant sind,
- > welche Erhaltungsziele betroffen sein können,
- > welche Vorbelastungen für das Gebiet und die Erhaltungsziele vorhanden sind,
- > welche anderen Pläne und Projekte wegen nicht auszuschließender kumulativer Wirkungen einbezogen werden müssen,
- > wie die vertieft zu untersuchenden Bereiche abzugrenzen sind,
- > welche Untersuchungsmethoden angewendet werden.

Außerdem sollte zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschätzt werden, ob voraussichtlich eine Alternativenprüfung erforderlich wird. In diesem Fall empfiehlt es sich, die zu untersuchenden Alternativen bereits so weit wie möglich mit einzubeziehen.

Auf Grundlage der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung stellt die Planfeststellungsbehörde fest, ob erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen und entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens. Sofern die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann die Behörde das Vorhaben ggf. abweichend bei Vorliegen der erforderlichen Ausnahmeveraussetzungen zulassen (sog. **Abweichungsprüfung**, siehe Kap. 7). Ansonsten ist das Vorhaben als unzulässig abzulehnen.

Einen Überblick über wichtige Arbeitsschritte bis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. ggf. bis zur FFH-Abweichungsprüfung und deren Einbettung in den Prozess zur Planung und Zulassung eines Vorhabens gibt Abbildung 2. Ausgewählte Hinweise sind hier bereits enthalten, weitere Ausführungen erfolgen später in diesem Leitfaden.



**Abb. 2: Einbettung wichtiger Arbeitsschritte bis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in den Prozess zur Planung und Zulassung eines Vorhabens mit ausgewählten Hinweisen**

### 3.2 Zuständigkeiten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aus § 34 BNatSchG ergibt sich, dass die Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens Voraussetzung für dessen Zulassung ist. Vom Vorhabensträger sind Unterlagen vorzulegen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann. Auf dieser Grundlage und ggf. auf Grund sonstiger Informationen (z. B. der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) hat die Planfeststellungsbehörde die FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die vom Träger des Vorhabens (TdV) vorzulegenden Unterlagen werden nachfolgend im Stadium der FFH-Vorprüfung als FFH-Voruntersuchung (Phase 1), im Stadium der Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) als FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und im Stadium der Abweichungsprüfung (Phase 3) als Unterlage zur Abweichungsprüfung bezeichnet. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt jeweils durch die Planfeststellungsbehörde.

**Tab. 1: Aufgabenverteilung**

Unterlage	Zuständigkeit	Aufgabe
FFH-Voruntersuchung	TdV (Bearbeitung ggf. externe Gutachter/BfG)	Ermittlung der voraussichtlichen Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens
FFH-Verträglichkeits- untersuchung, ggf. mit Unterlage zur Abweichungsprüfung	TdV (Bearbeitung ggf. externe Gutachter/BfG)	Erstellung der Unterlagen des TdV für das Planfeststellungsverfahren
Planfeststellungsbeschluss (Entscheidung über die FFH- Verträglichkeit = FFH- Verträglichkeitsprüfung, ggf. FFH-Vorprüfung <sup>10</sup> , ggf. Abweichungsprüfung)	Planfeststellungsbehörde	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

### 3.3 Verfahren bei Abschnittsbildung

Beim Aus- und Neubau einer Bundeswasserstraße versteht man unter einem Vorhaben diejenigen Baumaßnahmen, die einen funktionsfähigen Bereich der Wasserstraße mit eigener Verkehrsbedeutung betreffen. Ein Planfeststellungsabschnitt an einer Bundeswasserstraße umfasst einen Teilbereich des Vorhabens, der aufgrund des weitmaschigen Netzes der Bundeswasserstraßen im Unterschied zum Fernstraßenrecht keine eigene Verkehrsfunktion aufweisen muss<sup>11</sup>. Bei einem in mehrere Abschnitte geteilten Vorhaben ist die Verträglichkeitsprüfung für den jeweils zur Genehmigung anstehenden Abschnitt durchzuführen. Im Zulassungsverfahren für den beantragten Abschnitt sollte für das Gesamtvorhaben sicher-

---

<sup>10</sup> Die FFH-Vorprüfung kann inhaltlich bereits im Zusammenhang mit dem Scoping-Termin erfolgen.

<sup>11</sup> Friesecke (Hrsg.), Bundeswasserstraßengesetz, Kommentar, 6. Aufl., Köln 2009, § 14a Rn. 75.

gestellt sein, dass in den Folgeabschnitten keine unüberwindbaren Hindernisse hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit bestehen. Demnach ist bereits im Verfahren für den ersten Planungsabschnitt eine Abschätzung erforderlich, ob im weiteren Verlauf eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten auftreten könnte und ob ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bestehen. Hierbei sind insbesondere Kumulationseffekte zu berücksichtigen, die sich im Folgeabschnitt bzw. im Zusammenwirken mehrerer Planungsabschnitte ergeben können.

### **3.4 Berücksichtigung von FFH-Untersuchungsergebnissen aus vorgelagerten Verfahren**

Liegen Untersuchungen aus vorgelagerten Verfahren (z. B. FFH-Betrachtung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung oder im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens) vor, so sind diese als Informationsgrundlage zu berücksichtigen. Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsmaßstäbe Detaillierungsgrad und Untersuchungstiefe der Informationen für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. d. R. nicht ausreichen. Häufig sind aufgrund der üblichen langen Planungszeiträume die Daten aus vorgelagerten Verfahren bereits veraltet und erfordern eine Aktualisierung. Dies kann u. U. zur Folge haben, dass die in früheren Stadien erlangten Ergebnisse revidiert werden müssen.

### **3.5 Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit**

Es empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden über die Vollständigkeit der zu berücksichtigenden Natura 2000-Gebiete, die Aktualität und Vollständigkeit der verfügbaren Daten sowie über den Untersuchungsumfang, die Methodik und sonstige die FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffende Fragen, wie z. B. den Naturschutzbehörden bekannte/vorliegende Untersuchungen Dritter und zu betrachtende möglicherweise kumulierende Pläne und Projekte. Die methodische Nähe und die gemeinsame Zielsetzung der Folgenabschätzung von FFH-Verträglichkeitsprüfung und UVP legt nahe, diese Abstimmungen bereits im Vorfeld des Scoping-Termins nach UVPG durchzuführen, damit die Natura 2000-Belange mit den UVP-Belangen bereits im Scoping-Termin qualifiziert erörtert werden können.

Eine Anhörung der Öffentlichkeit bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sieht lediglich vor, dass „ggf. die Öffentlichkeit angehört wird“. Da das Planfeststellungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht (§ 73 VwVfG) und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als Bestandteil der Planunterlagen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG) mit ausgelegt wird, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig gegeben.

### **3.6 Verhältnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu UVP, Eingriffsregelung und anderen Umweltbelangen**

FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP, Eingriffsregelung<sup>12</sup>, der besondere Artenschutz sowie die Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sind eigenständig zu behandelnde Themen in Planfeststellungsverfahren. Es gibt inhaltliche Überschneidungen und Möglichkeiten zu Synergien bei der Bearbeitung, allerdings auch wesentliche Unterschiede. Diese bestehen sowohl im Hinblick auf den Anwendungsbereich, den Prüfumfang und die Prüfmaßstäbe, als auch insbesondere bzgl. der Rechtsfolgen<sup>13</sup>.

Beispielsweise berücksichtigt die UVP alle nach UVPG relevanten Schutzgüter, während die FFH-Verträglichkeitsprüfung nur Auswirkungen auf die konkreten Erhaltungsziele (Arten und Lebensräume) von Natura 2000-Gebieten behandelt.

Während das Ergebnis einer UVP nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze „zu berücksichtigen“ ist und einer Abwägung zugänglich ist, stellt § 34 BNatSchG strikt geltendes, d. h. abwägungsfestes Recht dar. Ein FFH-unverträgliches Vorhaben ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Lediglich unter den strikten Voraussetzungen der § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG darf ein Vorhaben abweichend zugelassen werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist gerichtlich nachprüfbar.

Obwohl nach § 32 S. 2 UVPG die UVP mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung und anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen (wie der Eingriffsregelung) verbunden werden kann, sollten die Ergebnisse von FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, UVP-Bericht, Eingriffsregelung (LBP) sowie den Fachbeiträgen zu Artenschutz und zur WRRL (zukünftig wohl bald auch zur MSRL) als getrennte Beiträge in den Planunterlagen dargestellt werden, um sicherzustellen, dass die konkrete Prüfung den Anforderungen der jeweiligen Paragraphen genügt und um herauszustellen, dass sich die verschiedenen Prüfungen im Hinblick auf ihren Gegenstand und ihre Rechtsfolgen voneinander unterscheiden.

Wie in Kapitel 3.1 erläutert, sollten die Natura 2000-Belange aufgrund der methodischen Nähe und der gemeinsamen Zielsetzung der Folgenabschätzung zusammen mit dem Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht im Scopingverfahren nach UVPG behandelt werden.

Im Scopingverfahren und in den nachfolgenden Arbeitsschritten ist insbesondere darauf zu achten, dass die für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, den UVP-Bericht, die Eingriffsregelung und andere Umweltbelange notwendigen Untersuchungen zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Im Rahmen der vegetationskundlich-faunistischen Kartierungen für den UVP-Bericht sind bspw. FFH-relevante Lebensräume und Arten sinnvollerweise zeitgleich zu erfassen. Soweit bestimmte abiotische Standortparameter (z. B. Grundwasserstände) wesentlich für die Ausprägung der Lebensräume des Anhangs I oder das Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-RL sind, kann im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf die Erkenntnisse der entsprechenden Planungsbeiträge im

---

<sup>12</sup> §§ 14 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) und 15 BNatSchG (u. a. Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen).

<sup>13</sup> Eine Übersicht hierzu findet sich im Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2007, derzeit in Überarbeitung).

UVP-Bericht zurückgegriffen werden bzw. müssen diese Planungsbeiträge auch die für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlichen Fragen abdecken. Da bei Vorhaben an BWaStr normalerweise alle Umweltprüfungen nahezu zeitgleich erarbeitet werden, ist diese Verfahrensweise Voraussetzung für ein in vernünftigen Zeithorizonten abzuwickelndes Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren.

Die aus Gründen der FFH-Verträglichkeit erforderlichen Maßnahmen (vgl. insbes. Kap. 6.2.6 zu Schadensbegrenzungs- und Kap. 7.4 zu Kohärenzmaßnahmen) müssen mit anderen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Eingriffsregelung oder Artenschutz-Maßnahmen) abgeglichen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu einem „Gesamtkonzept“ verschmolzen werden. Dabei können die zur Sicherung der FFH-Verträglichkeit vorgesehenen Maßnahmen - sofern sie geeignet sind - in die nach § 15 BNatSchG erforderliche Bilanzierung von Eingriff und Kompensation eingebracht werden.

Es ist ferner darauf zu achten, dass vergleichbare Inhalte von UVP-Bericht, LBP, Fachbeiträgen zu Artenschutz und WRRL (ggf. auch MSRL) und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung widerspruchsfrei übereinstimmen, auch wenn sie ggf. unterschiedliche Detaillierungsgrade erfordern.

## 4 Prüfmaßstäbe und -gegenstände

### 4.1 Prüfungsrelevante Gebiete

Dem Anwendungsbereich des § 34 BNatSchG unterliegen die Natura 2000-Gebiete, d.h. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. sog. FFH-Gebiete) und die Europäischen Vogelschutzgebiete.

#### 4.1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. FFH-Gebiete)

GGB bzw. FFH-Gebiete<sup>14</sup> sind alle Gebiete, die von der Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - und damit in das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ - aufgenommen wurden. Nach Mitteilung der Kommission ist das Meldeverfahren für die GGB in Deutschland seit 15.1.2008 abgeschlossen (die Liste der Gebiete wird jedoch bei Bedarf fortgeschrieben, so dass sichergestellt werden muss, dass - auch hinsichtlich der Gebietsgrenzen - der aktuelle Stand genutzt wird). Evtl. vorgebrachte potenzielle FFH-Gebiete/Schattenlistengebiete sind nicht mehr zu berücksichtigen.

#### 4.1.2 Europäische Vogelschutzgebiete

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete<sup>15</sup> im Sinne des § 34 BNatSchG nur die an die EU-Kommission gemeldeten Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchRL, die gemäß § 32 Abs. 2, 3 BNatSchG<sup>16</sup> entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen national zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt wurden. Die bloße Meldung an die EU-Kommission und Aufnahme in die EU-Liste reicht für die Anwendbarkeit des FFH-Regimes nicht, die nationale Unterschutzstellung ist auch erforderlich<sup>17</sup>. Nur solche national geschützten Gebiete unterliegen der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach diesem Leitfaden.

##### 4.1.2.1 Gemeldete, aber (noch) nicht national unter Schutz gestellte Vogelschutzgebiete

Solange ein gemeldetes Vogelschutzgebiet nicht durch eine unbefristete und inhaltlich konkrete Schutzgebietsverordnung/-erklärung im Sinne von §§ 32 Abs. 2 i. V. m. 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt ist (nationale Unterschutzstellung), findet die Regelung des § 34 BNatSchG keine Anwendung. Stattdessen unterliegt das dann sog. faktische Vogelschutzgebiet der Regelung des Art. 4 Abs. 4 der VSchRL, die ein strengeres Beeinträchtigungs- und Störungsverbot für die in diesem Gebiet lebenden, melderlevanten Vogelarten vorsieht<sup>18</sup>.

---

<sup>14</sup> Begriffsdefinition nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG: „die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist“. FFH-Gebiete werden auch als Besondere Erhaltungsgebiete (BEG) bzw. Special Areas of Conservation (SAC) bezeichnet.

<sup>15</sup> Begriffsdefinition nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG: „Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist“. Europäische Vogelschutzgebiete werden auch als Besondere Schutzgebiete (BSG) bzw. Special Protection Areas (SPA) bezeichnet.

<sup>16</sup> Die Unterschutzstellung kann auch nach § 32 Abs. 4 BNatSchG erfolgen. Dies ist in der Praxis aber selten der Fall.

<sup>17</sup> BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - 4 C 2.03, Rn. 31 - B 50 Hochmoselübergang.

<sup>18</sup> EuGH, Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C-374/98 - Slg 2000 I 10837 = NuR 2001, 210 - Basses Corbières; BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - 4 C-2.03 - Hochmoselübergang B 50; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 215 - Elbvertiefung.

Nach Art. 4 Abs. 4 VSchRL ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu einer Verschmutzung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen oder einer Belästigung der Vögel führt, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels, nämlich das Überleben und die Vermehrung der in Anhang I der VSchRL aufgeführten Vogelarten in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen, erheblich auswirken. Ergänzend ist mangels konkretisierender Festlegung gebietspezifischer Erhaltungsziele durch den Mitgliedstaat auf die allgemeinen Zielsetzungen in Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 VSchRL zurückzugreifen, nach denen die Richtlinie u. a. dem Zweck dient, durch die Einrichtung von Schutzgebieten eine ausreichende Artenvielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen. Das Gewicht von Beeinträchtigungen und Störungen beurteilt sich jeweils nach Art und Ausmaß der negativen Auswirkungen auf diese Zielsetzungen<sup>19</sup>.

Führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung oder Störung in diesem Sinne, können nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VSchRL überwinden<sup>20</sup>. Wirtschaftliche, also auch verkehrswirtschaftliche Gründe rechtfertigen keine Ausnahme.

#### **4.1.2.2 Nicht gemeldete, aber ornithologisch bedeutsame Gebiete**

Als faktische Vogelschutzgebiete zu betrachten sind ggf. ferner solche, die nicht als Europäische Vogelschutzgebiete gemeldet und unter Schutz gestellt wurden, obwohl sie aus ornithologischer Sicht für die Erhaltung der im Anhang I der VSchRL aufgeführten Vogelarten oder der in Art. 4 Abs. 2 der VSchRL genannten Zugvogelarten von so hervorragender Bedeutung sind, dass sie zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten gehören<sup>21</sup>. Mit dem Fortschreiten des mitgliedstaatlichen Auswahl- und Meldeverfahrens steigen allerdings die Darlegungsanforderungen für die Behauptung, es gebe ein (nicht-erklärtes) „faktisches“ Vogelschutzgebiet, das eine „Lücke im Netz“ schließen sollte<sup>22</sup>.

Als bedeutsames Erkenntnismittel für die Gebietsauswahl und als gewichtiges Indiz bei der Eignungsbeurteilung eines Gebietes hat das BVerwG in seinem Urteil zur Elbvertiefung das Verzeichnis der „Important Bird Areas“ (IBA) bezeichnet. Gleichzeitig hat es aber auch dargelegt, dass dieses Verzeichnis nur eine Orientierungshilfe darstellt und nicht für sich bereits die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete“ ersetzt<sup>23</sup>. Daher ist in Fällen, in denen ein mögliches IBA betroffen sein könnte, eine frühzeitige und enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde empfehlenswert.

## **4.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck**

Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Vorhaben grundsätzlich unzulässig, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

---

<sup>19</sup> BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - 4 C 2.03, Rn. 41 - B 50 Hochmoselübergang.

<sup>20</sup> EuGH, Urteil vom 28. Februar 1991 - Rs. C-57/89 - Slg. 1991, I-883 Rn. 22 = NuR 1991, 249 - Leybucht.

<sup>21</sup> EuGH, Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C-374/98 - Slg 2000 I 10837 = NuR 2001, 210 - Basses Corbières.

<sup>22</sup> BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 - 4 A 15.02 = NuR 2003, 360-365 - Ostseeautobahn A 20 und VG Göttingen, Urteil vom 22.12.2016 - 2 A 263/15; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 - 9 C 3.16, Rn. 27 - Waldschlösschenbrücke; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 379 - Elbvertiefung.

<sup>23</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 380 - Elbvertiefung.

Prüfungsgegenstand des § 34 BNatSchG ist dementsprechend nicht der Schutz eines Natura 2000-Gebietes in seiner Gesamtheit, sondern „nur“ die Erhaltung bestimmter Lebensraumtypen und/oder bestimmter Tier- und Pflanzenarten in den fraglichen Gebieten. Wenn Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, die für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele nicht beeinträchtigen, liegt folglich keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes als solchem vor<sup>24</sup>.

#### 4.2.1 Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Danach gelten als Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort signifikant<sup>25</sup> vorkommenden Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten die in Anhang I der VSchRL aufgeführten Vogelarten sowie die nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, sofern die Vogelarten und Populationen in diesen Gebieten als signifikant eingestuft werden.

Diese **Arten und Lebensräume** sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. auch einer FFH-Vorprüfung. Von den Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der VSchRL genannt sind, sind alle in einem Vogelschutzgebiet regelmäßig auftretenden Arten als Erhaltungsziele zu behandeln.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit (vgl. Kap. 6.2.4.1).

Maßstab für die Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume und Arten. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ eines Lebensraums des Anhang I bzw. einer Art des Anhangs II der FFH-RL ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG in Art. 1, Buchstabe e und i FFH-RL definiert.

---

<sup>24</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 07.09. 2004 - C-127/02, Rn. 47 - Herzmuschelfischerei.

<sup>25</sup> Im Standard-Datenbogen werden auch nicht-signifikante Vorkommen von Lebensräumen und Arten angegeben. Als „nicht-signifikant“ werden Vorkommen von Lebensräumen und Arten eingestuft, deren Repräsentativität im Standard-Datenbogen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Präsenz“ bzw. deren Populationen mit der Kategorie „D: nicht-signifikante Population“ angegeben ist. EU-Kommission/GD Umwelt (2000) führt dazu aus, dass die im Standard-Datenbogen als „nicht-signifikant“ eingestuften Vorkommen **nicht als Erhaltungsziele** des Gebiets gelten sollen. Sie sind infolgedessen nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. (Der Begriff „signifikant“ ist aus dem englischen Text übernommen worden.).

Nach Art. 1 Buchstabe e FFH-RL ist der **Erhaltungszustand eines Lebensraums** als **günstig** einzustufen, wenn:

- > „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- > die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- > der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.“

Nach Art. 1 Buchstabe i FFH-RL ist der **Erhaltungszustand einer Art** als **günstig** einzustufen, wenn:

- > „aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- > das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- > ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Der „günstige Erhaltungszustand“ von Vogelarten des Anhangs I und von Zugvögeln nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL ist in der VSchRL nicht explizit definiert. Die Begriffsdefinitionen des Art. 1 Buchst. i FFH-RL können jedoch in entsprechender Weise auf die zu schützenden Vogelarten der VSchRL übertragen werden. Ähnlich wie für Arten des Anhangs II der FFH-RL, lässt sich der günstige Erhaltungszustand einer Vogelart anhand des Erhaltungsgrads der Funktionen und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die Art wichtigen Habitat-elemente abschätzen.

Der Erhaltungszustand wird üblicherweise - z. B. im Standard-Datenbogen - anhand folgender Kategorien eingestuft:

- > A = hervorragend
- > B = gut
- > C = mittel bis schlecht, mäßig bis durchschnittlich oder beschränkt

Der günstige Erhaltungszustand entspricht hierbei den Bewertungskategorien A (hervorragend) und B (gut) (u. a. Lambrecht et al. 2004). Mit „D“ werden nicht signifikante Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen bezeichnet.

Eine andere Kategorisierung des Erhaltungszustands ist FV (günstig), U1 (ungünstig- unzureichend), U2 (ungünstig - schlecht) und XX (unbekannt).

#### **4.2.2 Schutzzweck**

Sobald eine Schutzgebietserklärung erfolgt ist, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils darin bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzweckes erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Dabei sind die Erhaltungsziele des Standard-Datenbogens des gemeldeten Gebiets die Grundlage für die Schutzzerklärung.

In der Praxis sind Umfang und Detaillierungsgrad der in Schutzgebietserklärungen festgelegten Schutzzwecke sehr unterschiedlich. Teilweise finden sich in Schutzgebietserklärungen

neben Ausführungen zum Schutzzweck zusätzlich detailliertere Ausführungen zu Erhaltungszielen. Zum Verhältnis von Schutzzweck und Erhaltungszielen siehe Kapitel 4.2.4.

### **4.2.3 Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile**

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Gebiets maßgeblichen Bestandteilen“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Indem also mögliche Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand der relevanten Lebensraumtypen und Arten umfassend betrachtet werden, werden die maßgeblichen Bestandteile mitbehandelt (vgl. Kap. 4.2.4).

Es kann sein, dass bestimmte maßgebliche Bestandteile durch die Landesbehörden explizit benannt werden (z. B. in Gebietsmanagementplänen). Solche Festlegungen erleichtern die Berücksichtigung in der FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfung.

Beispiele für maßgebliche Bestandteile:

- > Zunächst einmal sind Lebensräume des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Vogelarten des Anhangs I und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL, nach denen das Gebiet ausgewählt wurde, sowie zusätzlich als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen „die darin vorkommenden charakteristischen Arten“ (vgl. Art. 1 Buchstabe e FFH-RL) immer für die Erhaltungsziele (also ihren eigenen Erhaltungszustand) maßgebliche Bestandteile.
- > Zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebiets können ferner Landschaftsstrukturen gehören, die zwar nicht selbst als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind, jedoch für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind. So können z. B. in das Schutzgebiet eingeschlossene Rand- und Pufferzonen zu angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zu den maßgeblichen Bestandteilen eines Schutzgebiets gehören.
- > Einzelne Pflanzen- oder Tierarten können maßgebliche Bestandteile eines Lebensraums des Anhangs I sein, wenn sie charakteristisch für eine besondere Ausprägung des Lebensraumtyps bzw. für dessen Erhaltungszustand sind<sup>26</sup>. Tier- oder Pflanzenarten, welche eine unentbehrliche Nahrungs- oder anderweitige Lebensgrundlage von Arten des Anhangs II bilden, sind für deren Vorkommen in einem Gebiet maßgeblich.
- > Auch allgemeine Strukturmerkmale eines Schutzgebiets kommen als maßgebliche Bestandteile in Frage. So kann die Durchgängigkeit eines Gewässers für einen notwendigen Austausch zwischen den Lebensgemeinschaften zweier Teilflächen eines Lebensraums des Anhangs I von maßgeblicher Bedeutung sein.
- > Ferner sind Flächen, die für die Wiederherstellung und Entwicklung des Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten von Bedeutung sind, als maßgebliche Bestandteile des Gebiets einzustufen.

Die Analyse des relevanten Faktorengefüges kann zu dem Ergebnis kommen, dass Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Gebiets für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet relevant sind. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung

---

<sup>26</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 - 9 A 17.11, Rn. 50 und 52 - A33 Bielefeld-Steinhagen.

außerhalb des Schutzgebiets haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen und/oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des Schutzgebietes sind.

#### **4.2.4 Verhältnis von Schutzzweck, maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen**

Das BNatSchG unterscheidet in § 34 Abs. 2 BNatSchG zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Zusätzlich ist im Gesetz von hierfür maßgeblichen Bestandteilen die Rede.

Da dem Schutzzweck die Erhaltungsziele zugrunde liegen und die maßgeblichen Bestandteile sich wiederum hierauf beziehen, sind letztlich immer die Erhaltungsziele die entscheidende Grundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Dies deckt sich auch mit der Formulierung in Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL, demgemäß „eine Prüfung auf Verträglichkeit mit [...] festgelegten Erhaltungszielen“ durchzuführen ist.

Festlegungen zum Schutzzweck und zu maßgeblichen Bestandteilen sind als weitere Konkretisierung und zur Interpretation der Erhaltungsziele heranzuziehen.

Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Solange die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes noch nicht im Rahmen einer Schutzgebietserklärung/-ausweisung<sup>27</sup> nach § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG konkretisiert wurden oder kein gleichwertiger Schutz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG vorliegt, ergeben sich die für das Gebiet relevanten Erhaltungsziele aus den Festlegungen in den Standard-Datenbögen. Diese werden teilweise konkretisiert durch Festlegungen von Erhaltungszielen in (Integrierten) Bewirtschaftungsplänen/Managementplänen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG. Sobald eine Schutzgebietserklärung oder Vergleichbares vorliegt, sind die dortigen Festlegungen maßgeblich.

Einige der als FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete gemeldeten Gebiete waren bereits vor der Meldung an die EU als Schutzgebiete nach nationalem Recht (z. B. als Naturschutzgebiete) ausgewiesen. Diese nationale Unterschutzstellung ist durch die Meldung als FFH- oder Vogelschutzgebiet nicht gegenstandslos geworden. Die Bestimmungen der alten Schutzgebietsausweisungen gelten fort. Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in bestehenden (alten) Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzzwecke und die dazu erlassenen Vorschriften nur dann maßgebend, wenn sie den Erhaltungszielen i. S. v. § 32 Abs. 2 BNatSchG gerecht werden<sup>28</sup>.

---

<sup>27</sup> Die Schutzgebietserklärung erfolgt nach Landesrecht.

<sup>28</sup> Schutzzwecke, die nicht im Zusammenhang mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets stehen, werden im Rahmen der allgemeinen naturschutzfachlichen Prüfung im Planfeststellungsverfahren überprüft.

### 4.3 Erhebliche Beeinträchtigungen - günstiger Erhaltungszustand als Prüfungsmaßstab

Die Frage, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und den darin geschützten Lebensraumtypen oder Arten führt, entscheidet maßgeblich über die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens. Ein Vorhaben kann ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn es die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden droht. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden<sup>29</sup>. Unerheblich sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Mit Blick auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten stellt allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten (Definition und Erläuterung zum günstigen Erhaltungszustand siehe Kap. 4.2.1) ein geeignetes Bewertungskriterium dar<sup>30</sup>.

Maßgebliche Frage ist daher, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens **stabil**<sup>31</sup> bleiben wird. Der Begriff der Stabilität des Erhaltungszustands beinhaltet die Wiederherstellbarkeit im Sinne der Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren<sup>32</sup>. Bleibt der Erhaltungszustand (unter Berücksichtigung seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) stabil, so ist auch bei einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, gegeben sind.

Die Legaldefinitionen der günstigen Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten (Art. 1 Buchstabe e und i FFH-RL) lassen die Schlussfolgerung zu, dass unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien eine Rolle spielen. Es ist zu beachten, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen, aufweisen.<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 41 - Westumfahrung Halle.

<sup>30</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 43 - Westumfahrung Halle.

<sup>31</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 43 - Westumfahrung Halle.

<sup>32</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 43 - Westumfahrung Halle.

<sup>33</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 43 - Westumfahrung Halle.

## 5 FFH-Vorprüfung

### 5.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung<sup>34</sup> (Phase 1) wird untersucht, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. In diesem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Vorprüfung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren, indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in die Phase der Vorprüfung zu verlagern. Somit ist die FFH-Vorprüfung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabensspezifischen Wirkungen vorzunehmen. Zusätzliche Geländeuntersuchungen werden allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

Zur Vorprüfung gehört jedenfalls die Einholung der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde. Sollten dabei Meinungsverschiedenheiten über die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen auftreten und deren Ausräumung nur mit deutlichem Mehraufwand möglich sein, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Projekten durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten.

Ausschlaggebend hierfür ist, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG; Erläuterungen zu den Begriffen siehe Kap. 4.2 und 4.3).

Infolgedessen hat die Vorprüfung zwei Sachverhalte zu klären:

- > Gibt es vorhabensbedingte Auswirkungen, die in ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete hineinwirken können?
- > Besteht die Möglichkeit, dass diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken?

Für das zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, dass die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt und dies anhand objektiver Umstände nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann<sup>35</sup>.

Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung erübrigt sich, wenn von vornherein erkennbar ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In diesem Fall kann ohne Vorprüfung direkt in die Verträglichkeitsprüfung eingestiegen werden.

---

<sup>34</sup> Analoger Begriff: FFH-Screening.

<sup>35</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 58 - Westumfahrung Halle unter Verweis auf EuGH, Urteile vom 20.10.2005 - C-6/04 - Slg. 2005, I-9017, Rn. 54 und vom 10.01.2006 - C-98/03 - Slg. 2006, I-53, Rn. 40.

Die FFH-Vorprüfung erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Fachliche Grundlage hierfür ist eine vom Vorhabensträger vorzulegende gutachterliche Einschätzung, die FFH-Voruntersuchung (vgl. Kap. 3.2). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die notwendigen Inhalte dieser Unterlage.

## 5.2 Erforderliche Inhalte der FFH-Voruntersuchung

### 5.2.1 Auszuwertende Unterlagen

Die FFH-Voruntersuchung wird auf der Grundlage vorhandener Unterlagen erstellt, ggf. ergänzt durch weitere Informationen, welche durch Nachfragen bei Naturschutzbehörden und anderen Gebietskennern gewonnen werden. Geländeuntersuchungen werden, wie bereits erwähnt, allenfalls ausnahmsweise, etwa auf Stichproben begrenzt, durchgeführt.

Folgende Unterlagen sollten - sofern vorhanden - für die FFH-Voruntersuchung ausgewertet werden (angepasst nach LANA 2004):

**Tab. 2: Auszuwertende Unterlagen für die FFH-Voruntersuchung**

Unterlagen	Hinweis zur Auswertung
Meldeunterlagen, Standard-Datenbogen	in jedem Fall
Schutzgebietsverordnung /-erklärung	in jedem Fall
Gebietsmanagementpläne, Integrierte Bewirtschaftungspläne (IBPs)	in jedem Fall
Biotopverbundplanung	bzgl. Natura 2000-spezifischer Angaben
Daten zu Arten und Lebensraumtypen	bzgl. Natura 2000- spezifischer Angaben
Berichte über den Umweltzustand	Berichte an die EU und Natura 2000-spezifische Kataster in jedem Fall, sonstige Berichte nur im Einzelfall und bezüglich Natura 2000-spezifischer Angaben
Pläne der Regional-, Landes- und Bauleitplanung	zu kumulativen Wirkungen
Vorgelagerte Untersuchungen und bereits fertiggestellte Gutachten zum eigenen Vorhaben	in jedem Fall bzgl. Natura 2000-spezifischer Angaben für das/jedes betroffene Natura 2000-Gebiet
Gutachten wie z.B. FFH-VU, UVP-Bericht, LBP für andere Vorhaben mit Auswirkungen auf betroffene Natura 2000-Gebiete	in jedem Fall bzgl. Natura 2000-spezifischer Angaben für das/jedes betroffene Natura 2000-Gebiet insbesondere hinsichtlich kumulativer Wirkungen <sup>36</sup>

Einige dieser Informationen sind über Internetportale / Online-Fachinformationsdienste<sup>37</sup> der Naturschutzverwaltungen zugänglich.

---

<sup>36</sup> Hinweise auf aktuelle Projekte finden sich z.B. auch im UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/>).

<sup>37</sup> Hinweise hierzu finden sich in Anlage 6.

## 5.2.2 Umfang und Inhalt der zu erstellenden Unterlagen

In der FFH-Voruntersuchung müssen Gebietsabgrenzungen, Erhaltungsziele, ggf. funktionale Beziehungen der Arten und Lebensräume zwischen Schutzgebiet und Umgebung sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Vorhabenswirkungen und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) behandelt werden.

Der Aufbau der FFH-Voruntersuchung entspricht im Wesentlichen dem Aufbau der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Verfahrensschritten liegt in dem erforderlichen Detaillierungsgrad und der inhaltlichen Tiefe der Angaben. Für die FFH-Voruntersuchung kann das Formblatt in Anlage 1 genutzt werden.

Im Einzelnen sind Angaben zu den folgenden Punkten erforderlich (ausführlichere Erläuterungen zu den genannten Punkten finden sich im Kap. 6.2 zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung; zu Erhaltungszielen und Schutzzweck vgl. Kap. 4.2):

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Beschreibung der technischen Projektmerkmale (z. B. Uferrückverlegungen, Sohlbaggerungen und Baggergutunterbringung) muss bereits in der Phase der FFH-Voruntersuchung einen Konkretisierungsgrad erreicht haben, der eine eindeutige Aussage ermöglicht. Auch baubedingte Vorhabenswirkungen müssen beurteilt werden können. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können im Rahmen der FFH-Vorprüfung nur dann durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören; in diesem Fall sind sie hier ebenfalls zu beschreiben<sup>38</sup>.

### **Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen**

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beschreiben. Zusätzlich ist es sinnvoll, als Grundlage für die Prüfung von Beeinträchtigungen, bereits an dieser Stelle aufzuführen, welche Wirkungen auf Lebensräume/Lebensraumtypen und Tiergruppen/Arten hierdurch grundsätzlich möglich erscheinen.

Die Relevanz von vorhabensbedingten Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkungen inner- und außerhalb des Schutzgebiets hängt von der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Erhaltungsziele und der konkreten Ausprägung der Wirkungspfade ab. Die Darstellung der zu erwartenden Wirkungen muss deshalb auf die individuelle Situation der betroffenen Schutzgebiete eingehen. Aussagen zu Reichweite und Intensität der Wirkungen sind auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten bzw. auf die empfindlichsten Funktionen der betrachteten Schutzgebiete zu beziehen. Es ist zu berücksichtigen, dass u. U. auch Auswirkungen auf weit entfernte Natura 2000-Gebiete möglich sind (Betroffenheit von Wanderarten)<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Weitergehende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. Kap. 6.2.6) sind bei der FFH-Vorprüfung nicht zu berücksichtigen. Die Bestimmung von Art und Umfang der Schadensbegrenzung sowie ihrer Wirksamkeit und Realisierbarkeit kann nur einzelfallbezogen auf Basis einer eingehenden Untersuchung der Beeinträchtigungen durchgeführt werden und ist daher Aufgabe der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn solche Maßnahmen überhaupt notwendig sind, dann bedeutet dies, dass Beeinträchtigungspotenziale vorliegen, die in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden müssen (vgl. Europäische Kommission/GD Umwelt (2001), S. 10).

<sup>39</sup> EuGH, Urteil vom 26.4.2017 - C-142/16 - Kraftwerk Moorburg.

### **Ermittlung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete**

Die Abgrenzung des Suchraumes zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Gebietskulisse wird von den vorhabensspezifischen Wirkungsbereichen und der jeweiligen Empfindlichkeit der Erhaltungsziele in Frage kommender Schutzgebiete bestimmt.

Bei möglichen Auswirkungen auf wandernde Arten sind dabei auch Gebiete entlang der Wanderrouten einzubeziehen, sofern diese Arten maßgeblicher Bestandteil in den dortigen Schutz- und Erhaltungszielen sind<sup>40</sup>.

Die Gebiete sind entsprechend ihrer offiziellen Kennziffer und Bezeichnung zu benennen.

### **Beschreibung der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete, ihrer Erhaltungsziele und ihres Schutzzwecks**

Es sind für jedes möglicherweise betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen der geschützten Lebensräume aus Anhang I der FFH-RL und Arten aus Anhang II der FFH-RL bzw. Anhang I der VSchRL und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL vorzunehmen. Hierbei ist der Status prioritär<sup>41</sup>/nicht prioritär sowie der Erhaltungszustand anzugeben. Die speziellen maßgeblichen Bestandteile, die Erhaltungsziele des Gebiets entsprechend der Festlegungen der zuständigen Fachbehörden, das Gebietsmanagement sowie die funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sind unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen zu erläutern.

Der Schwerpunkt der Ermittlung im Rahmen der FFH-Voruntersuchung ist auf die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlichsten Arten und Lebensräume bzw. maßgeblichen Bestandteile zu legen.

Die vorliegenden Daten und Unterlagen sind auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen. Offensichtliche Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Vorprüfung ist einzuschätzen.

### **Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes**

Es sind mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von Lebensräumen aus Anhang I (ggf. einschließlich ihrer vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten aus Anhang II der FFH-RL bzw. bei Europäischen Vogelschutzgebieten von Arten aus Anhang I der VSchRL und von regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL (vgl. Kap. 4.2.1) zu prognostizieren. Hierbei sind Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen sowie ggf. Auswirkungen auf in Schutzgebietsverordnung, Natura 2000-Management-/Bewirtschaftungsplan o. ä. festgelegte Entwicklungsziele<sup>42</sup> oder auf die Durchführung von dort festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Jedes Erhaltungsziel ist eigenständig zu behandeln. Mögliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind bei der FFH-Voruntersuchung noch nicht mit einzubeziehen (vgl. Fußnote zu Maßnahmen im Abschnitt Beschreibung des Vorhabens).

---

<sup>40</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 26.04.2017 - C-142/16, Rn. 29 - Kraftwerk Moorburg, wonach die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sich das Kraftwerk Moorburg, dessen Umweltabschätzung beanstandet wird, nicht in den betroffenen Natura 2000-Gebieten befindet, sondern in erheblicher Entfernung von diesen stromabwärts.

<sup>41</sup> Prioritäre Lebensraumtypen und Arten sind mit einem „\*“ gekennzeichnet.

<sup>42</sup> Unter Entwicklungszielen werden hier Ziele verstanden, die auf eine Verbesserung des Erhaltungszustands, insbesondere die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (was ja auch Gegenstand der Erhaltungsziele ist), gerichtet sind.

Des Weiteren sind mögliche Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten zu berücksichtigen.

Können bestimmte Wirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, müssen sie als vorhanden unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungsmöglichkeiten ebenfalls als vorhanden unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

### **Beschreibung anderer Pläne und Projekte**

Um zu gewährleisten, dass alle Auswirkungen auf zu untersuchende Natura 2000-Gebiete (auch die direkten und indirekten Auswirkungen aufgrund von kumulativen Effekten/Summationseffekten) erfasst werden, sind in einem ersten Schritt alle Pläne und Projekte aufzuführen, die Auswirkungen auf ein möglicherweise durch das Vorhaben betroffenes Natura 2000-Gebiet haben könnten. Hierzu gehören zum einen Pläne, die bereits rechtsverbindlich sind, und Projekte, die von einer Behörde zugelassen oder bereits in der Umsetzung begriffen sind. Zum anderen gehören hierzu auch Vorhaben, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie bereits vor dem im Rahmen der FFH-Voruntersuchung betrachteten Vorhaben genehmigt sein könnten („planerische Verfestigung“) (vgl. Kap. 6.2.7)<sup>43</sup>.

In einem zweiten Schritt werden die Pläne und Projekte ausgeschlossen, die nach fachlicher Prüfung keine Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes im Zusammenwirken mit dem hier betrachteten Vorhaben auslösen.

## **5.3 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Vorprüfung für das weitere Vorgehen**

Auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann nur dann verzichtet werden, wenn die FFH-Vorprüfung ergeben hat, dass das Vorhaben zu keinen bzw. ausschließlich zu offensichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes führt und keine möglicherweise kumulierenden anderen Pläne und Projekte vorhanden sind.

Hinsichtlich eines möglichen Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten ist Folgendes zu beachten: Führt das eigene Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, sind andere Projekte nicht relevant. Ausschließliche Beeinträchtigungen durch ggf. vorhandene andere Pläne oder Projekte sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu prüfen. Es ist in diesen Fällen keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, auch wenn andere Pläne und Projekte vorliegen sollten.

---

<sup>43</sup> Wenn die Wirkungen des anderen Plans/Projekts bereits im Zeitpunkt der FFH-Vorprüfung bestehen, ist das andere Vorhaben als Vorbelastung, d.h. in der Beschreibung des Ist-Zustands des Natura 2000-Gebietes zu berücksichtigen. Nur wenn die Wirkungen zur selben Zeit wie die des zu betrachtenden Vorhabens entstehen, ist der andere Plan oder das andere Projekt einer summarischen Prognose zu unterziehen. An dieser bisherigen Abgrenzung zwischen Vorbelastungen und Kumulationen mit den daraus folgenden Konsequenzen für die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit wird auch in Anbetracht des Moorbург-Urteils (EuGH, Urteil vom 26.04.2017 - Rs. C-142/16, Rn. 61) im vorliegenden Leitfaden festgehalten. Gleiches gilt für die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung. Zwar scheint der EuGH im Moorburg-Urteil Projekte, die nach bisheriger Rechtsprechung des BVerwG zu den Vorbelastungen gerechnet werden, als Kumulationen einzuordnen. Jedoch ist zu bedenken, dass die FFH-RL die im deutschen Umweltrecht übliche Unterscheidung zwischen Vorbelastung und Kumulation nicht kennt, sondern vielmehr in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL lediglich allgemein von Plänen oder Projekten spricht, die „in Zusammenwirkung mit“ dem untersuchten Vorhaben ein FFH-Gebiet „beeinträchtigen könnten“. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich das BVerwG von seiner zuletzt im Elbe-Urteil (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 220) bestätigten Rechtsprechung abkehrt, oder ob es an seiner bisher verfolgten Linie festhält.

Sind allerdings Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes durch das Vorhaben nicht auszuschließen und liegen andere Pläne oder Projekte vor, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Lebensraumtypen und Arten führen können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies gilt auch, wenn die prognostizierten Beeinträchtigungen durch das eigene Vorhaben selbst offensichtlich nicht erheblich sind<sup>44</sup>.

In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, angesichts der Ungewissheit des Eintritts bestimmter Auswirkungen auf eine Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, da im Rahmen der FFH-Vorprüfung lediglich die Möglichkeit und nicht bereits die Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung festzustellen ist.

Auch Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes können die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen. Bietet die vorhandene Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele und sind vertiefende Kartierungen erforderlich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Ergibt die FFH-Vorprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes mit den verfügbaren Daten sicher auszuschließen sind, so ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe hierzu Anlage 1) und die FFH-Voruntersuchung möglichst zum Scoping-Termin vorzulegen (vgl. Kap. 3.1 und 3.6). Sofern auch die zuständige Naturschutzbehörde nicht von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ausgeht, was im Scoping-Termin ermittelt werden sollte, kann auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Werden im Rahmen der Voruntersuchung mehrere Natura 2000-Gebiete betrachtet, kann abhängig von den jeweiligen Erhaltungszielen u. U. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für einige Gebiete erforderlich sein und für andere nicht.

---

<sup>44</sup> OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011 - 8 D 58/08.AK, Rn. 612; ebenso in Bezug auf sog. critical loads bereits BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009 - 9 B 28.09, Rn. 6.

## 6 FFH-Verträglichkeitsprüfung

### 6.1 Aufgabe und Zielsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) hat zum Ziel, die Auswirkungen eines Projekts auf europäische Schutzgebiete zu ermitteln und zu beurteilen, ob die für die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile in erheblicher Weise beeinträchtigt werden können. Dabei reicht es nicht aus, isoliert die Auswirkungen des konkreten Vorhabens zu betrachten. Auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten können durch Summationseffekte gesteigerte Auswirkungen eine Prüfungspflicht und ggf. auch die Unzulässigkeit auslösen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-RL wird durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Fachliche Grundlage dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine vom Vorhabensträger vorzulegende gutachterliche Einschätzung, die sog. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung<sup>45</sup>. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die notwendigen Inhalte dieser Unterlage.

### 6.2 Erforderliche Inhalte der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Im Folgenden wird zunächst auf grundsätzliche Anforderungen an und Grundlagen für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eingegangen und im Anschluss auf die erforderlichen Inhalte. Anlage 2 enthält eine Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Anlage 6 enthält Verweise auf Informationen und Arbeitshilfen zum Thema FFH-Verträglichkeitsprüfung u. a. für die verschiedenen Bundesländer.

Es wird unbedingt empfohlen, vor der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bzw. des Scoping-Termins zu ermitteln und abzustimmen, welche Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Kap. 5.2.2). Sollte dies noch nicht erfolgt sein, ist es als erster Schritt der Bearbeitung erforderlich.

#### 6.2.1 Grundsätzliche Anforderungen

##### 6.2.1.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Methodik

§ 34 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet nicht nur einen materiellrechtlichen Prüfungsmaßstab, sondern ist auch eine Vorgabe für das behördliche Zulassungsverfahren. Kern des angeordneten Verfahrens ist die Einholung fachlichen Rats der Wissenschaft bei einer Risikoanalyse, -prognose und -bewertung. Ein anderes Beweismittel ist nicht zugelassen. Für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist „keine besondere Methode“ festgelegt. Die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse dürfen aber nicht abstrakt bleiben. Sie müssen Grundlage entsprechender Untersuchungen mit „konkreten Beobachtungen“ werden. Um im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung die Unschädlichkeit des Vorhabens zu belegen, muss diese Prüfung alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebietes gegenüberstellen. Sowohl die Beeinträchtigungen als auch die Erhaltungsziele müssen dafür identifiziert werden<sup>46</sup>.

---

<sup>45</sup> Auch bekannt als FFH-Verträglichkeitsstudie.

<sup>46</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 68 m. w. N. - Westumfahrung Halle.

### 6.2.1.2 Prognoseunsicherheiten, Untersuchungstiefe, Beweislast und Dokumentationspflicht

Unter Bezugnahme auf die EuGH-Entscheidung zur Herzmuschelfischerei<sup>47</sup> stellt das BVerwG in seinem Urteil vom 17.01.2007 zur Westumfahrung Halle strenge Anforderungen auf. Danach ist der im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung anzusetzende Grad der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens bereits dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die zu fordernde Gewissheit, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf ein Natura 2000-Gebiet auswirkt, liegt nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“<sup>48</sup> daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Dieser Nachweis obliegt dem Vorhabensträger bzw. der Planfeststellungsbehörde.

Wenn bei einem Vorhaben ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens geführt wird. Dieser Gegenbeweis misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaft berücksichtigt. Zum anderen misslingt der Gegenbeweis aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind aber dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten; diese müssen kenntlich gemacht und begründet werden. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, mit dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebiets können häufig sogenannte Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung zulässig, die negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung „auf der sicheren Seite“ liegt.<sup>49</sup>

Das BVerwG erkennt ausdrücklich an, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht auf die Feststellung eines „Nullrisikos“ ausgerichtet ist, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte<sup>50</sup>. Auch Forschungsaufträge müssen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vergeben werden, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordert „nur“ den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel, damit bestehende wissenschaftliche

---

<sup>47</sup> EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - C-127/02 - Herzmuschelfischerei.

<sup>48</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 62 - Westumfahrung Halle.

<sup>49</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 64 - Westumfahrung Halle.

<sup>50</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 60 - Westumfahrung Halle.

Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden können. Grundlagenforschung ist nicht erforderlich<sup>51</sup>.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen lückenlos dokumentiert werden. Soweit es um die Bewertung komplexer, in Fachkreisen zudem kontrovers diskutierter Sachverhalte geht, kann eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur auf diesem Wege den Beleg dafür liefern, den besten wissenschaftlichen Standard erreicht zu haben. Lücken oder sonstige Mängel der Dokumentation sind spätestens durch die Dokumentation entsprechender Ergänzungen und Korrekturen in der Zulassungsentscheidung zu beseitigen.

### **6.2.1.3 Eigenständige Behandlung für jedes betroffene Natura 2000-Gebiet**

Die Bewertung von Beeinträchtigungen ist schutzgebietsbezogen durchzuführen. Für jedes möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiet ist aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungsziele und des unterschiedlichen Beziehungsgefüges zu der jeweiligen Umgebung eine separate Behandlung erforderlich. Dies gilt auch für auf den ersten Blick sehr fernliegende Gebiete, wenn sich das Vorhaben auf diese auswirken kann<sup>52</sup>. Eine zusammenfassende Behandlung ist nur dann möglich, wenn für unterschiedliche Schutzgebiete gleich lautende Erhaltungsziele festgelegt wurden und die gebietspezifische Empfindlichkeit der Erhaltungsziele gegenüber den vorhabensbedingten Wirkungen identisch ist.

Auch wenn sich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und ein Europäisches Vogelschutzgebiet überlagern, ist eine eigenständige Behandlung jedes Gebietes erforderlich.

## **6.2.2 Ermittlung des Untersuchungsumfangs; Wirkraum**

Der Untersuchungsumfang ist für jedes möglicherweise betroffene Natura 2000-Gebiet in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zu ermitteln. Aufgrund der methodischen Nähe und der gemeinsamen Zielsetzung der Folgenabschätzung sollten diese Abstimmungen möglichst im Vorfeld des Scoping-Termins nach UVPG erfolgen, damit die Natura 2000-Belange im Rahmen dieses Termins erörtert und erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Erhebungen für den UVP-Bericht mitbearbeitet werden können (vgl. Kap. 3.1, 3.5 und 3.6). Es ist zu beachten, dass u. U. auch Auswirkungen auf weit entfernte Bereiche zu berücksichtigen sind (Betroffenheit von Wanderarten).

Durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der maximalen Reichweite der für sie relevanten Wirkungen des Vorhabens ergibt sich der Wirkraum. In diesem Wirkraum sind zur Prognose von Beeinträchtigungen häufig vertiefte Untersuchungen zu den möglicherweise beeinträchtigten Lebensraumtypen und Arten erforderlich. In Ausnahmefällen können ergänzende Untersuchungen über den Wirkraum hinaus notwendig sein, wenn der Erhaltungszustand von Arten oder Lebensraumtypen im gesamten Gebiet anhand der verfügbaren Daten nicht ausreichend sicher einschätzbar ist.

Sind die vorhandenen Unterlagen und Daten nicht ausreichend bzw. zur Beurteilung der mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht aussagefähig, sind i. d. R. weitergehende Untersuchungen, z. B. Kartierungen der Lebensraumtypen, faunistische Gutachten usw. für den Wirkraum erforderlich. Die Aktualität genutzter Daten und Unterlagen ist zu

---

<sup>51</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 66 - Westumfahrung Halle; OVG NRW, Urteil vom 16.06.2016 - 8 D 99/13.AK, Rn. 184.

<sup>52</sup> EuGH, Urteil vom 26.04.2017 - C-142/16, Rn. 29 - Kraftwerk Moorburg.

prüfen<sup>53</sup> und bei der späteren Bewertung zu berücksichtigen. Nicht behebbare oder in angemessenen Zeiträumen nicht zu schließende Datenlücken sind aufzuzeigen und ihre Relevanz für das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist einzuschätzen<sup>54</sup>.

Zur Ermittlung des Untersuchungsumfangs sind folgende Informationen und Abschätzungen erforderlich (nähere Ausführungen zu den genannten Punkten siehe Kap. 6.2.4.1 und Kap. 6.2.3.2):

- > Erhaltungsziele und für sie maßgebliche Bestandteile (ggf. charakteristische Arten) möglicherweise betroffener Schutzgebiete
- > relevante Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens sowie räumliche Ausdehnung des Wirkraums

## **6.2.3 Beschreibung des Vorhabens und dessen Wirkungen**

### **6.2.3.1 Technische Merkmale des Vorhabens**

Voraussetzung für die Ermittlung der maßgeblichen Wirkfaktoren und ihrer Reichweite ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der Vorhabensmerkmale. Da die benötigten Angaben vom Grundsatz her identisch mit den für den UVP-Bericht erforderlichen Angaben sind, wird diesbezüglich auf den Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2007)<sup>55</sup> verwiesen.

Es wird empfohlen, in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung i. d. R. die im UVP-Bericht enthaltene Vorhabensbeschreibung exakt zu wiederholen und dies zu Beginn der Darstellung auch so festzuhalten (vgl. auch Mustergliederung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in Anlage 2). So werden widersprüchliche Angaben vermieden und die Vorhabensbeschreibung muss nicht doppelt gelesen werden.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung können in die Vorhabensbeschreibung integriert werden, wenn sie definitiv zu den Projektmerkmalen gehören<sup>56</sup>.

### **6.2.3.2 Relevante Wirkfaktoren und Wirkungen**

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind im Gegensatz zu anderen Verfahrensinstrumenten (z. B. UVP, Eingriffsregelung) nur diejenigen Wirkungen von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Dennoch lassen sich in den meisten Fällen die Wirkfaktoren des Vorhabens und die daraus resultierenden Wirkungen aus dem UVP-Bericht übernehmen. Sie sind in Bezug auf ihre Entscheidungserheblichkeit für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu überprüfen und ggf. zu präzisieren. Die Wirkfaktoren und Wirkungen sind - entweder an dieser Stelle oder bei der

---

<sup>53</sup> Ältere Daten oder Unterlagen können genutzt werden, sofern sich seit der Erhebung der Daten die landschaftliche Situation nicht oder nur wenig verändert hat (kein Nutzungs- oder Strukturwandel, keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen) und eine qualitätssichernde Überprüfung der Aussagekraft („Plausibilisierung“) erfolgt ist.

<sup>54</sup> So ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, wenn sie kenntlich gemacht und begründet werden. Es muss dann aber dargestellt werden, warum nur Wahrscheinlichkeiten oder Schätzungen angegeben werden können. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 64. (vgl. auch Kap. 6.2.1).

<sup>55</sup> Wird derzeit überarbeitet.

<sup>56</sup> Weitere vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden ggf. im Anschluss an die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben behandelt, sofern sich die Notwendigkeit aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ableitet (vgl. Kap. 6.2.6).

Ermittlung der Beeinträchtigungen - so detailliert zu beschreiben, dass eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der auftretenden Beeinträchtigungen der jeweils betroffenen Erhaltungsziele eines Schutzgebietes möglich ist.

Die Relevanz der Wirkungen ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele. Wurde ein Natura 2000-Gebiet z. B. für den Schutz einer einzigen Pflanzenart gemeldet, dann sind nur diejenigen Wirkungen zu berücksichtigen, die für diese Art und für die langfristige Aufrechterhaltung der für sie notwendigen standörtlichen Voraussetzungen entscheidend sind.

Alle relevanten, direkten und indirekten Wirkungen sind zu beschreiben. Dieses gilt auch für Wirkungen außerhalb des Schutzgebiets, wenn sie zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten innerhalb des Gebiets führen können. Die Beschreibung sollte neben der Art und Intensität der Wirkungen auch Angaben zu Reichweite und Dauer bzw. zur zeitlichen Wiederkehr beinhalten. Ferner sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu unterscheiden.

#### **6.2.4 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes**

Da das Gesamtgebiet den Bezugsraum der Bewertung von Beeinträchtigungen darstellt, ist eine diesem Zweck angemessene Beschreibung als Grundlage unentbehrlich. Für die Übersicht über das gesamte Schutzgebiet wird i. d. R. auf vorliegende Daten zurückgegriffen (vgl. Kap. 5.2.1). Auch wenn ein Vorhaben nur einen (kleinen) Teil eines Natura 2000-Gebietes betrifft, ist eine Gesamtbeschreibung des Gebietes erforderlich, damit eine fundierte Einschätzung der relativen Bedeutung der betroffenen Teilgebiete und eine Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen möglich ist.

Die allgemeine Beschreibung des Gebietes enthält (weitere Erläuterungen in den folgenden Unterkapiteln):

- > die offizielle Kennziffer und Bezeichnung des Gebietes
- > Überblick über Schutzzweck und Erhaltungsziele des Gebietes und den Gesamtbestand der hierfür maßgebenden Lebensräume bzw. Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten des Anhangs I VSchRL und der Vorkommen von Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRL einschließlich der (standörtlichen) Voraussetzungen, die für ihre Erhaltung und ggf. Entwicklung erfüllt sein müssen.
- > Ausführlichere Angaben zum Gesamtvorkommen der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet sowie zu den für sie maßgeblichen Bestandteilen und zu bestehenden Vorbelastungen für diejenigen Lebensräume und Arten, die vom Vorhaben voraussichtlich betroffen sein könnten, ggf. einschließlich charakteristischer Arten der Lebensraumtypen.
- > Angaben zu den Erhaltungszuständen der Lebensraumtypen und Arten.
- > Darstellung der funktionalen Beziehungen des Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten.

Eine vertiefte Darstellung ist nur für diejenigen Sachverhalte erforderlich, die zur Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen entscheidend sind.

##### **6.2.4.1 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes**

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL und in Europäischen Vogelschutzgebieten der Vogelarten des Anhangs I VSchRL und der Zugvögel, für deren Schutz das Gebiet gemeldet wurde (vgl. auch Kap. 4.2). Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für Erhaltungsziele, die nicht betroffen sind, kann die Beschreibung ihrer Vorkommen im Schutzgebiet kurz gefasst werden. Für Erhaltungsziele, die beeinträchtigt werden könnten, ist i. d. R. eine ausführliche Darstellung notwendig (siehe unten).

Die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck (zum Verhältnis von Schutzzweck und Erhaltungszielen vgl. Kap. 4.2.4) ergeben sich vorrangig aus den Schutzgebietsverordnungen, die gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG zur ordnungsgemäßen Umsetzung der FFH-RL für die einzelnen Natura 2000-Gebiete zu erlassen sind. Dies können z. B. Naturschutzgebietsverordnungen oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen sein, wenn diese ordnungsgemäße Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und Arten definieren.

Sollte das betroffene Natura 2000-Gebiet noch nicht nach § 20 Abs. 2 / § 22 BNatSchG unter Schutz gestellt worden sein, dann ergeben sich die Erhaltungsziele primär aus dem Standard-Datenbogen. Ergänzend sind Festlegungen z. B. aus den Integrierten Bewirtschaftungsplänen oder aus Managementplänen für Natura 2000-Gebiete heranzuziehen. Teilweise haben die Naturschutzbehörden die Erhaltungsziele aus den Standard-Datenbögen schon ohne Schutzgebietserklärung weiter ausdifferenziert. In diesen Fällen erweist sich eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden als sinnvoll. Im Übrigen muss auch beachtet werden, dass die Meldeunterlagen zwischenzeitlich bei der EU-Kommission geändert worden sein können.

Sofern die Erhaltungsziele noch nicht hinreichend konkret festgelegt sind, sind sie ggf. mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

### **Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL**

Zur Beschreibung eines Lebensraums gehören neben Angaben zu Ausdehnung und Lage und zum Status prioritär/nicht prioritär auch eine Beschreibung seiner charakteristischen Lebensgemeinschaft, seines aktuellen Erhaltungszustands und seiner besonderen Ausprägungen im Schutzgebiet. Hierbei können regionale Besonderheiten wie das Vorkommen bestimmter Subtypen oder eine spezielle Artenausstattung bedeutsam sein. Darüber hinaus sind die standörtlichen Voraussetzungen und ggf. festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen, die speziell für den Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraums erforderlich sind.

Auf Landschaftsstrukturen, die selbst nicht als Lebensräume des Anhangs I einzustufen sind, aber für die Erhaltung dieser Lebensräume notwendig sind, ist einzugehen (z. B. Pufferzonen um Lebensräume, die empfindlich auf stoffliche Einträge aus der Umgebung reagieren). Dies gilt auch für entsprechende Landschaftsstrukturen außerhalb des Schutzgebietes.

Die Beschreibung der Lebensraumtypen muss so differenziert sein, dass eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen möglich ist. Hierzu sind folgende Fragen zu beantworten:

- > Wie groß ist die Gesamtfläche eines Lebensraumtyps im Schutzgebiet?
- > Welchen Anteil an der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Schutzgebiet nehmen die Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum ein?
- > Stellen die Lebensräume im Wirkraum besondere Ausprägungen des Typs im Gebiet dar?
- > Haben die Flächen im Wirkraum für den Lebenszyklus der relevanten charakteristischen Arten (s. unten) des Lebensraums eine besondere Funktion?
- > Welche Bedeutung haben die Flächen im Wirkraum für das Lebensraumgefüge des Schutzgebiets? (z. B. besonderes Zonierungsmuster).

## **Prüfungsrelevante charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL**

Als Grundlage für die Prognose von Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps aus Anhang I der FFH-RL muss ggf. auch eine Betrachtung von charakteristischen Arten des Lebensraumtyps erfolgen, da deren Erhaltungszustand den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps mitbestimmt (vgl. Kap. 4.2.1 bzw. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Bei den charakteristischen Arten handelt es sich um solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird<sup>57</sup>.

Bei der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die:

- > einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen (bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein) und
- > die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind (d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen)<sup>58</sup>.

Bei Beachtung dieser Kriterien reduzieren sich die im Einzelfall zu berücksichtigenden charakteristischen Arten auf ein sehr eingeschränktes Spektrum. Die Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen. Sofern die Sachlage eine Einbeziehung charakteristischer Arten entbehrlich macht, ist dies ebenfalls zu begründen. Die zuständigen Fachbehörden sind zu beteiligen. Möglicherweise sind bundesland-spezifische Vorgaben zu berücksichtigen<sup>59</sup>.

Die ausgewählten charakteristischen Arten sind, zugeordnet zu den jeweiligen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche unter besonderer Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegen potenzielle Auswirkungen des Vorhabens sowie hinsichtlich ihrer Verbreitung in den Lebensräumen zu beschreiben.

## **Arten des Anhangs II der FFH-RL**

Zur Beschreibung der vorkommenden Arten des Anhangs II gehören Angaben zum aktuellen Erhaltungszustand, zum Status prioritär/nicht prioritär, populationsbiologische Angaben zur Bestandsstruktur und -dynamik sowie Aussagen darüber, ob die verfügbaren Lebensstätten den langfristigen Fortbestand einer stabilen Population im Gebiet erlauben.

Zu diesem Zweck sind die standörtlichen Voraussetzungen und ggf. festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen, die speziell im Schutzgebiet für einen günstigen Erhaltungszustand der Art erforderlich sind. Hierzu gehören z. B. Vernetzungselemente und Funktionen wie die Sicherung einer ausreichenden Nahrungsgrundlage.

Bei Tierarten, die sehr große Aktionsräume besitzen und in ihrem Lebenszyklus mehrere Teilräume differenziert nutzen, ist neben den spezifischen Funktionen, die ein Gebiet für eine

---

<sup>57</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 - 9 A 17.11, Rn. 52 - A 33 - Bielefeld-Steinhagen.

<sup>58</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 - 9 A 17.11, Rn. 52 - A 33 - Bielefeld-Steinhagen.

<sup>59</sup> Z. B. Bosch & Partner/FÖA Landschaftsplanung (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-VP. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-VP nach § 34 BNatSchG in NRW. Schlussbericht (19.12.2016). Auftraggeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Art erfüllt (z. B. für Fledermäuse: Jagdräume, Wochenstuben, Winterquartiere), das Beziehungsgefüge mit anderen, ggf. auch außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Teil-lebensräumen darzustellen.

Die Beschreibung des Artbestandes und der Habitats muss ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchzuführen. Diese hängt u.a. von der Beantwortung folgender Fragen ab:

- > Wie groß ist der Gesamtbestand einer Art im Schutzgebiet?
- > Welcher Anteil des geschätzten Gesamtbestands der Art im Schutzgebiet lebt im Wirkraum?
- > Welcher Anteil der geeigneten Lebensstätten der Art im Schutzgebiet ist im Wirkraum ausgebildet?
- > Hat der Wirkraum im Lebenszyklus der Art eine besondere Funktion?

### **Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL**

Zur Beschreibung der vorkommenden Arten des Anhangs I der VSchRL und der regelmäßig auftretenden Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL gehören Angaben zu den Bestandsgrößen, populationsbiologische Angaben zur Bestandsstruktur und -dynamik und zum Erhaltungszustand sowie Aussagen darüber, ob die verfügbaren Lebensstätten den langfristigen Fortbestand einer stabilen Population im Gebiet erlauben. Gegebenenfalls sind auch festgesetzte Entwicklungspotenziale sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen.

Auch hier muss die Beschreibung ausreichend differenziert sein, um eine fundierte Bewertung der auftretenden Beeinträchtigungen durchführen zu können. Hierzu dienen die im vorigen Abschnitt zu Arten des Anhangs II der FFH-RL genannten Fragen als Orientierung.

Während die Daten über Zugvogelbestände in den bestehenden Schutzgebieten i. d. R. vorliegen, können zur Erfassung der relevanten Parameter der vorkommenden Vogelarten des Anhangs I spezielle Untersuchungen erforderlich sein.

### **Maßgebliche Bestandteile und Entwicklungsziele<sup>60</sup>**

Sofern bestimmte maßgebliche Bestandteile (vgl. Kap. 4.2.3) durch die Landesbehörden explizit benannt wurden (z. B. in Gebietsmanagementplänen), sollten sie bei der Beschreibung des Natura 2000-Gebiets auch explizit aufgeführt werden, wahlweise bei den jeweiligen Lebensraumtypen und Arten oder in einem eigenen Kapitel. Ansonsten sind maßgebliche Bestandteile (z. B. die Durchgängigkeit eines Gewässers) bei der sorgfältigen Behandlung der relevanten Lebensraumtypen und Arten mit abgedeckt (vgl. Kap. 4.2.3 und 4.2.4).

Auch im Standard-Datenbogen benannte bzw. von den Fachbehörden festgelegte Entwicklungspotenziale und ihre räumliche Verteilung sowie Entwicklungsziele und zu deren Erreichung notwendige Standortbedingungen sowie festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten bei den jeweiligen Lebensraumtypen und Arten oder auch in einem separaten übergreifenden Kapitel beschrieben werden. Dies ist die Grundlage, um später beurteilen zu können, ob die Auswirkungen des Vorhabens eine beabsichtigte Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Lebensräume oder Habitats erschweren oder unmöglich machen.

---

<sup>60</sup> Unter Entwicklungszielen werden hier Ziele verstanden, die auf eine Verbesserung des Erhaltungszustands, insbesondere die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (was ja auch Gegenstand der Erhaltungsziele ist) gerichtet sind.

Sofern keine entsprechenden Festlegungen der Landesbehörden vorliegen (insbes. in einer Schutzgebietsverordnung), ist eine Berücksichtigung von Entwicklungspotenzialen und insbesondere von Entwicklungszielen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung schwierig (vgl. auch Kap. 6.2.5). Solche Vorgaben der Landesbehörden sind daher unbedingt wünschenswert. Sofern Vorgaben der Landesbehörden nicht vorliegen, sollte versucht werden, im Rahmen der Abstimmung mit den Fachbehörden Festlegungen hinsichtlich relevanter Entwicklungsziele zu erreichen.

#### **6.2.4.2 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten**

In bestimmten Fällen kann der Zustand von Lebensräumen und Arten eines Gebietes von der Erhaltung bzw. der Entwicklung bestimmter Strukturen im Bereich anderer Natura 2000-Gebiete abhängig sein. Es sind diejenigen funktionalen Beziehungen des behandelten Gebietes zu weiteren Gebieten darzustellen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele der Schutzgebiete relevant sind, sofern sie durch die Vorhabenswirkungen betroffen sein können. So kann sich der Lebensraum von manchen Tierarten mit großen Aktionsradien über mehrere Schutzgebiete erstrecken (z. B. Fische, die zwischen marinen und fluvialen Lebensräumen wechseln). Andere Arten, z. B. Gänse, sind zur Überwindung weiter Distanzen nicht auf klassische Vernetzungsstrukturen und Korridorfunktionen zwischen einzelnen Schutzgebieten, sondern auf eine bestimmte Dichte von Trittsteinen (hier: geeignete Rastplätze) im Netz angewiesen.

Die einzelnen in funktionaler Beziehung stehenden Gebiete können sich in ihren Strukturen grundlegend unterscheiden. So haben Zugvögel in ihren Vermehrungs-, Rast- und Überwinterungsgebieten jeweils andere Ansprüche an ihre Lebensstätten. Funktionale Beziehungen bestehen deshalb nicht nur zwischen gleichartigen Gebieten.

Ein Vorhaben kann sich u. U. nicht nur auf das Schutzgebiet selbst negativ auswirken, sondern aufgrund der Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen auch auf andere Gebiete des Netzes; diese müssen dann auch in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung betrachtet werden. Die FFH-RL geht davon aus, dass ein erheblicher Funktionsverlust im Bereich eines einzelnen Gebiets das Vernetzungsgefüge des Netzes „Natura 2000“ empfindlich stört.

### **6.2.5 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen**

#### **6.2.5.1 Arbeitsschritte**

Zur Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks (vgl. Kap. 4.2) sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:

1. Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen und Arten durch das Vorhaben (vgl. Kap. 6.2.5.2)
2. Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele (Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten) (vgl. Kap. 6.2.5.3)
3. Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. Kap. 6.2.6) und Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen
4. Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (vgl. Kap. 6.2.7)
5. Einbeziehung weiterer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen (vgl. Kap. 6.2.7.5)
6. Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen inkl. kumulativer Wirkungen bezogen auf die Erhaltungsziele

### 6.2.5.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen und Arten

In diesem ersten Schritt sind die Beeinträchtigungen durch Überlagerung der Auswirkungen des Vorhabens mit Lebensräumen aus Anhang I und Arten aus Anhang II der FFH-RL (bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten mit den Vogelarten des Anhangs I VSchRL und Zugvögeln) im Natura 2000-Gebiet festzustellen. Hierbei ist jede Auswirkung auf jeden Lebensraumtyp bzw. auf jede Art zu betrachten und jede identifizierte Beeinträchtigung ist soweit möglich hinsichtlich ihrer Art, ihrer Intensität, ihrer räumlichen und zeitlichen Ausdehnung als Grundlage für die Bewertung zu beschreiben.

Eine Beeinträchtigung ist jede negative Auswirkung auf relevante Lebensräume und Arten. Zusätzlich sind auch Entwicklungspotenziale zu betrachten, sofern aktuelle Erhaltungszustände im Untersuchungsraum als „nicht günstig“ eingestuft wurden. Dann ist auch abzuschätzen, ob Auswirkungen auftreten, die geplante oder erforderliche Verbesserungen von Erhaltungszuständen be- bzw. verhindern (vgl. hierzu auch Kap. 6.2.5.3).

### 6.2.5.3 Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele

Sobald sich eine Beeinträchtigung von relevanten Lebensraumtypen und Arten negativ auf die Erhaltungsziele auswirkt, d.h. auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps bzw. der Art, ist sie als erheblich zu bewerten (vgl. Kap. 4.3).

Das BVerwG hat bereits im Jahre 2007 darauf hingewiesen, dass in der naturschutzfachlichen Praxis feststehende Beurteilungs- und Bewertungskriterien fehlen<sup>61</sup>. Es gibt jedoch Kriterien, welche üblicherweise genutzt werden, und in wenigen Fällen Fachkonventionen und Orientierungswerte (siehe später in diesem Kapitel). Die im konkreten Fall verwendete Methode zur Bewertung der Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele ist nachvollziehbar darzustellen.

#### Bewertungskriterien für die Feststellung einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Da der günstige Erhaltungszustand Prüfungsmaßstab für die Frage der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung, d.h. für die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen, ist (vgl. Kap. 4.3), bietet es sich an, Kriterien zu nutzen, die an der Definition eines günstigen Erhaltungszustands nach FFH-RL (siehe Kap. 4.2.1) anknüpfen. Sofern in einer Schutzgebietsverordnung oder einem Management- oder Bewirtschaftungsplan Erhaltungsziele konkretisiert wurden, sollten hieraus Kriterien abgeleitet werden.

Aus der Definition des günstigen Erhaltungszustands für Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-RL lassen sich nach Art. 1 Buchstabe e FFH-RL folgende Kriterien übernehmen:

- a) natürliches Verbreitungsgebiet und **Fläche im Schutzgebiet** (beständig oder sich ausdehnend)
- b) **notwendige Struktur und spezifische Funktionen** für den langfristigen Fortbestand des LRT (bestehen und werden in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen)
- c) **günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten**<sup>62</sup>

---

<sup>61</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 45f - Westumfahrung Halle.

<sup>62</sup> Zur Auswahl der zu berücksichtigenden charakteristischen Arten siehe Kap. 6.2.4.1.

Für Arten aus Anhang II der FFH-RL und analog für zu betrachtende Vogelarten sind dies nach Art. 1 Buchstabe i FFH-RL:

- a) **stabile Populationsdynamik** (aufgrund derer anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraums bildet und langfristig weiterhin bilden wird)
- b) natürliches Verbreitungsgebiet der Art (aktuell und in absehbarer Zeit vermutlich nicht abnehmend)
- c) **genügend großer Lebensraum**, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (vorhanden und wahrscheinlich weiterhin vorhanden)

Bei Lebensräumen und Arten, deren Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist, ist auch zu bewerten, ob die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird.

Bei der Feststellung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ist zu beachten, dass keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustands von Arten oder Lebensräumen im Standard-Datenbogen gegeben ist. Die dreistufige Skala des Standard-Datenbogens (vgl. Kap. 4.2.1) wurde als Schätzrahmen für ein Meldeformular und nicht zur Bewertung von Beeinträchtigungen konzipiert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel der Stufe bewirken, können als Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen bewertet werden.

Diese jeweils allgemeinen Kriterien des günstigen Erhaltungszustands zur Bewertung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind entsprechend der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen zu behandelnden Arten und Lebensräume vor dem Hintergrund der spezifischen Verhältnisse im Schutzgebiet zu präzisieren und zu erläutern.

### **Bewertung des Ausmaßes von Beeinträchtigungen (inkl. Fachkonventionen und Orientierungswerte)**

Wie bereits erwähnt, gibt es zur Bewertung der Erheblichkeit keine allgemein anerkannte Methode. Dies betrifft insbesondere die Frage, ab welchem Ausmaß die Beeinträchtigung eines relevanten Kriteriums (also z.B. eine - auch nur zeitweise - Beeinträchtigung von Strukturen und Funktionen oder des Fortpflanzungsgeschehens/der Populationsdynamik einer Art) als erheblich, also als Beeinträchtigung der Erhaltungsziele, zu bewerten ist.

Es gibt hierzu einige zu berücksichtigende allgemeine Anforderungen (siehe Ende dieses Abschnittes) und für wenige spezielle Bewertungen in der Fachwelt weitgehend anerkannte Verfahren bzw. Fachkonventionen, in denen konkrete Schwellenwerte genutzt werden. Beispiele für letzteres sind die **Fachkonvention von Lambrecht & Trautner (2007) zur Bewertung von Flächenverlusten** sowie die Nutzung von sog. „Critical Loads“ hinsichtlich Beeinträchtigungen durch Emissionen von Nähr- und Schadstoffen.

Da der günstige Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps per Definition der FFH-RL (vgl. Kap. 4.2.1) beinhaltet, dass „die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen“, ist zunächst jeder Flächenverlust eines Lebensraumtyps aus Anhang I der FFH-RL in einem FFH-Gebiet erheblich. Hiervon geht auch die Fachkonvention von Lambrecht & Trautner (2007) grundsätzlich aus. Allerdings beschreiben Lambrecht & Trautner Bedingungen, bei deren kumulativer Erfüllung ein Flächenverlust im Einzelfall ausnahmsweise als nicht erheblich bewertet werden kann, nämlich:

- A) keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten auf der betroffenen Fläche und
- B) Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ nicht überschritten (hierzu enthält Lambrecht & Trautner (2007) eine Tabelle mit konkreten Flächenangaben für Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-RL) und

- C) Orientierungswert „quantitativ-relativer Flächenverlust“ nicht überschritten, d.h. Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet (1 %-Kriterium) und
- D) Kumulation „Flächenentzug durch andere Pläne/Projekte“ führt ebenfalls nicht zur Überschreitung der beiden o.g. Orientierungswerte und
- E) Kumulation mit „anderen Wirkfaktoren“ des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Da die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung<sup>63</sup> davon ausgeht, dass Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen grundsätzlich immer erheblich sind, ist diese Fachkonvention ggf. unter der Prämisse heranzuziehen, dass bei Erfüllung der genannten fünf Bedingungen nicht eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen unerheblich wird, sondern vielmehr gar keine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen vorliegt.

Von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Rückgriff auf Fachkonventionen - auch auf die Fachkonvention von Lambrecht & Trautner (2007) - zur Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen vorliegt, grundsätzlich anerkannt. Bei der Anwendung von Fachkonventionen ist stets zu beachten, dass es sich bei den darin enthaltenen Werten um Orientierungswerte handelt, die die Einzelfallprüfung nicht ersetzen können, sondern hierfür lediglich eine Hilfestellung bieten. Abweichungen von den genannten Orientierungswerten bedürfen umgekehrt aber stets einer eingehenden und qualifizierten Begründung.

Lambrecht & Trautner (2007) beinhaltet auch einen Fachkonventionsvorschlag zur Beurteilung der Erheblichkeit bei direktem Flächenentzug in Habitaten der in Natura 2000-Gebieten geschützten Tierarten. Weiterhin finden sich in Lambrecht & Trautner (2007) Hinweise zur etwaigen **Anwendung der Fachkonventionsvorschläge bei graduellen Funktionsverlusten**. Hierbei wird aus einem abgeschätzten oder ermittelten prozentualen Funktionsverlust auf einer bestimmten Fläche ein fiktiver Flächenverlust errechnet, der dann wie ein tatsächlicher Flächenverlust bewertet wird.

Auch wenn der Bedarf nach stringenten Verfahren zur Bewertung von Funktionsverlusten - gerade auch für den Ausbau von Bundeswasserstraßen, bei dem tatsächliche Flächenverluste von Lebensraumtypen eher die Ausnahme darstellen - hoch ist, kann die Anwendung von Lambrecht & Trautner (2007) zur Bewertung von Funktionsverlusten aus verschiedenen Gründen fachlich-inhaltlich problematisch sein. Zunächst einmal ist die Abschätzung eines prozentualen Funktionsverlustes fachlich häufig mit ähnlichen Schwierigkeiten (und subjektiven Einschätzungen) verbunden wie die Bewertung einer Erheblichkeit an sich; es besteht die Gefahr, dass der Eindruck einer höheren Objektivität und Reproduzierbarkeit entsteht, als tatsächlich gegeben ist. Es werden in der Regel eine oder wenige Funktionen für die Abschätzung des prozentualen Funktionsverlustes genutzt, welche tatsächlich beeinträchtigt werden; hierdurch wird der Gesamt-Funktionsverlust systematisch überschätzt, da in die Bewertung nicht einfließt, dass andere Funktionen auf der Fläche unbeeinträchtigt weiter bestehen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass gänzlich andersartige Beeinträchtigungen nach Umrechnung in einen fiktiven Funktionsverlust unreflektiert zusammengefasst bzw. addiert werden. Und schließlich enthält die Definition des günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps

---

<sup>63</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 41 - Westumfahrung Halle.

nach FFH-RL (vgl. Kap. 4.2.1) hinsichtlich der Funktionen eines Lebensraumtyps keine gleichermaßen eindeutigen Vorgaben wie hinsichtlich seiner Fläche (festgeschrieben ist lediglich, dass die „für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen“ müssen). Die Fachkonventionsvorschläge von Lambrecht & Trautner (2007) sollten also bei graduellen Funktionsverlusten nicht unkritisch angewendet werden. Hier sind - im Rahmen einer verbal-argumentativen Bewertung- durchaus weitergehende Abwägungen vertretbar, wenn dies fachlich begründet werden kann.

Zur Bewertung von Beeinträchtigungen durch Emissionen hat sich mittlerweile die Nutzung von sog. „**Critical Loads**“ etabliert. In Bezug auf die Bewertung der Bedeutung von Beeinträchtigungen durch Emissionen von Nähr- und Schadstoffen für die Erhaltungsziele ist grundsätzlich jede Überschreitung eines Wertes, der die Grenze der für das Erhaltungsziel unbedenklichen Auswirkungen bestimmter Art markiert, als Beeinträchtigung des Erhaltungsziels anzusehen. Critical Loads sind als naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen zu verstehen. Sie sollen die Gewähr dafür bieten, dass an dem Schutzgut auch langfristig keine schädlichen Effekte auftreten<sup>64</sup>. Critical Loads basieren auf langjährigen Arbeiten des europäischen Forschungsverbundes „ICP Modelling and Mapping“; im Rahmen dieses Forschungsverbundes werden sie definiert, regelmäßig überprüft und durch Aktualisierung eines im Internet verfügbaren Handbuches veröffentlicht (Balla et al. 2010). Die Verfahren zur Nutzung von Critical Loads bei der FFH-Bewertung sind komplex. Im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wurde ein F+E-Vorhaben hierzu durchgeführt (Bosch & Partner 2013) mit dem Ziel, hierzu einen Leitfaden zu erstellen. Zukünftig werden voraussichtlich auch in der TA Luft Vorgaben zur Anwendung von Critical Loads enthalten sein.

Schwellen- bzw. Orientierungswerte können für die Bewertung von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung hilfreich sein. Aufgrund der Schutzgebietsbezogenheit der Prüfung ist die Festlegung pauschaler, allgemeingültiger Erheblichkeitsschwellen jedoch nicht möglich. Eine gebietsspezifische Bewertung ist unverzichtbar<sup>65</sup>. Im Einzelfall dürfen deshalb allgemeine Orientierungswerte auf der Grundlage einer detaillierten Betrachtung der örtlichen Situation sowohl über- als auch unterschritten werden, wenn sich dieses aus der jeweiligen Sachlage heraus nachvollziehbar begründen lässt.

Sofern für die im konkreten Fall zu bewertenden Beeinträchtigungen noch keine Fachkonventionen und Orientierungswerte vorliegen oder die Anwendung im konkreten Fall fachlich nicht sinnvoll erscheint, können die im Folgenden aufgeführten allgemeinen Hinweise für die verbal-argumentative Bewertung des Ausmaßes von Beeinträchtigungen genutzt werden.

Nicht nur hinsichtlich zu bewertender Kriterien (vgl. S. 42 f), sondern auch zur Bewertung, ob das Ausmaß einer Beeinträchtigung als erheblich einzustufen ist, können die Definition des günstigen Erhaltungszustands nach FFH-RL (vgl. Kap. 4.2.1) oder, sofern vorhanden, konkretisierte Erhaltungsziele aus einer Schutzgebietsverordnung oder einem Management-/Bewirtschaftungsplan Orientierung bieten. Wie zuvor und in Kap. 4.2 beschrieben, geht es bei

---

<sup>64</sup> BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009 - 9 B 28.09, Rn. 6.

<sup>65</sup> Die Notwendigkeit, die Situation des konkreten Schutzgebiets zu berücksichtigen, wird von der EU-Kommission in ihren Kommentaren zum Art. 6 der FFH-RL hervorgehoben. Europäische Kommission/GD Umwelt (2000), S. 36: „Der Begriff der „Erheblichkeit“ muss objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss“. Bspw. kann der Verlust einer 100 m<sup>2</sup> großen Fläche in einem kleinen Gebiet mit seltenen Orchideen erheblich, ein Verlust in vergleichbarer Größenordnung in einem großen Steppengebiet dagegen unerheblich sein.“

der Bewertung von Beeinträchtigungen einer vom Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes umfassten Tier- oder Pflanzenart um ihr Verbreitungsgebiet, ihre Populationsgröße und einen genügend großen Lebensraum. Stressfaktoren, die von einem Vorhaben ausgehen, dürfen beispielsweise die artspezifische Populationsdynamik keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr „ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird“ (Art. 1 Buchst. i FFH-RL, erster Anstrich). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird.

Wie bereits in Kap. 4.3. erwähnt, ist nach dem Halle-Urteil des BVerwG zur Bewertung der Erheblichkeit zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird<sup>66</sup>. Im Urteil wird anschließend ausgeführt, dass in der Ökosystemforschung „**Stabilität**“ die Fähigkeit bezeichnet, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren<sup>67</sup>. Dies kann insbesondere hinsichtlich der Bewertung kurzzeitiger Störungen ohne längerfristige Wirkungen herangezogen werden.

Nach dem Urteil des BVerwG zur Elbvertiefung ist es angesichts der Spezifika des LRT 1130 „Ästuarien“ nicht ausgeschlossen, bei einem durch indirekte Auswirkungen herbeigeführten **Biotopwechsel** von einer Gleichwertigkeit auszugehen, wenn der neue Biotoptyp ebenfalls dem LRT 1130 zugehört<sup>68</sup>.

Aus Sicht des Natura 2000-Regimes steigt im Normalfall durch **Vorbelastungen** die Empfindlichkeit eines betroffenen Lebensraumtyps oder einer betroffenen Art, d.h. es wird bei einer gegebenen Beeinträchtigung im Falle von Vorbelastungen eher die Erheblichkeitsschwelle erreicht. So hat auch das BVerwG in seinem Urteil zur Elbvertiefung<sup>69</sup> ausgeführt, dass durch die Berücksichtigung von Auswirkungen umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen als Vorbelastung keine unzulässige Reduzierung des Schutzniveaus bewirkt wird. Vielmehr können Vorbelastungen den Erhaltungszustand so verschlechtern, dass nur geringe Zusatzbelastungen toleriert werden können. Insbesondere wenn der Erhaltungszustand geschützter Arten in einem Natura 2000-Gebiet schlecht ist, sind hinzukommende Beeinträchtigungen eher als erheblich einzustufen als bei einem guten Erhaltungszustand<sup>70</sup>. Sofern - wie bei naturschutzfachlichen Bewertungen nicht unüblich – argumentiert werden soll, dass aufgrund der Vorbelastungen nur noch geringe Wertigkeiten oder nur noch angepasste Arten vorhanden sind und die Erheblichkeitsschwelle daher erst bei höherer

---

<sup>66</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 43 - Westumfahrung Halle.

<sup>67</sup> BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 - 9 A 20.05, Rn. 43 - Westumfahrung Halle.

<sup>68</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 264 - Elbvertiefung, vgl. auch Lau (2017).

<sup>69</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 220 - Elbvertiefung.

<sup>70</sup> Vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 - 7 A 1.15, Rn. 71 - Weservertiefung.

Beeinträchtigung erreicht wird, muss hergeleitet werden, warum dies im speziellen Einzelfall fachlich akzeptabel scheint<sup>71</sup>.

Hinsichtlich der Entscheidung, welche Vorbelastungen (z.B. ob auch solche vor Ausweisung eines Schutzgebiets) mit welchen Beeinträchtigungen (zu alten Vorhaben liegen ja i. d. R. keine mit den heutigen Unterlagen vergleichbaren FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vor) in die Bewertung mit einzubeziehen sind, bestehen noch Unsicherheiten. Es wäre wünschenswert, wenn seitens der Landesbehörden Listen mit zu berücksichtigenden Altvorhaben und den jeweiligen hier zugrunde zu legenden Vorbelastungen/Beeinträchtigungen vorgehalten würden.

Hinsichtlich der Bewertung von vorhabensbedingten Stickstoffeinträgen wird ein sog. **Abschneidekriterium**, d.h. eine Schwelle unterhalb derer die Ermittlung von Auswirkungen bzw. ihre Zurechenbarkeit zu einem Projekt nicht mehr möglich ist und infolgedessen prognostizierte (theoretische) Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt werden, inzwischen weitgehend akzeptiert<sup>72</sup>. Das BVerwG hat im Urteil zur Elbvertiefung bezogen auf den Eintrag von Schwebstoffen eine gutachterlich festgestellte Unerheblichkeit mit der Begründung akzeptiert, dass die ausbauinduzierten Veränderungen so gering sein werden, dass man sie nicht mit Methoden der Beweissicherung erfassen kann<sup>73</sup>. Hinsichtlich der Bewertungen von Beeinträchtigungen der Finte akzeptiert das BVerwG, dass bei der Bewertung der Folgen geringer Verschlechterungen der Sauerstoffsituation darauf abgestellt wurde, dass die Populationsentwicklung der Finte von so vielen variablen Umweltbedingungen (Wassertemperatur, Hydrographie, Nahrungsangebot, Fraßdruck) bestimmt wird, dass geringfügige negative Änderungen eines das Habitat mitbestimmenden Umstands in den sonstigen Schwankungen „untergehen“<sup>74</sup>. Eine Verneinung der Erheblichkeit aufgrund einer Nicht-Messbarkeit prognostizierter Veränderungen dürfte allerdings dann nicht akzeptabel sein, wenn gar keine geeigneten Methoden vorhanden sind, um selbst gravierende Veränderungen eindeutig nachzuweisen und einem Projekt zuzurechnen (beispielsweise aufgrund der Komplexität und Variabilität des betrachteten Systems).

Insgesamt gilt, dass die **Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit von Prognosen** bei der FFH-Bewertung sehr hoch sind. Wie in Kap. 6.2.1.2 ausführlich dargestellt, liegt die zu fordernde Gewissheit, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf ein Natura 2000-Gebiet bzw. seine Erhaltungsziele auswirkt, nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein

---

<sup>71</sup> Zur Berücksichtigung von Vorbelastungen vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009 - 9 B 28.09, Rn.6 und 7 hinsichtlich Beeinträchtigungen durch Emissionen: „[...] Schöpft bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze aus oder überschreitet sie diese sogar, so folgt daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderläuft und deshalb erheblich ist, weil sie die kritische Grenze überschreitet oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schädelfekte verstärkt. Allerdings sind Fallgestaltungen vorstellbar, in denen Hintergrundbelastungen oberhalb der Critical Loads zum Verschwinden hochempfindlicher lebensraumtypischer Arten geführt haben, der Lebensraum sich aufgrund des verbliebenen, die Vorbelastung dauerhaft verkraftenden Artenspektrums aber immer noch in einem günstigen Erhaltungszustand befindet. Kann sich daran auch durch eine projektbedingte Zusatzbelastung nichts ändern, weil das verbliebene Artenspektrum auch die Gesamtbelastung schadlos zu tolerieren vermag, so ist die Zusatzbelastung mit dem Erhaltungsziel ausnahmsweise verträglich. Ob solche Fallgestaltungen tatsächlich vorkommen und wann sie konkret gegeben sind, ist nicht nach rechtlichen, sondern nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen.“

<sup>72</sup> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 16. Juni 2016 - 8 D 99/13.AK.

<sup>73</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 344-346 - Elbvertiefung, vgl. auch Lau (2017).

<sup>74</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 301 - Elbvertiefung, vgl. auch Lau (2017).

vernünftiger Zweifel“<sup>75</sup> daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Die Feststellung eines „Nullrisikos“ ist allerdings nicht gefordert<sup>76</sup> (vgl. Kap. 6.2.1.2).

Nicht-Beeinträchtigungen lassen sich nicht immer sicher vorhersagen. In solchen Fällen kann die „**Je desto“-Formel**“<sup>77</sup> hilfreich sein: Je schwerwiegender oder intensiver die möglichen Beeinträchtigungen sind (je stärker bspw. eine Population aufgrund ihrer geringen Größe oder ihrer hohen Empfindlichkeit gefährdet ist), desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Dieses gilt insbesondere, wenn trotz geringer Eintrittswahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung der Schaden im Eintrittsfall zum Erlöschen einer Population im Gebiet führen dürfte. Stets müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sein. Reine Spekulationen genügen nicht. Unsicherheiten der Prognose und Erkenntnislücken sind darzustellen, ihre Relevanz für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist abzuschätzen.

## **6.2.6 Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Der Begriff „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ ist weder im BNatSchG noch in der FFH-RL enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission<sup>78</sup> anstelle der in der Eingriffsregelung verwendeten Begrifflichkeit „Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen“ als Übersetzung für den englischen Begriff „mitigation measure“ verwendet.

### **6.2.6.1 Aufgabe und Möglichkeiten der Schadensbegrenzung**

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Im klassischen Sinne sind dies bautechnische Optimierungen, welche die vorhabensbedingten Wirkungen an der Quelle der Entstehung vermeiden und ihre Funktion bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs erfüllen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können auch dann notwendig werden, wenn ein Vorhaben erst durch hinzutretende Kumulationseffekte mit anderen Plänen oder Projekten (vgl. Kap. 6.2.7) zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes und seiner Bestandteile führt.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung über die gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen identisch sein mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Grundsätzlich ist es möglich, bereits frühzeitig absehbare notwendige Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung als integrale Bestandteile der Projektgestaltung im Rahmen der Vor-

---

<sup>75</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 62 - Westumfahrung Halle.

<sup>76</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 60 - Westumfahrung Halle sowie BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 - Elbvertiefung.

<sup>77</sup> Die „Je desto“-Formel besagt in ihrer allgemeinen Form: „Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können“ (Di Fabio, (NuR 1991, 354 m. w. N.), Kopp/Ramsauer (2005): VwVfG, Kommentar, 7. Aufl., § 40, Rn. 19).

<sup>78</sup> Europäische Kommission/GD Umwelt (2000).

habensbeschreibung zu behandeln<sup>79</sup>. Wenn sich die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung jedoch erst als Ergebnis der Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele ableiten lassen, sind sie im Anschluss an die Prognose der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen darzustellen und zu begründen.

Zu den regelmäßig in Frage kommenden Maßnahmen gehören u. a.

- > die Optimierung des Zeitplans für Baumaßnahmen (z. B. außerhalb von Brut- oder Rastzeiten von Vogelarten oder der Laichzeiten von Fischen),
- > der Einsatz von schonenden (z. B. emissions-, erschütterungs- und schallarmen) Bauverfahren,
- > der Einsatz einer Umweltbaubegleitung zur adäquaten Umsetzung von Schutzvorgaben.

Bei der Schadensbegrenzung kommt der Vermeidung bzw. Verringerung von Auswirkungen an der Quelle die oberste Priorität zu. Die Reduzierung von Beeinträchtigungen am Einwirkungsort stellt grundsätzlich die zweite Wahl dar<sup>80</sup>. Das BVerwG scheint auch Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung kompensieren und so Auswirkungen auf den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art im Schutzgebiet vermeiden, zumindest in einigen Fällen als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu akzeptieren<sup>81</sup>; die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang und die - zeitnahe - Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahme sind allerdings hoch (zu Anforderungen an die Wirksamkeit siehe auch Kap. 6.2.6.2)<sup>82</sup>.

Nach dem sog. Halle-West-Urteil des BVerwG sind die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen dann berücksichtigungsfähig, wenn sie während und nach Beendigung der Bauarbeiten sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes nicht gegeben. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens<sup>83</sup>.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen angemessen konkret und schutzgebietspezifisch sein. Ihre Durchführbarkeit aus technischer Sicht muss gesichert und aus rechtlicher und finanzieller Sicht möglich sein. Umsetzungszeiträume bzw. -fristen sind anzugeben.

#### **6.2.6.2 Beurteilung der Wirkung und Anforderungen an die Wirksamkeit (inkl. Risikomanagement)**

Zur Prüfung der Wirksamkeit einer Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist deren Wirkungsweise zu erläutern und die erzielte Schadensreduzierung im konkret behandelten Fall anhand

---

<sup>79</sup> „Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-Richtlinie durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan“ (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003 - 4 A 59.01, Rn. 35 - Autobahn A 17 Dresden-Prag).

<sup>80</sup> Vgl. Europäische Kommission/GD Umwelt (2001), S. 10.

<sup>81</sup> Wulfert (2016): NuR, S. 662 ff.

<sup>82</sup> So auch EuGH, Urteil vom 26.04.2017 - C-142/16, Rn. 34 ff. - Kraftwerk Moorburg.

<sup>83</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 53 - Westumfahrung Halle.

der prognostizierten Rest-Beeinträchtigung des jeweiligen Erhaltungszieles nach Durchführung der Maßnahme zu bewerten.

Sind die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in die Projektgestaltung integriert worden, werden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung die verbleibenden Restbeeinträchtigungen bewertet. Damit wird gleichzeitig die Wirksamkeit der Schadensbegrenzung geprüft.

Das Schutzkonzept muss erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern. Für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern - umgekehrt - dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt. Sämtliche Risiken, die aus Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen oder der Beurteilung ihrer langfristigen Wirksamkeit resultieren, gehen zu Lasten des Vorhabens<sup>84</sup>.

Ein Bestandteil des Schutzkonzepts kann die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen sein (Wirksamkeitskontrolle). Bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen können dadurch weitere Erkenntnisse über die Beeinträchtigungen gewonnen und dementsprechend z.B. die Durchführung des Vorhabens gesteuert werden. Dabei muss die Beobachtung Bestandteil eines Risikomanagements sein, das die fortdauernde Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gewährleistet. Im Rahmen der Planfeststellung müssen somit begleitend zur Wirksamkeitskontrolle Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Schutzmaßnahmen sich nachträglich als unwirksam erweisen. Derartige Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungsziele wirksam auszuräumen<sup>85</sup>.

Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts stehen der Zulassung eines Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BNatSchG entgegen (hinsichtlich Anforderungen zur Prognosesicherheit in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vgl. auch Kap. 6.2.1.2). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordneten Maßnahmen nur abgemildert würde, ohne die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten. Die dann allenfalls konfliktmildernden Vorkehrungen können ggf. als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen sein, wenn eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll<sup>86</sup>.

## **6.2.7 Bewertung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (Kumulation)**

### **6.2.7.1 Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Vorhaben können u.U. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen. Auch dies muss in der FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft und daher in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung behandelt werden.

---

<sup>84</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 54 - Westumfahrung Halle, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 29.01.2004 - C-209/02 - Slg. 2004, I-1211, Rn. 24 bis 26; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 226 - Elbvertiefung.

<sup>85</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 55 - Westumfahrung Halle; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 226 - Elbvertiefung.

<sup>86</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 56 - Westumfahrung Halle.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation<sup>87</sup> von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen oder Projekten betroffen sein könnte.

Die Relevanz von anderen Plänen und Projekten kann sich aus einer Vielzahl von Gründen ergeben: z. B. gleiche betroffene Erhaltungsziele, gleichartige Wirkprozesse, andersartige, jedoch sich gegenseitig verstärkende Wirkprozesse. Die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte ist deshalb auswirkungsbezogen von der „Betroffenenseite“ aus zu begründen.

In diesem Sinne ist zu prüfen,

- > ob und ggf. inwieweit das Natura 2000-Gebiet von den Wirkungen anderer Pläne und Projekte überhaupt betroffen ist,
- > welche Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung des Gebiets dem Vorhaben einerseits und den anderen Plänen und/oder Projekten andererseits zuzurechnen sind.

Ein anderer Plan oder ein anderes Projekt kann von einer weiteren Betrachtung ausgenommen werden, wenn die Möglichkeit einer kumulativen Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen.

Andere Pläne und Projekte werden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung des zu prüfenden Vorhabens nur aus der Perspektive ihrer möglichen Kumulationseffekte berücksichtigt. Für den Vorhabensträger besteht keine Verpflichtung, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die er durchführen lässt, Daten zu erheben, die im Rahmen eines anderen Vorhabens hätten erhoben werden müssen.

#### **6.2.7.2 Ermitteln der zu berücksichtigenden anderen Pläne und Projekte**

Es sind alle Pläne und Projekte relevant, die zu Lasten des Schutzgebiets mit dem zu prüfenden Vorhaben zusammenwirken können, sei es innerhalb oder außerhalb des Schutzgebiets (Beispiele siehe Anlage 3). Die konkrete Relevanz eines Planes oder Projektes ist grundsätzlich mit den zuständigen Behörden im Einzelfall zu klären.

Andere Pläne und Projekte kommen unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- > Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d. h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung nach § 12 ROG Abs. 1 Nr. 2 ausspricht.
- > Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z. B. das Anhörungsverfahren nach § 14a

---

<sup>87</sup> Gelegentlich wird hierfür auch der Begriff „Summation“ gebraucht.

WaStrG i. V. m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist, also die Auslegung der Planunterlagen erfolgt ist.

Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen<sup>88</sup> behandelt (zur Berücksichtigung von Vorbelastungen siehe Kap. 6.2.5).

Der Suchraum, der nach relevanten Plänen und Projekten zu überprüfen ist, ist anhand der Reichweite der identifizierten Wirkungspfade unter Berücksichtigung der individuellen Vernetzung eines Schutzgebiets festzulegen. Neben den Wirkungspfaden sind auch die Aktionsradien der betroffenen Arten bei der Abgrenzung des Suchraums zu berücksichtigen.

### **6.2.7.3 Beschreiben der Projektmerkmale und der relevanten Wirkungen anderer Pläne und Projekte**

Hinsichtlich der relevanten anderen Pläne und Projekte müssen die Sachverhalte dargestellt werden, die für die Gesamtbewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für das betrachtete Natura 2000-Gebiet notwendig sind.

Die Darstellung der technischen Aspekte und Wirkungen beschränkt sich auf diejenigen Aspekte, die in der „Schnittmenge“ der beiden Vorhaben für die Bewertung der Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte relevant sind. Ggf. bereits festgelegte Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu einzelnen Plänen und Projekten werden in die jeweiligen Projektspezifikationen integriert.

Die notwendigen Informationen über andere Pläne oder Projekte lassen sich i. d. R. den jeweiligen Planungs- bzw. Antragsunterlagen entnehmen. Bestehende Kenntnislücken über einzelne Projektmerkmale oder das Auftreten bestimmter Wirkungen sind in Abstimmung mit den Trägern der anderen Pläne oder Projekte so weit zu schließen, dass eine rechtssichere Prognose zur Erheblichkeit der zu erwartenden Kumulationseffekte möglich ist.

Sollten sich relevante Kenntnislücken nicht ausräumen lassen, so müssen plausible Annahmen hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen durch andere Pläne und Projekte getroffen werden, die sich an den maximal möglichen Beeinträchtigungen (worst-case) orientieren.

### **6.2.7.4 Ermitteln und Bewerten von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte zusammenwirkender Pläne und Projekte**

Nachdem die durch das behandelte Vorhaben beeinträchtigten Erhaltungsziele festgestellt wurden, werden in einem zweiten Schritt die Wirkungen identifiziert, die von anderen Plänen und Projekten ausgehen und diese Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten.

---

<sup>88</sup> Wenn die Wirkungen des anderen Plans/Projekts bereits im Zeitpunkt der FFH-Vorprüfung bestehen, ist das andere Vorhaben als Vorbelastung, d. h. in der Beschreibung des Ist-Zustands zu berücksichtigen. Nur wenn die Wirkungen zur selben Zeit wie die des zu betrachtenden Vorhabens entstehen, ist der andere Plan oder das andere Projekt einer summarischen Prognose zu unterziehen. An dieser bisherigen Abgrenzung zwischen Vorbelastungen und Kumulationen mit den daraus folgenden Konsequenzen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auch in Anbetracht des Moorbürg-Urteils (EuGH, Urteil vom 26.04.2017 - Rs. C-142/16, Rn. 61) im vorliegenden Leitfaden festgehalten. Zwar scheint der EuGH im Moorbürg-Urteil Projekte, die nach bisheriger Rechtsprechung des BVerwG zu den Vorbelastungen gerechnet werden, als Kumulationen einzuordnen. Jedoch ist zu bedenken, dass die FFH-RL die im deutschen Umweltrecht übliche Unterscheidung zwischen Vorbelastung und Kumulation nicht kennt, sondern vielmehr in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL lediglich allgemein von Plänen oder Projekten spricht, die „in Zusammenwirkung mit“ dem untersuchten Vorhaben ein FFH-Gebiet „beeinträchtigen könnten“. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich das BVerwG von seiner zuletzt im Elbe-Urteil (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 220) bestätigten Rechtsprechung abkehrt, oder ob es an seiner bisher verfolgten Linie festhält.

Es sind diejenigen Erhaltungsziele zu behandeln, die direkt oder indirekt vom zu prüfenden Vorhaben und von mindestens einem anderen Plan und Projekt beeinträchtigt werden. Nur nachweislich nicht betroffene bzw. durch vorhabensspezifisch vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nachweislich nicht mehr beeinträchtigte Erhaltungsziele können aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

Neben direkten Beeinträchtigungen der für das Gebiet signifikanten Arten und Lebensräume sind auch indirekte Beeinträchtigungen zu beachten, die für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands maßgeblich sind. Diese schließt u. a. die charakteristischen Arten der Lebensräume, die Vorgaben des Gebietsmanagements sowie die funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten innerhalb des kohärenten Netzes ein.

Bei der Wirkungsprognose sind sowohl additive als auch synergistische Kumulationswirkungen zu behandeln<sup>89</sup>. Zur Beurteilung des Ausmaßes der einzelnen Kumulationswirkungen sind die Anzahl, Art und Intensität, räumliche Anordnung und zeitliche Abfolge von einzelnen Belastungen in Überlagerung mit den spezifischen Reaktions- und Anpassungseigenschaften betroffener Lebensräume und Arten zu berücksichtigen.

Da Summationseffekte i. e. S. (Additionseffekte) selten sind, muss insbesondere auch geprüft werden, ob und wie sich einzelne Wirkungen aus der Sicht des behandelten Erhaltungsziels gegenseitig verstärken oder Kaskadeneffekte auslösen. Hierbei müssen die einzelnen am Komplex beteiligten Wirkungen benannt und die Wirkungsweise des beschriebenen Faktorenkomplexes erläutert werden.

Aufgrund der möglichen, schwer überschaubaren synergistischen Effekte ist bei der Bewertung von Kumulationseffekten der Grundsatz besonders zu beachten, nach dem umso geringere Anforderungen an die Eintrittswahrscheinlichkeit gestellt werden, je schwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

Die Bewertung von Beeinträchtigungen durch Kumulationseffekte besitzt in den meisten Fällen den Charakter einer Abschätzung. Sie muss aus der jeweiligen Sachlage verbalargumentativ begründet werden. Gleichwohl ist eine Begründung anhand nachvollziehbarer Kriterien erforderlich. Dabei gelten prinzipiell die gleichen Grundsätze wie für die Bewertung der einzelnen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.

Wenn nach fachgerechter Analyse der Wirkungspfade nachgewiesen wird, dass keine Kumulationseffekte durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten sind, ist dieses Ergebnis nachvollziehbar darzustellen.

Zeichnet sich ab, dass das zu prüfende Vorhaben durch die Kumulationseffekte zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes und seiner Bestandteile führt, so ist der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele abzuschätzen und darzulegen.

#### **6.2.7.5 Einbeziehung weiterer Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen und Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen**

Soweit erforderlich sind - in gleicher Weise wie in Kap. 6.2.6 beschrieben - Maßnahmen zur Schadensbegrenzung speziell zur Minderung von Kumulationseffekten vorzusehen und deren

---

<sup>89</sup> Nach Siedentop (2001) gehen additive Wirkungspfade von einer sich gegenseitig verstärkenden Wirkung gleichartiger Belastungsfaktoren aus. Dabei ist die Lokalisation und zeitliche Abfolge der auf ein Erhaltungsziel einwirkenden Belastungsfaktoren von entscheidender Bedeutung. Synergistische Wirkungspfade beruhen auf den Kombinationswirkungen verschiedener Belastungsfaktoren. Ggf. sind auch antagonistische Wirkungen relevant.

Wirksamkeit zu belegen. Lässt sich eine wirksame Schadensbegrenzung und somit die Zulassungsfähigkeit des zu prüfenden Vorhabens nur im Rahmen einer konzertierten Schadensbegrenzung erreichen, sind einvernehmliche Lösungen mit den Trägern der anderen Pläne und Projekte anzustreben. Sollte eine konzertierte Schadensbegrenzung nicht möglich sein, ist der Anteil der einzelnen Vorhaben an der Gesamtbeeinträchtigung der betroffenen Erhaltungsziele darzulegen.

Eine abschließende Bewertung der Erheblichkeit für das Natura 2000-Gebiet und seine Bestandteile kann erst nach der Behandlung der anderen Pläne und Projekte und Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden.

Ob es zu Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen kommt, wird aus dem Grad der Beeinträchtigungen abgeleitet, die nach Berücksichtigung der Kumulationseffekte und aller Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verbleiben (zur Bewertung von Beeinträchtigungen vgl. auch Kap. 6.2.5). Die Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels reicht aus, um die Unzulässigkeit des Vorhabens im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu begründen.

Wenn in einer konkreten Prüfung keine Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte zu erwarten sind, ergibt sich die Beurteilung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und damit die erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes und seiner Bestandteile unmittelbar aus den Ergebnissen nach der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

### **6.3 Konsequenzen des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das weitere Vorgehen**

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine Aussage darüber getroffen, ob das Vorhaben verträglich i. S. d. § 34 BNatSchG ist oder nicht. Stellt die Verträglichkeitsprüfung fest, dass das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des geprüften Natura 2000-Gebiets und damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets auslösen wird, stehen der Zulassung des Vorhabens FFH-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Im Falle einer festgestellten Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und damit einer erheblichen Beeinträchtigung von einem oder mehreren Natura 2000-Gebieten ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig und kann nur in Ausnahmefällen nach Durchführung einer Abweichungsprüfung zugelassen werden (vgl. Kap. 7).

## 7 Abweichungsprüfung

### 7.1 Anwendungsbereich

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und keine (weiteren) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. Kap. 6.2.6) in Betracht kommen, um die „Erheblichkeitsschwelle“ zu unterschreiten, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ein nach diesen Maßstäben unzulässiges Vorhaben kann im Wege der Abweichungsprüfung (Phase 3) nur dann zugelassen werden, wenn

- > es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- > zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vor, müssen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ erhalten bleibt. Die Kohärenzsicherung stellt eine Zulassungsvoraussetzung dar.

Wie in Kapitel 4.1.2 dargestellt findet die Regelung des § 34 BNatSchG keine Anwendung, solange ein gemeldetes Vogelschutzgebiet nicht durch eine unbefristete und inhaltlich konkrete Schutzgebietsverordnung/-erklärung im Sinne von §§ 22, 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt ist (nationale Unterschutzstellung; vgl. Kap. 4.1.2). Stattdessen unterliegt das dann sog. faktische Vogelschutzgebiet der Regelung des Art. 4 Abs. 4 der VSchRL, die ein strengeres Beeinträchtigungs- und Störungsverbot für die in diesem Gebiet lebenden, melderelevanten Vogelarten vorsieht<sup>90</sup> (vgl. Kap. 4.1.2).

Befinden sich in dem betreffenden Natura 2000-Gebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten, welche von dem Projekt erheblich beeinträchtigt werden können, und können als Gründe keine Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden, kann das Projekt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (vgl. Anlage 5).

Abbildung 3 zeigt den Verfahrensablauf der Abweichungsprüfung im Überblick. In Anlage 4 findet sich eine Mustergliederung für die Unterlage zur Abweichungsprüfung.

---

<sup>90</sup> EuGH, Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C-374/98 - Slg 2000 I 10837 = NuR 2001, 210 - Basses Corbières; BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - 4 C 2.03 - Hochmoselübergang B 50; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 215 - Elbvertiefung.

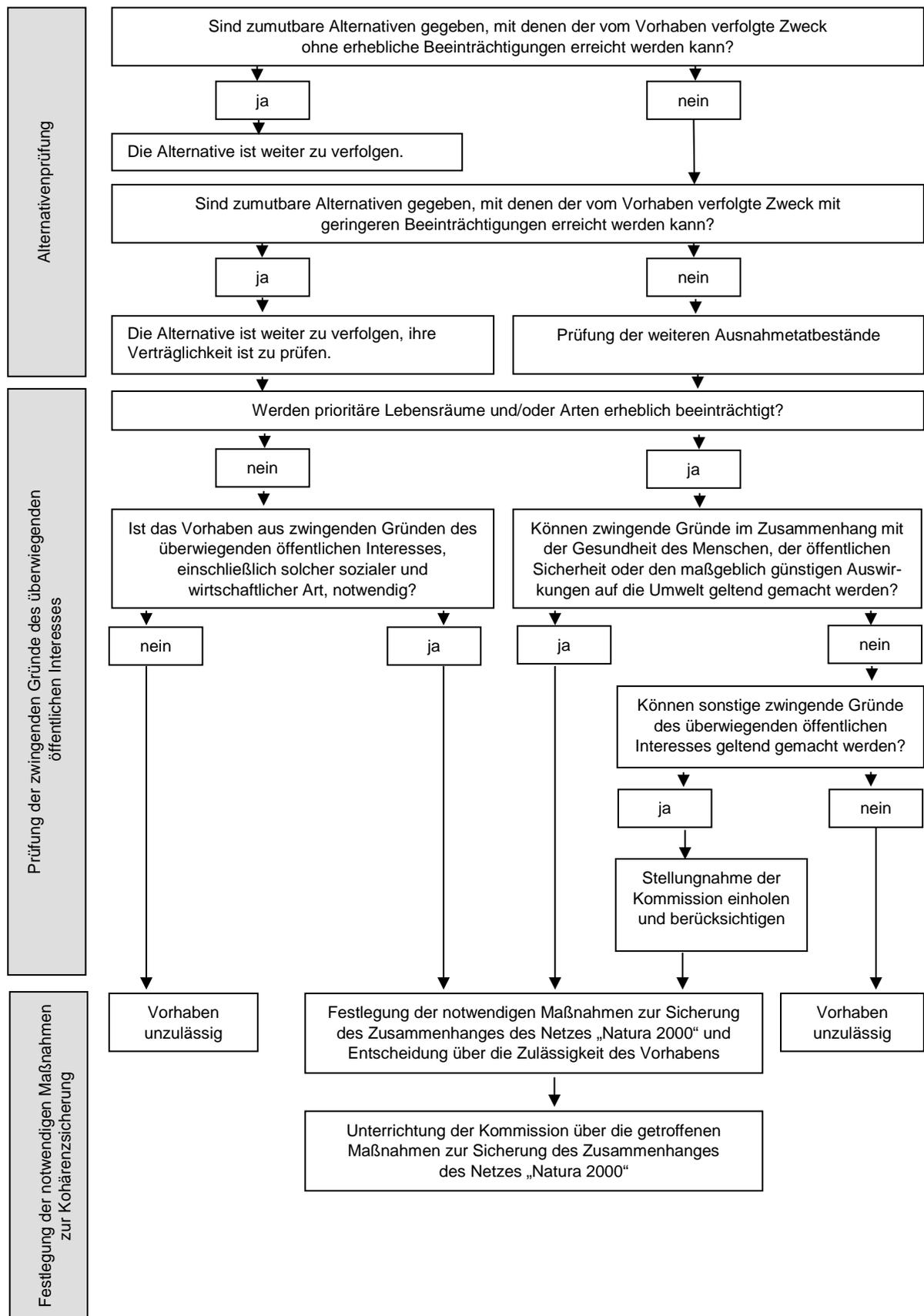


Abb. 3: Verfahrensablauf der Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist nur dann möglich, wenn das Ausmaß der aufgrund des Vorhabens nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen vollständig erfasst und dokumentiert worden ist. Zu der Feststellung der Planfeststellungsbehörde, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Durchführung des Vorhabens erfordern (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), gehört eine vollständige Gegenüberstellung der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen einerseits und der ggf. für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen andererseits. Im Fall von Mängeln in der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Ermittlung oder Bewertung der Beeinträchtigungen kann auch die Abwägung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nicht angemessen erfolgen; sie führen dazu, dass die Integrität des Schutzgebiets nicht mit dem ihr zukommenden Gewicht erfasst und in die Abwägung eingestellt wird<sup>91</sup>.

## 7.2 Alternativen

Soll ein Vorhaben, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ausnahmsweise zugelassen werden, besteht im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG eine rechtliche Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob aus Sicht des betroffenen Natura 2000-Gebietes zumutbare, mit weniger/nicht erheblichen Auswirkungen verbundene Alternativen vorhanden sind. Lässt sich das Planungsziel zumutbar an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-RL günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie geartetes Ermessen wird ihm nicht eingeräumt<sup>92</sup>. Nur wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass durch andere zumutbare Alternativen keine geringeren Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten zu erwarten sind, ist das Vorhaben trotz eines negativen Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung genehmigungsfähig.

Läuft ein Lösungsvorschlag hingegen auf ein anderes Projekt hinaus, kann von Alternative nicht mehr gesprochen werden<sup>93</sup> (vgl. auch folgendes Kap. 7.2.1). Eine Alternative kann erst dann Berücksichtigung finden, wenn durch ihre Verwirklichung die mit dem Vorhaben verbundene Zielsetzung ebenfalls erreicht werden kann.<sup>94</sup>

### 7.2.1 Alternativenbegriff, Festlegung der zu untersuchenden Alternativen

Voraussetzung für das Vorhandensein einer Alternative ist ihre Eignung, den mit dem Vorhaben verfolgten (verkehrlichen) Zweck zu erreichen. Somit ist zunächst der vom Vorhabens-träger verfolgte Zweck eines Vorhabens zu bestimmen und darzulegen (Planzielidentifizierung). In diesem Zusammenhang scheiden nicht bereits alle Ausbauvarianten aus, die sich nicht vollständig mit den Vorstellungen des Vorhabensträgers decken. Gewisse Abstriche am Grad der Zielerfüllung, nicht aber bzgl. des Zieles selbst, können als typische Folge des

---

<sup>91</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 114 - Westumfahrung Halle; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06, Rn. 154 - Hessisch Lichtenau II; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 407 - Elbvertiefung.

<sup>92</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07, Rn. 33 - Flughafen Münster/Osnabrück.

<sup>93</sup> Vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 143 - Westumfahrung Halle; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 410 - Elbvertiefung.

<sup>94</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, Rn. 143 - Westumfahrung Halle.

Gebotes, Alternativen zu nutzen, hinnehmbar sein<sup>95</sup>. Wäre das Tatbestandsmerkmal der Alternativlösung schon dann nicht erfüllt, wenn sich das Ziel(-Bündel) nicht in genau der gleichen Weise wie vom Vorhabensträger geplant erreichen ließe, ließe § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG weitgehend leer<sup>96</sup>.

Keine zu berücksichtigenden Alternativen gegenüber dem Aus- oder Neubau einer Bundeswasserstraße sind die Nichtausführung des Projektes („Nullvariante“<sup>97</sup>) oder verkehrsträgerübergreifende Lösungen (Konzeptalternativen wie z. B. Hafenkooperationen<sup>98</sup>), also Alternativen, die sich darauf richten, andere Planungsziele und nicht identische Planungsziele auf andere Weise zu erreichen. Die FFH-Alternativenprüfung ist nicht darauf gerichtet, verkehrspolitisch vermeintlich vorteilhaftere Alternativen zu prüfen, sondern das in Frage stehende Vorhaben durch Trassen- und Ausbauwahl im Hinblick auf die FFH-Betroffenheit zu optimieren. Maßgeblich ist deshalb allein der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck auf der Grundlage der fachplanerischen Ermächtigungsgrundlage<sup>99</sup>.

Auch Standort- und Trassenalternativen stellen bei Ausbauvorhaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) regelmäßig keine zu berücksichtigende Alternative dar, da sich die mit dem verkehrsbezogenen Ausbau eines Gewässers verfolgten Zwecke an einer anderen Stelle nicht oder deutlich weniger erreichen lassen. Varianten mit geringerer Ausbautiefe (sogenannte Mindestausbau- oder Minimalvarianten, darunter auch der Teilverzicht auf einen Ausbau für die tideunabhängige oder die tideabhängige Fahrt) sind ebenfalls keine Alternativen<sup>100</sup>, sofern die Ausbautiefe explizit Ziel des Vorhabens ist. Beim Ausbau von Bundeswasserstraßen steht daher - soweit das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führt - die Prüfung von Ausführungsalternativen im Vordergrund.

Die Alternativenprüfung ist gerichtlich voll überprüfbar. Die gerichtliche Überprüfung einer Genehmigungsentscheidung hat bereits dann Aussicht auf Erfolg, wenn eine objektiv vorhandene Alternative nicht geprüft wurde. Um dieses Risiko zu minimieren, müssen sich Vorhabensträger und Genehmigungsbehörde mit jeder ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösung nachvollziehbar auseinandersetzen, falls die Vorzugsvariante zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten führt.

## 7.2.2 Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

Hinsichtlich der ermittelten Alternativen ist zu prüfen, ob eine Alternative ernsthaft in Betracht kommt, mit welcher der mit dem Projekt verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

---

<sup>95</sup> BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, 4 A 9.97 - A 20 Ostseeautobahn, BVerwGE 107, 1, 13 f.; Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28.01 - A 44 Hessisch Lichtenau, BVerwGE 116, 254, 259 ff.; Urteil vom 15.01.2004 - 4 A 11.02 - Ebersdorf-Lichtenfels, BVerwGE 120, 1, 11.

<sup>96</sup> BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28.01, Rn. 26 - A 44 Hessisch Lichtenau.

<sup>97</sup> Allerdings sieht das Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL (vgl. Anlage 5) eine Beschreibung möglicher Alternativlösungen einschließlich der Null-Option vor.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 - 7 A 1.15, Rn. 139 - Weservertiefung sowie BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 412 f. - Elbvertiefung (Hafenkooperation als Konzeptalternative zu Weser- bzw. Elbvertiefung).

<sup>99</sup> BVerwG, Urteil vom 19.05.1998 - 4 A 9.97 - A 20 Ostseeautobahn, BVerwGE 107, 1, 14.

<sup>100</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 414 f. - Elbvertiefung.

eines Natura 2000-Gebietes zu erreichen ist. Diese Alternative ist weiter zu verfolgen, sofern sie im Weiteren als zumutbar bewertet werden kann.

Liegt keine Alternative vor, mit welcher der verfolgte Zweck ohne erhebliche Beeinträchtigungen erreicht werden kann, so müssen weitere ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete geprüft werden. Stehen mehrere Alternativen zur Auswahl, ist jede Alternative hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu prüfen, sofern sie im Vergleich zur bisherigen Vorzugsvariante voraussichtlich zu geringeren Beeinträchtigungen von Schutzgebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Sofern eindeutig dargelegt werden kann, dass eine Alternative, selbst wenn sie nicht zu Beeinträchtigungen führen würde, unzumutbar wäre (vgl. folgendes Kapitel 7.2.3), kann auf deren Bewertung aus Sicht der Belange von Natura 2000 verzichtet werden.

Das Prüfprogramm ist auf Natura 2000-spezifische Belange beschränkt. Entscheidend für den Vergleich von Alternativen ist, ob und in welchem Ausmaß Lebensräume und/oder Arten bzw. deren Habitate durch einzelne Alternativen erheblich beeinträchtigt werden. Es ist die geringstmögliche Beeinträchtigung anzustreben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine prioritären Lebensraumtypen und Arten betroffen sind. In Simon et al. (2015) ist eine Methode zur vergleichenden Bewertung von Alternativen beschrieben.

Um feststellen zu können, ob eine Alternative ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen vorhanden ist, müssen die Prüfungsmaßstäbe sowie Prüfungsumfang und -intensität entsprechend ausgerichtet sein. Die Untersuchungstiefe ist davon abhängig, was erforderlich ist um zu bewerten, inwieweit sich Beeinträchtigungen durch die verschiedenen Alternativen unterscheiden. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen ist nicht geboten, die Untersuchung muss jedoch eine Tiefe erreichen, mit welcher sich die Unterschiede der einzelnen Alternativen untereinander sowie zur bisherigen Vorzugslösung hinsichtlich der unterschiedlichen Betroffenheiten der jeweiligen Erhaltungsziele eindeutig erkennen lassen<sup>101</sup>.

Als Ergebnis des Alternativenvergleichs ist festzustellen, ob im konkreten Fall aus naturschutzfachlicher Sicht eine Alternative vorhanden ist, mit der sich eine Verringerung der Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erreichen ließe.

### **7.2.3 Beurteilung der Zumutbarkeit**

Sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Netz „Natura 2000“ geprüft worden, ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu entscheiden, ob eine gebietsverträglichere Alternative zu dem Vorhaben auch zumutbar ist. Der Vorhabensträger hat hierzu die Zumutbarkeitserwägungen aus seiner Sicht darzulegen.

Der Begriff der Zumutbarkeit basiert auf dem im EU-Recht verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit<sup>102</sup>. Hierbei ist allerdings ein strenger Maßstab anzulegen. Eine technisch grundsätzlich mögliche Alternativlösung übersteigt nur dann das zumutbare Maß, wenn sie im Hinblick auf den mit ihrer Umsetzung verbundenen technischen und finanziellen Aufwand völlig außer Verhältnis zu dem erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt steht<sup>103</sup>. Nach der

---

<sup>101</sup> BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 - 4 A 15.02 - Lichtenfels, BVerwGE 117, 149, 160 f.

<sup>102</sup> Art. 5 Abs. 4 des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag).

<sup>103</sup> BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28.01, Rn. 37 - A 44 Hessisch Lichtenau.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes können in diesem Zusammenhang auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen<sup>104</sup>.

Darüber hinaus sind bei einer Alternative, die gegenüber der vom Vorhabensträger favorisierten Vorzugslösung deutlich geringere Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes bewirkt, Mehraufwendungen eher zumutbar, als wenn diese Alternative aus naturschutzfachlicher Sicht nur zu einem geringen Vorteil gegenüber der bisherigen Vorzugslösung führt. Die Bezugsgröße für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Alternative stellt dabei immer das Gesamtvorhaben und nicht der jeweils betroffene Planungsabschnitt dar.

#### **7.2.4 Zusammenfassende Beurteilung der untersuchten Alternativen**

Anhand der Angaben des Vorhabensträgers muss sich ein objektiver Schluss über folgende Sachverhalte ziehen lassen:

- > Sind Alternativen vorhanden?
- > Sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, einschließlich derer, die mit stärkeren Auswirkungen auf andere Belange (z.B. Mehrkosten, höhere Immissionsbelastungen, größerer Flächenbedarf) verbunden sind und derer, mit denen das verkehrliche Ziel nur eingeschränkt erreicht werden kann, geprüft worden?
- > Lassen sich durch die Wahl einer Alternative erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermeiden oder verringern?
- > Können nach dem Kriterium der Zumutbarkeit bestimmte Alternativen ausgeschlossen werden?
- > Sind die Gründe, weshalb die Vorzugsvariante gegenüber anderen Alternativen bevorzugt wird, nachvollziehbar dargelegt?

Insoweit ist eine umfassende Dokumentation der insgesamt untersuchten Alternativen erforderlich.

Es muss plausibel dargelegt werden, dass die gewählte Variante speziell aus dem Blickwinkel des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ von allen tatsächlich möglichen Lösungen unter Berücksichtigung der Eignung und der Zumutbarkeit die günstigste ist. Eine Alternative darf ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden<sup>105</sup>.

Wenn es zur bisherigen Vorzugsvariante eine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes gibt, ist diese als Ergebnis der Alternativenprüfung zu wählen.

Sind aus Sicht des Vorhabensträgers im konkreten Fall unter Berücksichtigung des Kriteriums der Zumutbarkeit keine Alternativen vorhanden, mit denen sich eine Verringerung der Beein-

---

<sup>104</sup> BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 - Hildesheim, BVerwGE 110, 302, 311.

<sup>105</sup> BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28.01 - A 44 Hessisch Lichtenau, BVerwGE 116, 254.

trächtigung von Natura 2000-Gebieten erreichen ließe, ist diese Schlussfolgerung nachvollziehbar zu begründen.

### **7.3 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Ist ein Vorhaben nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung geeignet, ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen, darf das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG nur unter dem Vorbehalt verwirklicht werden, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, dies rechtfertigen (sofern prioritäre Lebensräume oder Arten betroffen sind, gelten weitergehende Anforderungen vgl. Kap. 7.3.2). Für eine solche Interessenabwägung ist allerdings erst Raum, wenn das Maß der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen aller Erhaltungsziele vollständig erfasst und dokumentiert wurde und wenn feststeht, dass eine Alternativlösung nach den Maßstäben von Kap. 7.2 nicht vorhanden ist.

Im Rahmen der Prüfung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, erfolgt eine Abwägung zwischen dem Gewicht des mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interesses einerseits und dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des fraglichen Gebietes andererseits. Hierbei muss auf der einen Seite die sog. Nullvariante in die Abwägung eingestellt werden. Zu beurteilen ist hierbei, welche Auswirkungen es für das öffentliche Interesse hat, wenn man auf das Vorhaben verzichtet. Auf der anderen Seite muss beurteilt werden, wie sehr der Erhaltungszustand der in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten und Lebensraumtypen bei einer Umsetzung des Vorhabens gefährdet wird<sup>106</sup>.

Das Vorliegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ist vom Vorhabensträger darzulegen.

#### **7.3.1 Begriff der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Als öffentliches Interesse kommen zunächst alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG stellt klar, dass zu den öffentlichen Interessen auch wirtschaftliche Belange oder Aspekte sozialer Art gehören. Zu den zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen gehören daher auch finanzielle Erwägungen und Gesichtspunkte wie Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder Verbesserung der Verkehrssicherheit. Diese Gründe müssen berücksichtigungs- und tragfähig sein. Entspricht ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung, liegen grundsätzlich berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor<sup>107</sup>.

Die Gründe sind anschließend zu gewichten. Die öffentlichen Interessen dürfen dabei nicht in einer Weise definiert und bewertet werden, die praktisch jedem Vorhaben, das das Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt und nach dem Muster der Abwägungsregeln vertretbar ist, von vorneherein ein hohes Gewicht beimisst. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss vielmehr den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigen. Es muss im Einzelnen begründet werden, woraus sich ein erhebliches Gewicht der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ergibt<sup>108</sup>.

---

<sup>106</sup> Jarass (2007): NuR, S. 377.

<sup>107</sup> BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 - 7 A 1.15, Rn. 105 - Weservertiefung.

<sup>108</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07, Rn. 15 - Flughafen Münster/Osnabrück.

Damit sich die Gründe des öffentlichen Interesses gegenüber den Belangen des Gebietsschutzes durchsetzen können, ist es nicht erforderlich, dass Sachzwänge vorliegen, denen niemand ausweichen kann. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL setzen lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus<sup>109</sup>.

Bei einem Verkehrsinfrastrukturprojekt bemisst sich seine Dringlichkeit in erster Linie nach der verkehrlichen Bedeutung des Vorhabens. Hierzu gehört der tatsächlich zu erwartende Bedarf, wie er sich auf der Grundlage der Prognosegutachten ergibt. Hierbei ist nicht nur die tatsächliche, aktuell feststellbare Nachfrage ein Faktor, sondern auch künftige Entwicklungen können berücksichtigungsfähig sein<sup>110</sup>. Prognoseunsicherheiten sind hierbei aber auch zu bewerten. Reichen die Prognoseunsicherheiten weiter als in anderen Fällen, bedarf es der Darlegung, warum dem Vorhaben gleichwohl ein besonderer Stellenwert zukommt. Dies kann der Fall sein, wenn mit normativer Verbindlichkeit die besondere Dringlichkeit des Vorhabens angeordnet ist<sup>111</sup>. Eine solche gesetzliche Normierung stellt das Bundeswasserstraßenausbaugesetz dar<sup>112</sup>.

Auf der anderen Seite muss das Interesse an der Integrität des betroffenen Natura 2000-Gebietes in die Abwägung eingestellt werden. Dessen Gewicht hängt entscheiden von der Tragweite der Beeinträchtigung ab. Zu beachten ist dabei der hohe Stellenwert des Umweltschutzes nach dem Recht der europäischen Union<sup>113</sup>. Die Beeinträchtigungen müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht beurteilt werden. Neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung sind bedeutende Bewertungsfaktoren die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps und ihre Entwicklungsdynamik<sup>114</sup>. Das dem Umweltschutz zugewiesene Gewicht wiegt umso schwerer, je größer die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ und je höher das Maß der konkreten Beeinträchtigung ist.

Anhaltspunkte für die Bedeutung des Gebiets für die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ sind beispielsweise das Verhältnis betroffener Lebensraumtyp-Flächen oder Populationsgrößen im Schutzgebiet gegenüber dem Gesamtbestand im Netz „Natura 2000“ bzw. insbesondere in der biogeographischen Region des betroffenen Gebiets. Außerdem ist der Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumtyps bzw. der betroffenen Art in der biogeographischen Region relevant<sup>115</sup> sowie ob die durch das Vorhaben betroffenen Vorkommen von besonderer Bedeutung hierfür sind oder spezielle Ausprägungen darstellen. Auch funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten sind gegebenenfalls mit einzubeziehen (zur Sicherung der Kohärenz vgl. auch Kap. 7.4).

---

<sup>109</sup> BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 - 7 A 1.15, Rn. 104 - Weservertiefung.

<sup>110</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 392 - Elbvertiefung.

<sup>111</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07, Rn. 17, 25 - Flughafen Münster/Osnabrück; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 392 - Elbvertiefung.

<sup>112</sup> Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG) vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3224.

<sup>113</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 3 und 5 des Vertrages über die Europäische Union (EU- Vertrag) sowie Art. 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

<sup>114</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07, Rn. 26 - Flughafen Münster/Osnabrück.

<sup>115</sup> Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Arten auf Ebene der biogeographischen Region kann den Berichtsdaten des Nationalen Berichts gemäß FFH-RL (BfN online) entnommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde wiegt die nach den oben dargelegten Grundsätzen ermittelten, für das Vorhaben sprechenden Gründe gegen das Integritätsinteresse ab. Das zwingende öffentliche Interesse muss schließlich die naturschutzrechtlichen Ziele überwiegen.

### **7.3.2 Gebiet mit prioritären Lebensräumen oder prioritären Arten / Stellungnahme der EU-Kommission**

Werden prioritäre Lebensräume oder Arten erheblich beeinträchtigt, können nach § 34 Abs. 4 S. 1 BNatSchG als zwingende Gründe nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.

Werden andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht, kann das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn die Planfeststellungsbehörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (entsprechendes Formblatt siehe Anlage 5). Diese Stellungnahme muss in der Zulassungsentscheidung auch berücksichtigt werden, d.h. es muss in dem Planfeststellungsbeschluss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Kommission erfolgen. Das bedeutet auch, dass ohne Vorliegen der Stellungnahme der Kommission der Planfeststellungsbeschluss nicht erlassen werden kann. Die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme begründet jedoch kein Vetorecht der Kommission. Diese hat aber über das Instrument des Vertragsverletzungsverfahrens die Möglichkeit, vom EuGH prüfen zu lassen, ob eine gegen die Stellungnahme der Kommission ausgesprochene Zulassungsentscheidung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist<sup>116</sup>. Eine Stellungnahme der EU-Kommission ist nicht bereits dann einzuholen, wenn in einem Natura 2000-Gebiet lediglich ein prioritärer Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art vorkommt, sondern nur, wenn dieser oder diese erheblich beeinträchtigt ist.<sup>117</sup>

Im Hinblick auf die Darlegung und den Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gelten dieselben Maßstäbe wie für die Zulassung bei Betroffenheit nicht prioritärer Lebensräume und Arten.

## **7.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

Soll ein Vorhaben nach Alternativenprüfung aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen oder durchgeführt werden, sind nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ vorzusehen.

### **7.4.1 Begriff der Kohärenzmaßnahme**

Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 werden in Art. 6 Abs. 4 der FFH-RL als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet. In § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG wird von Maßnahmen gesprochen, die „zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendig sind. Um Verwechslungen mit dem aus der Eingriffs-

---

<sup>116</sup> Gellermann, In: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Loseblatt, Stand: 83. EL Mai 2017, BNatSchG § 34 Rn. 49.

<sup>117</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn. 9 - Flughafen Münster/Osnabrück.

regelung bekannten, jedoch nicht identischen Begriff der „Ausgleichsmaßnahme“ zu vermeiden, werden Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 S. 1 BNatSchG im Folgenden als „Maßnahmen zur Kohärenzsicherung“ bzw. als „Kohärenzmaßnahmen“ bezeichnet.

Die EU-Kommission definiert Kohärenzmaßnahmen wie folgt:

„Die Ausgleichsmaßnahmen sind für ein Projekt bzw. einen Plan genau bestimmte und zusätzlich zur üblichen Praxis der Umsetzung der „Naturschutz-Richtlinien“ zu ergreifende Maßnahmen. Sie zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht. Die Ausgleichsmaßnahmen stellen den „letzten Ausweg“ dar. Sie kommen nur dann zur Anwendung, wenn die anderen in der Richtlinie vorgesehenen Schutzklauseln nicht greifen und beschlossen worden ist, ein Projekt/Plan mit negativen Auswirkungen auf ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ dennoch in Erwägung zu ziehen“<sup>118</sup>.

Da die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung die festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen beheben müssen, besteht keine Möglichkeit, ein Defizit durch Maßnahmen zu kompensieren, die keinen Bezug zu diesen Lebensräumen und Arten besitzen. Ebenso ist eine Ersatzzahlung nicht möglich. Insoweit unterscheiden sich die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung deutlich von den Ausgleichsverpflichtungen auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG).

#### **7.4.2 Verfahrensaspekte**

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden durch die Planfeststellungsbehörde bestimmt. Es ist jedoch Aufgabe des Vorhabensträgers, im Zulassungsverfahren mögliche Kohärenzmaßnahmen aufzuzeigen. Die Planung der Kohärenzmaßnahmen ist dabei in enger Abstimmung mit der für das Natura 2000-Gebiet zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Bei der Frage der Eignungsbeurteilung einer Maßnahme besteht eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Planfeststellung. Die dadurch auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkte gerichtliche Prüfung verlangt aber, dass im Planfeststellungsbeschluss die Eingriffs- und Kompensationsbilanz nachvollziehbar offen gelegt wird. Es reicht eine verbal-argumentative Darstellung, die rational nachvollziehbar ist und erkennen lässt, ob der Bilanzierung naturschutzfachlich begründbare Erwägungen zugrunde liegen<sup>119</sup>.

Je nach Lage des Einzelfalls können bestimmte Maßnahmen geeignet sein, sowohl die Anforderungen im Hinblick auf die Kohärenzsicherung als auch der Eingriffsregelung zu erfüllen. In diesen Fällen sind die Funktion der jeweiligen Maßnahmen getrennt darzustellen und die Maßnahmen als überlagernde Maßnahmen (Kohärenzsicherung und Ausgleich) zu kennzeichnen. Kohärenzmaßnahmen sollten mit anderen erforderlichen Maßnahmen abgeglichen und im LBP zu einem „Gesamtkonzept“ verschmolzen werden. (vgl. auch Kap. 3.6). Bei konkurrierenden Ausgleichszielen sind die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorrangig zu treffen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung stellt eine Verpflichtung dar, deren Erfüllung durch geeignete Regelungen zu sichern ist. Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind dem Vorhabensträger aufzuerlegen. Sollen Maßnahmen außerhalb bestehender

---

<sup>118</sup> EU-Kommission/GD Umwelt (2000), S. 50.

<sup>119</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 - 9 A 14.12, Rn. 94 - Bad Segeberg.

Schutzgebiete durchgeführt werden, sind ergänzende hoheitliche Maßnahmen (insbesondere Nachmeldung und Unterschutzstellung durch Landesbehörden) erforderlich.

Die Kommission ist über die durchgeführten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu unterrichten<sup>120</sup>. Die Unterrichtung erfolgt spätestens zur Fertigstellung.

### 7.4.3 Abgrenzung von Kohärenz- zu Standardmaßnahmen

Nach dem Urteil des BVerwG zur Elbvertiefung hat der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen darzulegen, dass die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen über die Maßnahmen des Gebietsmanagements (sog. Standardmaßnahmen), deren Durchführung Aufgabe der zuständigen Naturschutzbehörden ist, hinausgehen. Maßnahmen des Gebietsmanagements sind solche, die unabhängig vom Ausbauvorhaben erforderlich sind, um den Erhaltungszustand von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten zu sichern oder - bei ungünstigem Erhaltungszustand - zu verbessern (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie zur Vermeidung von Verschlechterungen von Lebensräumen und Habitaten und Störungen von Arten (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL). Die Ausweisung besonderer Schutzgebiete nach der FFH-RL dient, wie schon die Definition des Begriffs „Erhaltung“ in Art. 1 Buchstabe a FFH-RL zeigt, nicht nur der Wahrung, sondern auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichen Interessen<sup>121</sup>.

Das BVerwG hält in seinem Urteil zur Elbvertiefung fest, dass Ziel der FFH-RL ein günstiger Erhaltungszustand auf nationaler, biogeographischer oder europäischer Ebene ist. Der Mitgliedsstaat muss nicht für jeden Lebensraumtyp und jede Art (in jedem Gebiet) den festgelegten Erhaltungszielen entsprechend sofort und umfassend einen günstigen Erhaltungszustand wiederherstellen<sup>122</sup>.

Da nicht alle Maßnahmen, die der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen, Erhaltung oder Verbesserung eines Lebensraumes oder einer Art dienen, durch Art. 6 Abs. 1 oder 2 FFH-RL als Standardmaßnahme geboten sind<sup>123</sup>, stellt sich die Frage nach der Abgrenzung:

Liegen nach § 32 Abs. 5 S. 1 BNatSchG zu erstellende Managementpläne für das Gebiet vor, dann können sich aus diesen die Standardmaßnahmen ergeben<sup>124</sup>. Maßnahmen, die als Standardmaßnahmen in den Plänen qualifiziert worden sind, können nicht gleichzeitig als Kohärenzmaßnahmen dienen. Dies ist habitatrechtlich unzulässig<sup>125</sup>. Bezeichnet der Plan Maßnahmen als kohärenzgeeignet, darf diese Einstufung in der Regel zugrunde gelegt werden, sofern der Plan nicht von einem unzutreffenden rechtlichen Maßstab ausgeht oder „Etikettenschwindel“ betreibt. Insofern ist es zur rechtssicheren Planung von Vorhaben unbedingt anzustreben, dass von den zuständigen Naturschutzbehörden entsprechende Pläne vorgelegt werden. Eine Einstufung als kohärenzgeeignet ist immer im Kontext mit den Geboten des Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL zu sehen und entbindet daher nicht von der Pflicht, anlassbezogen konkret und unter Berücksichtigung des aktuellen Erhaltungszustands zu

---

<sup>120</sup> Unterrichtung mittels Formblatt (Anlage 5).

<sup>121</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 422 - Elbvertiefung.

<sup>122</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 423 - Elbvertiefung; vgl. auch Lau (2017).

<sup>123</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 422 - Elbvertiefung.

<sup>124</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 423 - Elbvertiefung.

<sup>125</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 431 - Elbvertiefung.

prüfen, wie diesen Geboten im Rahmen des Gebietsmanagements entsprochen werden soll und worin das „Überschießende“ der Kohärenzmaßnahme im Einzelfall liegt. Dies sollte schon in den Planunterlagen dargetan werden, auch wenn der Planfeststellungsbehörde hier selbst eine eigenständige Überprüfungs- und Darlegungspflicht im Planfeststellungsbeschluss obliegt<sup>126</sup>.

Fehlen Managementpläne, dann bedeutet dies nicht, dass es keine Standardmaßnahmen gibt. Den Ländern obliegt die Verpflichtung zum Erlass und zur grundsätzlichen Durchführung solcher Entwicklungsmaßnahmen. Wie sie diese Verpflichtung umsetzen, liegt aber in ihrem Ermessen<sup>127</sup>. Liegen also Managementpläne noch nicht vor oder beinhalten diese keine ausreichende Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen, dann ist der Vorhabensträger verpflichtet, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine entsprechende Bewertung und Unterscheidung von Standard- und Kohärenzmaßnahmen vorzunehmen<sup>128</sup>.

#### **7.4.4 Fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind erforderlich, wenn die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes den Zusammenhang des Europäischen Netzes „Natura 2000“ beeinträchtigt. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 FFH-RL spricht insoweit ausdrücklich von Maßnahmen, die erforderlich sind, um die globale Kohärenz von Natura 2000 zu schützen. Kohärenzmaßnahmen müssen sicherstellen, dass der Beitrag des beeinträchtigten Gebiets zur Erhaltung des günstigen Zustands der zu schützenden Lebensräume oder Arten innerhalb der gegebenen biogeografischen Region im selben Mitgliedsstaat gewahrt bleibt<sup>129</sup>. Sie haben die Aufgabe, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen im Netz „Natura 2000“ soweit wiederherzustellen, dass beim Eintritt der Beeinträchtigungen die globale Netzkohärenz unbeschadet bleibt.

Die Eignung einer Kohärenzmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als bei Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen. Während für letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt, genügt es für die Eignung einer Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL<sup>130</sup>.

---

<sup>126</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 424 - Elbvertiefung.

<sup>127</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 423 - Elbvertiefung.

<sup>128</sup> Ein Beispiel, wo dies tatsächlich erfolgt ist, ist das ergänzende Verfahren zur Elbvertiefung. Nähere Infos hierzu finden sich unter:  
[https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Planfeststellungsverfahren/100\\_Anpassung\\_Unter-Aussenelbe\\_an\\_tiefgehende\\_Containerschiffe/3\\_Planergaenzungsverfahren/3\\_Abgrenzung.pdf](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Planfeststellungsverfahren/100_Anpassung_Unter-Aussenelbe_an_tiefgehende_Containerschiffe/3_Planergaenzungsverfahren/3_Abgrenzung.pdf).

<sup>129</sup> EU-Kommission/GD Umwelt (2000), S. 51.

<sup>130</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 420 - Elbvertiefung.

Folgende grundsätzliche Anforderungen in funktionaler, räumlicher und zeitlicher Hinsicht sind bei der Auswahl und Festsetzung von Kohärenzmaßnahmen zu beachten:

### **Funktionaler Aspekt**

Maßstab für die Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten des Natura 2000-Gebiets. Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im Natura 2000-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kohärenzmaßnahmen hat sich funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung auszurichten, derentwegen sie ergriffen wird. Die Maßnahmen müssen die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen und Funktionen erfüllen, die mit den Funktionen, aufgrund derer die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sein<sup>131</sup>. Es gilt als weitgehend anerkannt, dass das Ausgleichsverhältnis - z.B. bei einem Flächenvergleich - in der Regel deutlich über 1:1 liegen sollte<sup>132</sup>.

Sofern die Auswirkungen des Projekts (nur) aufgrund von Vorbelastungen oder kumulierenden Plänen und Projekten erheblich sind, so muss durch die Kohärenzmaßnahmen nur der Verlust von Funktionen ausgeglichen werden, der durch das betrachtete Vorhaben selbst bedingt ist.

Zu den geeigneten bzw. notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf für „Natura 2000“ ausgewiesene Gebiete können gehören<sup>133</sup>:

- > Wiederherstellung des Lebensraums oder Verbesserung des verbleibenden Lebensraums, und zwar proportional zu dem Verlust, der durch den Plan bzw. das Projekt in dem für „Natura 2000“ ausgewiesenen Gebiet entstanden ist, in bestehenden Gebieten,
- > die Neuanlage eines Lebensraums in einem neuen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz „Natura 2000“ einzugliedern ist,
- > Beantragung eines neuen Gebiets laut FFH-RL bzw. VSchRL in Verbindung mit Begleitmaßnahmen.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der FFH-RL in der EU derzeit praktische Anwendung finden, zählen ferner u. a.:

- > Wiederansiedlung von Arten,
- > Einrichtung von Schongebieten (darunter starke Einschränkungen der Landnutzung),
- > Anreize für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, die wichtige ökologische Funktionen unterstützen.

### **Räumlicher Aspekt**

Der Ausgleich zur Kohärenz muss nicht notwendigerweise unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Ausreichend ist, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume

---

<sup>131</sup> EU-Kommission/GD Umwelt (2000), S. 50; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 418 - Elbvertiefung.

<sup>132</sup> Europäische Kommission (2007/2012), S. 20.

<sup>133</sup> Europäische Kommission (2007/2012), S. 16.

und Arten erleidet<sup>134</sup>. Bei komplexen Lebensraumtypen (z.B. 1130 „Ästuarien“) ist es möglich, kohärenzsichernde Maßnahmen umzusetzen, die nicht im selben Habitat wie die Eingriffsbereiche liegen. So können z.B. Eingriffe in stärker marin geprägten Ästuarbereichen auch im tidenbeeinflussten Süßwasserbereich ausgeglichen werden, solange der Ausgleich im selben Lebensraumtyp erfolgt<sup>135</sup>.

Maßnahmen zur Kohärenzsicherung müssen innerhalb derselben biogeografischen Region im selben Mitgliedsstaat (bei FFH-Gebieten) oder innerhalb desselben Verbreitungsgebiets, an derselben Zugroute oder in demselben Überwinterungsgebiet (bei Europäischen Vogelschutzgebieten) durchgeführt werden<sup>136</sup>.

In Betracht kommen neben der Neuanlage von Lebensräumen bzw. von Habitaten auch „überschießende“ Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen vollständig wiederherstellen können (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsgrundlage einer Tierart, die durch den Verlust von Nahrungsräumen beeinträchtigt wurde).

### **Zeitlicher Aspekt**

In zeitlicher Hinsicht muss zumindest sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber nicht zeitnah ausgleichen, so ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden<sup>137</sup>.

Bei der Bestimmung des Maßstabes für die Sicherungsmaßnahmen steht deshalb nicht die Lückenlosigkeit in zeitlicher Hinsicht, sondern die langfristige Schutzperspektive im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt können an den Einzelstandorten temporäre Defizite der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ in Kauf genommen werden, wenn mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass eine noch nicht vollständig entwickelte Lebensraumfläche nach einer anzugebenden Zeitspanne die eingetretenen Verluste ausgleichen wird, ohne dass in der Zwischenzeit die Schädigung der Restflächen des Lebensraums (z.B. durch Unterschreiten der Mindestareale bzw. -populationen der charakteristischen Arten des Lebensraums) so groß geworden ist, dass mit einem frühzeitigen Verlust einzelner Funktionen des Gebiets zu rechnen ist (z.B. Veränderungen des Lebensraums infolge langsamer, aber unaufhaltsamer Entwässerung durch einen Eingriff in den Wasserhaushalt des Gebietes).

Eine volle Funktionsfähigkeit der Kohärenzsicherung vor Beginn der Beeinträchtigung ist allerdings erforderlich, wenn durch das Vorhaben Arten betroffen werden, bei denen Einbrüche innerhalb einer Generation den Fortbestand der Population gefährden könnten. In solchen Fällen muss eine Kontinuität der benötigten Lebensbedingungen gegeben sein.

---

<sup>134</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 419 - Elbvertiefung.

<sup>135</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 441, 443 - Elbvertiefung.

<sup>136</sup> Europäische Kommission (2007/2012), S. 20.

<sup>137</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15, Rn. 419 - Elbvertiefung. Im Rahmen der Eingriffsregelung wird von gängigen Entwicklungszeiten von bis zu 25 Jahren ausgegangen. In der Liste des Anhangs I der FFH-RL sind sogar überdurchschnittlich viele Lebensraumtypen mit deutlich längeren Entwicklungszeiten vertreten (vgl. Rieken et al. 1994).

Zusammenfassend ergeben sich folgende rechtliche und fachliche Anforderungen an die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung:

- > Die einzelnen Maßnahmen müssen rechtlich verbindlich festgelegt sein.
- > Ihre Umsetzung muss in rechtlicher, finanzieller und sonstiger Hinsicht gesichert sein.
- > Sie müssen entsprechend der spezifischen Erfordernisse der erheblich beeinträchtigten Lebensräume und Arten bemessen sein und einen Funktionsbezug zu diesen aufweisen.
- > Sie müssen die Verluste und Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten in einem der Beeinträchtigung adäquaten Umfang ausgleichen. Verbleibende qualitative Unterschiede können in bestimmten Fällen durch einen größeren Maßnahmenumfang kompensiert werden<sup>138</sup>.
- > Sie müssen innerhalb derselben biogeografischen Region im selben Mitgliedsstaat (bei FFH-Gebieten) oder innerhalb desselben Verbreitungsgebiets, an derselben Zugroute oder in demselben Überwinterungsgebiet (bei Europäischen Vogelschutzgebieten)<sup>139</sup> durchgeführt werden und sicherstellen, dass auch in Zukunft ein günstiger Erhaltungszustand der betroffenen Lebensräume und Arten in der biogeografischen Region gewährleistet ist.
- > Sie müssen in das Netz „Natura 2000“ integriert sein oder werden.
- > Sie müssen in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, an dem die Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten eintritt.

#### **7.4.5 Erforderliche Angaben des Vorhabensträgers**

Die Angaben des Vorhabensträgers zu den vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, die in Kap. 7.4.1 bis 7.4.4 genannten Anforderungen zu erfüllen. Sie müssen die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Festsetzung der Kohärenzmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss einzuhalten. Insbesondere muss die Eingriffs- und Kompensationsbilanz im Planfeststellungsbeschluss nachvollziehbar offengelegt werden können. Dies beinhaltet auch die Fragestellung, wieso es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen um Kohärenz- und nicht um Standardmaßnahmen handelt.

Hierzu sind i. d. R. Aussagen zu folgenden Punkten erforderlich:

##### **Art und Umfang der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele**

Die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung prognostizierten vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten und Lebensräume (z.B. Flächenverlust, Abnahme der Population, Einschränkung der Wiederherstellungsmöglichkeit, Verlust bestimmter Funktionen, Unterbrechung von Austauschbeziehungen usw.) inkl. kumulativer Wirkungen und mit Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind zu beschreiben.

---

<sup>138</sup> Vgl. Baumann et al. (1999).

<sup>139</sup> Europäische Kommission (2007/2012), S. 20.

### **Beschreibung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung vorgesehenen Bereiches**

Die Arten- und Lebensraumausstattung des Bereiches sowie die für den geplanten Ausgleichseffekt relevanten standörtlichen Parameter und Strukturmerkmale sind darzustellen.

Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie Lage im Netz „Natura 2000“, Art und Umfang der vorgesehenen Neuschaffung von Lebensräumen bzw. von Habitaten für Arten sowie die notwendigen Pflegemaßnahmen sind zu beschreiben. Darüber hinaus sind Angaben zur Lage im Netz „Natura 2000“ (in einem bestehenden Gebiet, zur Erweiterung eines bestehenden Gebiets, zur Beantragung eines neuen Gebiets) erforderlich.

### **Wirksamkeit der Maßnahmen und ggf. Regelungen zur Kontrolle**

Die fachliche Durchführbarkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist darzustellen. Der Funktionsbezug zwischen beeinträchtigten Lebensräumen und Arten und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist nachzuweisen. Hierfür kann z. B. auf die standörtliche Eignung des Umsetzungsgebiets, Funktionszusammenhänge (Erreichbarkeit der Flächen für die beeinträchtigten Tiere, Lage auf der Zugroute von Zugvögeln usw.) einzugehen sein.

Der Zeitpunkt, zu dem die volle Wirksamkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu erwarten ist, ist abzuschätzen. Darüber hinaus sind Angaben zum Zeitplan ihrer Umsetzung und ggf. zur Kontrolle der Wirksamkeit erforderlich.

### **Regelungen zur Sicherung der Umsetzung**

Der Vorhabensträger hat darzustellen, wie die dauerhafte Verfügbarkeit der für die Kohärenzmaßnahmen vorgesehenen Flächen sichergestellt wird.

## 8 Literatur und Quellen

- Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie, Cochet Consult & Trüper Gonsden Partner (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, F+E.02.221/2002/LR, Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-VP im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten, i. A. des BMVBW.
- Balla, S.; Müller-Pfannenstiel, K.; Lüttmann, J.; Uhl, R. & Schlutow, A. (2010): Critical Loads als geeigneter Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Naturschutz- und Landschaftsplanung, Ausgabe 12/2010.
- BfN (online): <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>. Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie.
- Baumann, W.; Biedermann, U.; Breuer, W.; Herbert, M.; Kallmann, J.; Rudolf, E.; Weihrich, D.; Weyrath, U. & Winkelbrandt, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). Natur und Landschaft 74(11), S. 463 - 472.
- BMVBS (2007): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen [derzeit in Überarbeitung].
- BMVBS (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubauten von Bundeswasserstraßen [derzeit in Überarbeitung].
- BMVBW (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- BMVI (2015): Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen.
- Bosch & Partner in Kooperation mit FÖA-Landschaftsplanung (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. Endbericht eines F+E-Vorhabens im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt).
- Bosch & Partner & FÖA Landschaftsplanung (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.
- Di Fabio, U. (1991): Entscheidungsprobleme der Risikoverwaltung. Natur und Recht 1991, S. 353 ff.
- Europäische Kommission (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- Europäische Kommission/GD Umwelt (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Europäische Kommission/GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- Friesecke, A. (Hrsg.) (2009): Bundeswasserstraßengesetz. Kommentar. 6. Auflage. Köln.

- Gellermann, M. (2017): Loseblatt - Kommentar. In: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 83. EL Mai 2017, BNatSchG § 34 Rn. 49.
- Jarass, H. D. (2007): Die Zulässigkeit von Projekten nach FFH-Recht. Natur und Recht, Heft 29/2007, S. 371 ff.
- Kopp, F. O. & Ramsauer, U. (2005): Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 7. überarb. Auflage, Verlag C. H. Beck, München.
- Lambrech, H.; Trautner, J.; Kaule, G. & Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 80182 130 – Endbericht, 316 S.
- Lambrech, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des BMU im Auftrag des BfN - FKZ 804 82 004 (unter Mitarbeit von Kockelke, K.; Steiner, R.; Brinkmann, R.; Bernotat, D.; Gassner, E. & Kaule, G.).
- LANA (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, Stand: 4./5. März 2004, unveröffentlicht
- Lau, M. (2017): Konfliktfeld Elbe – Die Urteile des BVerwG vom 09.02.2017 und des EuGH vom 26.04.2017. Natur und Recht, S. 517 ff.
- Rieken, U.; Ries, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 41, 184 S.
- Siedentop, S. (2001): Zum Umgang mit kumulativen Umweltwirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. UVP-Report 2/2001, S. 88 - 93.
- Simon, M.; Runge, H.; Schade, S. & Bernotat, D. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht. BfN-Skripten 420.
- Wulfert, Katrin (2016): Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen in der gebietschutzrechtlichen Prüfung. Natur und Recht, S. 662 ff.

## **Rechtsgrundlagen**

- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG L 206/7 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist.

Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag), konsolidierte Fassung, Amtsblatt der Europäischen Union C 202 vom 7. Juni 2016

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), konsolidierte Fassung, Amtsblatt der Europäischen Union C 202 vom 7. Juni 2016

### **Zitierte Urteile**

EuGH, Urteil vom 26.04.2017 - Rs. C-142/16 - Kraftwerk Moorburg

EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - Rs. C-127/02 - Herzmuschelfischerei

EuGH, Urteil vom 29.01.2004 - Rs. C-209/02 - Wörschacher Moos

EuGH, Urteil vom 07.12.2000 - Rs. C-374/98 - Basses Corbières

EuGH, Urteil vom 28.02.1991 - Rs. C-57/89 - Leybucht

BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 - Ausbau der Bundeswasserstraße Elbe („Elbvertiefung“)

BVerwG, Urteil vom 22.12.2016 - 2 A 263.15 - Ostseeautobahn A 20

BVerwG, Urteil vom 11.08.2016 - 7 A 1.15 - Ausbau der Bundeswasserstraße Weser („Weservertiefung“)

BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 - 9 C 3.16 - Waldschlösschenbrücke

BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 - 9 A 17.11 - A 33 Bielefeld-Steinhagen

BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07 - Flughafen Münster/Osnabrück

BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - A 44 Hessisch Lichtenau II

BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - Westumfahrung Halle

BVerwG, Urteil vom 01.04.2004 - 4 C 2.03 - B 50 Hochmoselübergang

BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 - 4 A 11.02 - Ebersdorf - Lichtenfels

BVerwG, Urteil vom 27.02.2003 - 4 A 59.01 - A 17 Dresden - Prag

BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 - 4 A 15.02 - Lichtenfels

BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 - 4 A 28.01 - A 44 Hessisch Lichtenau

BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 - 4 C 2.99 - Hildesheim

BVerwG, Urteil vom 19.05.1998 - 4 A 9.97 - A 20 Ostsee-Autobahn

OVG NRW, Urteil vom 16.06.2016 - 8 D 99/13.AK

OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011 - 8 D 58/08.AK

## 9 Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BEG	Besondere Erhaltungsgebiete (Bezeichnung für FFH-Gebiete)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (alte Bezeichnung)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (alte Bezeichnung)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSG	Besondere Schutzgebiete (Bezeichnung für Europäische Vogelschutzgebiete)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaStr	Bundeswasserstraße(n)
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
F+E-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
FFH-VU	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GGB	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
IBA	Important Bird Area
IBP	Integrierter Bewirtschaftungsplan
i. e. S.	im engeren Sinne
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
NuR	Natur und Recht (juristische Fachzeitschrift)
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
ROG	Raumordnungsgesetz
SAC	Special Areas of Conservation (Bezeichnung für FFH-Gebiete)
SCI	Sites of Community Interest (Bezeichnung für FFH-Gebiete)

SPA	Special Protection Areas (Bezeichnung für Europäische Vogelschutzgebiete)
TA	Technische Anleitung
TdV	Träger des Vorhabens
TEN	Transeuropäisches Netzwerk
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WaStrAbG	Bundeswasserstraßenausbaugesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie



## **Anlage 1**

### **Formblatt für die FFH-Voruntersuchung**

## Formblatt FFH-Voruntersuchung

<b>Auftragnehmer</b>	<b>Ort, Bearbeiter: ☎:</b>		
<b>FFH- Voruntersuchung gemäß einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG</b>			
<b>Folgende Natura 2000-Gebiete wurden begutachtet - die Gebietsauswahl erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Kennziffer</b>	<b>Name</b>	<b>Ergebnis</b>
1			
2			
3			

<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>

<b>Beschreibung des Vorhabens</b>
(technische Merkmale und ggf. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung, sofern zu den Projektmerkmalen gehörend)

<b>Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens</b>	
(mit Angaben zu Reichweite und zeitlichem Ausmaß)	
<b>baubedingt</b>	   
<b>anlagebedingt</b>	   
<b>betriebsbedingt</b>	   

<b>Beschreibung des Natura 2000-Gebiets</b> (für jedes Natura 2000-Gebiet erforderlich)	
<b>Kennziffer</b>	
<b>Name</b>	
<b>Fläche</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>Kurzcharakteristik</b>	
<b>bei FFH-Gebieten</b>	<p><b>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL</b> (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>Erhaltungszustand:                      (A) = hervorragend                      (B) = gut                      (C) = mittel bis schlecht,                      mäßig bis durchschnittlich oder beschränkt                      (D) = nicht signifikant                      (nicht relevant für die weitere Prüfung)</p>
	<p><b>Arten nach Anhang II der FFH-RL</b> (Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand:                      (A) = hervorragend                      (B) = gut                      (C) = mittel bis schlecht,                      mäßig bis durchschnittlich oder beschränkt                      (D) = nicht signifikant                      (nicht relevant für die weitere Prüfung)</p>

<b>Beschreibung des Natura 2000-Gebiets</b> (für jedes Natura 2000-Gebiet erforderlich)	
<b>bei Vogelschutz-Gebieten</b>	<b>Arten nach Anhang I der VSchRL</b>  Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = mittel bis schlecht, mäßig bis durchschnittlich oder beschränkt (D) = nicht signifikant (nicht relevant für die weitere Prüfung)
	<b>regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL</b>  Erhaltungszustand: (A) = hervorragend (B) = gut (C) = mittel bis schlecht, mäßig bis durchschnittlich oder beschränkt (D) = nicht signifikant (nicht relevant für die weitere Prüfung)
<b>Schutzzweck / Erhaltungsziele</b> (gemäß nationaler Ausweisung)	
<b>Sonstige maßgebliche Bestandteile, charakteristische Arten</b>	
<b>Gebietsmanagement, Entwicklungsziele</b>	
<b>Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten</b>	
<b>Datengrundlage</b>	

**Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele**  
(für jedes Erhaltungsziel eigenständig durchzuführen)

LRT bzw. Art 1

LRT bzw. Art n

ggf. maßgebliche Bestandteile / Entwicklungsziele

**Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

**Fazit**

**Literatur und Quellen**

**Anhänge**

(z. B. Standard-Datenbogen, Karten)

## **Anlage 2**

# **Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeits- untersuchung**

## **Mustergliederung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

- 1 Anlass und Aufgabenstellung**  
*(inkl. Auswahl und Liste der behandelten Natura 2000-Gebiete)*
- 2 Beschreibung des Vorhabens**
  - 2.1 Technische Beschreibung des Vorhabens**  
*(ggf. exakt die im UVP-Bericht enthaltene Vorhabensbeschreibung mit entsprechendem Hinweis)*
  - 2.2 Wirkfaktoren und Wirkungen**
- 3 Grundlagen und Bewertungsmethode**
  - 3.1 Rechtliche Grundlagen**
  - 3.2 Durchgeführte Untersuchungen und verwendete Quellen (inkl. Datenlücken)**  
*(falls für die verschiedenen zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete sehr unterschiedliche Quellen genutzt wurden, alternativ in den Kapiteln zu den einzelnen Gebieten aufzuführen)*
  - 3.3 Bewertungsmethode**
- 4 Natura 2000-Gebiet 1 [Beispiel für ein FFH-Gebiet]**
  - 4.1 Beschreibung des Schutzgebiets und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile**
    - 4.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet  
*(inkl. aller Erhaltungsziele und Schutzzweck sowie Erhaltungszustände)*
    - 4.1.2 Ausführliche Darstellung der möglicherweise betroffenen Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL (inkl. charakteristische Arten)
    - 4.1.3 Ausführliche Darstellung der möglicherweise betroffenen Arten des Anhangs II der FFH-RL
    - 4.1.4 Spezielle maßgebliche Bestandteile  
*(alternativ in Kap. 4.1.2 und 4.1.3 integriert)*
    - 4.1.5 Entwicklungsziele, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen  
*(alternativ in Kap. 4.1.2 und 4.1.3 integriert)*
    - 4.1.6 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten  
*(alternativ in Kap. 4.1.2 und 4.1.3 integriert)*
  - 4.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets**
    - 4.2.1 Ermittlung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele  
*(jeweils zunächst Ermittlung der Beeinträchtigungen und dann Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele; ggf. anschließend Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und entsprechende Bewertung)*
      - 4.2.1.1 Lebensraum 1
      - 4.2.1. n Lebensraum n
    - 4.2.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele  
*(Hinweise s. Kap. 4.2.1)*
      - 4.2.2.1 Art 1
      - 4.2.2.n Art n

- 5 Natura 2000-Gebiet 2 [Beispiel für ein Europäisches Vogelschutzgebiet]**  
(Hinweise s. Kap. 4)
- 5.1 Beschreibung des Schutzgebiets und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile**
- 5.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet
- 5.1.2 Ausführliche Darstellung der möglicherweise betroffenen Vogelarten des Anhangs I der VSchRL
- 5.1.3 Ausführliche Darstellung der möglicherweise betroffenen Zugvogelarten
- 5.1.4 Spezielle maßgebliche Bestandteile
- 5.1.5 Entwicklungsziele, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- 5.1.6 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten
- 5.2 Ermittlung und Bewertung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets**
- 5.2.1 Ermittlung der Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I der VSchRL und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele
- 5.2.1.1 Vogelart 1
- 5.2.1. n Vogelart n
- 5.2.2 Ermittlung der Beeinträchtigungen von Zugvogelarten und Bewertung der Beeinträchtigungen bezogen auf die Erhaltungsziele
- 5.2.2.1 Zugvogelart 1
- 5.2.2.n Zugvogelart n
- 6 Beurteilung der Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (Kumulative Beeinträchtigungen)**  
(bei sehr unterschiedlichen zu betrachtenden Natura 2000-Gebieten, alternativ für jedes Gebiet separat behandeln)
- 6.1 Auswahl und Kurzbeschreibung der berücksichtigten Pläne und Projekte**
- 6.2 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigungen**  
(ggf. auch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und entsprechende Bewertung)
- 6.2.1 Erhaltungsziel 1
- 6.2.n Erhaltungsziel n
- 7 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**  
(alternativ: Gliederung nach Erhaltungszielen)
- 7.1 Maßnahme 1**  
(Beschreibung der Maßnahme und Bewertung der Wirksamkeit für das oder die betroffene(n) Erhaltungsziel(e))
- 7.n Maßnahme n**
- 8 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets / der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben**  
(im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten und unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung)
- 9 Literatur und Quellen**



## **Anlage 3**

**Beispiele für andere Projekte und Pläne, die im  
Rahmen der Kumulationsbetrachtung relevant sein  
können**

## **Beispiele für andere Projekte und Pläne, die im Rahmen der Kumulationsbetrachtung relevant sein können**

Eine Teilmenge dessen, was als anderes Projekt bei der Kumulationsbetrachtung zu berücksichtigen sein kann, ist in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Hierzu gehören bspw. je nach Größe und Leistung:

- > Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Energie
- > Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Be- oder Verarbeitung von Steinen und Erden, Glas, Keramik, Baustoffen und Metallen
- > Anlagen zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung und Weiterverarbeitung von chemischen Stoffen, Arzneimitteln, Mineralöl, Kunststoffen, Holz und Zellstoffen
- > Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht und Schlachtung von Tieren
- > Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen
- > Anlagen zur Verwertung, Beseitigung oder Lagerung von Abfällen und sonstigen Stoffen und Zubereitungen
- > Sonstige Industrieanlagen
- > Anlagen zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Kernenergie und deren Abfallprodukten
- > Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers
- > Verkehrsvorhaben (Straßen, Wasserstraßen und Schienenwege)
- > Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben
- > Bauplanungsrechtliche Vorhaben
- > Leitungsanlagen und künstliche Wasserspeicher

Da die FFH-Richtlinie keine Definition des Projektbegriffs enthält, hat der EuGH auf den Projektbegriff der UVP-Richtlinie zurückgegriffen<sup>1</sup>. Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP-RL sind Projekte „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen“ sowie „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Der Projektbegriff der UVP-RL ist damit weiter gefasst als die Anlage 1 zum UVPG.

---

<sup>1</sup> vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 14.01.2010 - Rs. C-226/08 - Papenburg, Rn. 38

Pläne können sein:

- > Abfallwirtschaftspläne nach § 30 KrWG
- > Forstliche Rahmenpläne nach Landeswaldrecht
- > Hegepläne nach Landesjagd- und -Fischereirecht
- > Landschaftspläne (§ 10 ff. BNatSchG)
- > Luftfahrtrechtliche Genehmigungen (§ 47 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 6 Abs. 1 LuftVG)
- > Luftreinhaltepläne (§ 47 BImSchG), Lärminderungspläne (§ 47a ff. BImSchG)
- > Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG; Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG
- > Agrarstrukturelle Vorplanungen, Wege- und Gewässerpläne sowie ähnliche Pläne aus dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nach dem Gesetz über diese Gemeinschaftsaufgabe (BT-Dr 14/5900 v. 8.5.2001).
- > Rahmenbetriebspläne nach § 52 Abs. 2a BBergG (Haupt-, Sonder-, Abschlussbetriebspläne lassen Projekte zu)
- > Raumordnungspläne<sup>2</sup>, Braunkohlepläne als spezielle Regionalpläne (Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen)
- > Sanierungspläne nach § 13 BBodSchG
- > Flächennutzungspläne nach § 5 BauGB
- > Bebauungspläne nach § 30 BauGB einschl. vorhabensbezogener B-Pläne nach § 12 BauGB
- > Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

---

<sup>2</sup> Ggf. je nach Landesrecht und Landespraxis auch Raumordnungsverfahren



## **Anlage 4**

### **Mustergliederung für die Unterlage zur Abweichungsprüfung**

## **Mustergliederung für die Unterlage zur Abweichungsprüfung**

### **1 Anlass**

### **2 Alternativenprüfung**

- 2.1 Darlegung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens
- 2.2 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten Alternativen
- 2.3 Beurteilung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000
- 2.4 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit
- 2.5 Ergebnis der Alternativenprüfung: Begründung der gewählten Lösung

### **3 Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

- 3.1 Darlegung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses
- 3.2 Gegenüberstellung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses und des Interesses an der Integrität des betroffenen Natura 2000-Gebietes

### **4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

- 4.1 Darstellung von Art und Umfang der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele (Zusammenfassung FFH-VU)
- 4.2 Beschreibung von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiches
- 4.3 Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie der Lage im Netz Natura 2000 (inkl. Abgrenzung zu Standardmaßnahmen)
- 4.4 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen
- 4.5 Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung inkl. Regelungen zur Kontrolle

### **5 Zusammenfassung**

### **6 Literatur und Quellen**

## **Anlage 5**

### **Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie**

[Eine diesbezügliche Handlungsanleitung der GDWS ist in Bearbeitung. Sie soll hier mit aufgenommen werden, sobald sie eingeführt ist.]

**Formblatt für die Übermittlung von Informationen  
nach Artikel 6 Absatz 4 an die Europäische Kommission**

Mitgliedstaat:	Datum:	
<b>Unterrichtung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)</b>		
Unterlagen übermittelt zur	<input type="checkbox"/> Information (Art. 6 Abs. 4 (1))	<input type="checkbox"/> Stellungnahme (Art. 6 Abs. 4 (2))
Zuständige einzelstaatliche Behörde:		
Anschrift:		
Ansprechpartner:		
Tel., Fax, E-Mail:		
Enthält die Mitteilung vertrauliche Angaben? Wenn ja, bitte erläutern und begründen.		

**1. PLAN BZW. PROJEKT**

Name des Plans/Projekts:

Träger:

Zusammenfassung des Plans oder des Projekts, der/das dieses Gebiet beeinträchtigt:

Beschreibung und Lage der Elemente und Maßnahmen des Projekts, die die betroffenen Gebiete beeinträchtigen könnten (bitte Kartenmaterial beifügen):

**2. BEWERTUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN (\*)**

Name und Code des betroffenen Natura-2000-Gebiets:

Das Gebiet ist

ein BSG nach der Vogelschutzrichtlinie

ein GGB/BSG nach der Habitat-Richtlinie

schließt einen prioritären Lebensraum/eine prioritäre Art ein

beeinträchtigt prioritäre Lebensräume/Arten

Erhaltungsziele und Schlüsselmerkmale, die zur Integrität des Gebiets beitragen:

Beeinträchtigte Lebensräume und Arten (z. B. Angabe der Repräsentativität sowie ggf. der Erhaltungszustand nach Artikel 17 auf nationaler und biogeografischer Ebene, Isolierungsgrad, Aufgaben und Funktionen in dem betroffenen Gebiet).

Bedeutung des Gebiets für die beeinträchtigten Lebensräume und Arten (z. B. Funktion des Gebiets in der nationalen und biogeografischen Region und Bedeutung für die Kohärenz des Natura-2000-Netzes).

Beschreibung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen (Verlust, Verschlechterung, Störung, mittelbare und unmittelbare Auswirkungen usw.); Umfang der Auswirkungen (Lebensraumfläche und Populationen oder von dem Projekt beeinträchtigte Vorkommen); Bedeutung und Größenordnung (z. B. betroffene Fläche oder Population bezogen auf die Gesamtfläche und die Gesamtpopulation im jeweiligen Gebiet sowie möglicherweise im betreffenden Land) und Lage (Kartenmaterial beifügen).

Potenzielle kumulative Auswirkungen und sonstige Auswirkungen, die infolge der Zusammenwirkung des bewerteten Plans oder Projekts mit anderen Plänen oder Projekten eintreten könnten.

Abschwächungsmaßnahmen im Rahmen des Projekts (bitte angeben, wie diese durchgeführt werden und wie negative Auswirkungen auf das Gebiet durch die Maßnahmen vermieden oder verringert werden).

---

(\*) *Anmerkung:* Konzentrieren Sie sich auf die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten, für die das Gebiet für das Natura-2000-Netz vorgeschlagen wurde. Berücksichtigen Sie zu jedem einzelnen Fall alle sachdienlichen Informationen, die für die ermittelten Auswirkungen für die betroffenen Arten und Lebensräume von Bedeutung sein könnten.

**3. ALTERNATIVLÖSUNGEN**

Ermittlung und Beschreibung möglicher Alternativlösungen einschließlich der Nulloption (bitte angeben, wie diese Lösungen ermittelt wurden, und Verfahren und Methoden beschreiben).

Bewertung der berücksichtigten Alternativen und Begründung der gewählten Alternativlösung (bzw. Gründe dafür, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu dem Schluss gelangt sind, dass keine Alternativlösungen in Betracht kommen).

**4. ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES**

Gründe für die Durchführung des Plans oder Projekts ungeachtet der negativen Auswirkungen

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art
- Gesundheit des Menschen
- Öffentliche Sicherheit
- Maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt
- Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Beschreibung und Erläuterung der Gründe sowie der Einschätzung, dass diese Gründe überwiegen (¹):

---

(¹) Der Detaillierungsgrad hängt möglicherweise davon ab, ob die Mitteilung zur Unterrichtung oder zur Stellungnahme übermittelt wurde.

**5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN (\*)**

Zielsetzungen, zu schützende Lebensräume und Arten und ökologische Prozesse/Funktionen, für die ein Ausgleich benötigt wird (Gründe dafür, dass die Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen geeignet sind)

Umfang der Ausgleichsmaßnahmen (Flächen, Populationszahlen)

Bestimmung und Lage von Ausgleichsgebieten (Kartenmaterial beifügen)

Früherer Zustand und frühere Bedingungen in den Ausgleichsgebieten (vorhandene Lebensräume und der jeweilige Zustand, Art der Flächen, bestehende Landnutzungen usw.)

Erwartete Ergebnisse und Erläuterung, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf die Integrität des Gebiets ausgleichen und die Erhaltung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes ermöglichen werden

Zeitliche Planung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich der langfristigen Umsetzung) unter Angabe des Zeitrahmens, in dem die erwarteten Ergebnisse erreicht sein werden

Methoden und Verfahren zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, Bewertung ihrer Machbarkeit und der möglichen Wirksamkeit

Kosten und Finanzierung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen

Zuständigkeiten für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen, wenn vorgesehen (z. B. dann, wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen), Bewertung von Ergebnissen und Folgemaßnahmen

(\*) Der Detaillierungsgrad hängt möglicherweise davon ab, ob die Mitteilung zur Unterrichtung oder zur Stellungnahme übermittelt wurde.



## **Anlage 6**

### **Links zu Informationen und Arbeitshilfen zum Thema FFH-Verträglichkeitsprüfung**

## **Links zu Informationen und Arbeitshilfen zum Thema FFH- Verträglichkeitsprüfung (Stand: 04/2019)**

### **bundesweit**

Datenbank des BfN zu Natura 2000-Gebieten (Gebietssteckbriefe)

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/natura-2000-gebiete/steckbriefe.html>

Interaktiver Web-Mapping-Dienst "Schutzgebiete in Deutschland"

<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

Fachinformationssystem des BfN zur FFH-VP (u. a. Informationen insbesondere zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Arten)

<http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

Informationen des BfN zu FFH-VP (u. a. Verlinkung zu Lambrecht & Trautner 2007, Interpretationshilfen der EU)

<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/ffh-vertraeglichkeitspruefung.html>

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren

[https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Umweltauswirkungen/23\\_Umwelt-Leitfaden\\_Teil\\_4.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_4.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### **Baden-Württemberg**

Standard-Datenbögen

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/standarddatenboegen>

Managementpläne

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen>

Daten- und Kartendienst

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

Verfahrensablauf FFH-VP, Formblatt zur FFH-VP, etc.

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/vertraeglichkeitspruefung>

Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren

[http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50065/checkliste\\_ffh\\_verfahren.pdf?command=downloadContent&filename=checkliste\\_ffh\\_verfahren.pdf](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50065/checkliste_ffh_verfahren.pdf?command=downloadContent&filename=checkliste_ffh_verfahren.pdf)

## **Bayern**

Links zu Standard-Datenbögen, Gebietsabgrenzungen, etc.

[https://www.lfu.bayern.de/natur/natura\\_2000/ffh](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/ffh)

Links zu Schema FFH-VP, Formblatt FFH-Vorprüfung, bayerische Natura 2000-Verordnung etc.

[https://www.lfu.bayern.de/natur/natura\\_2000/ffh/erhaltungsziele](https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000/ffh/erhaltungsziele)

## **Berlin**

Standard-Datenbögen, Schutzgebietsverordnungen, etc.

[https://www.berlin.de/senuvk/natur\\_gruen/naturschutz/natura2000/de/gebiete/index.shtml](https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/natura2000/de/gebiete/index.shtml)

Managementplanung (u. a. Auflistung vorliegender Managementpläne)

[https://www.berlin.de/senuvk/natur\\_gruen/naturschutz/natura2000/de/management/index.shtml](https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/natura2000/de/management/index.shtml)

Kartenanzeige Natura 2000-Gebiete

[https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=showAreaSelection&mapId=nsg\\_lsg@senstadt&areaSelection=address](https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp?loginkey=showAreaSelection&mapId=nsg_lsg@senstadt&areaSelection=address)

Link zu Verfahrensablauf FFH-VP, etc.

[https://www.berlin.de/senuvk/natur\\_gruen/naturschutz/natura2000/de/ffh/index.shtml](https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/natura2000/de/ffh/index.shtml)

## **Brandenburg**

Standard-Datenbögen der FFH-Gebiete

<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.379375.de>

Standard-Datenbögen der Vogelschutzgebiete

<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.350510.de>

Erhaltungszielverordnungen

<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.413954.de>

Managementplanung (u. a. Link zu Managementplänen)

<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.319773.de>

Kartenanzeige Natura 2000-Gebiete

[https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os\\_standard&password=osiris](https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris)

allgemeine Hinweise zu FFH-VP

<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.319781.de>

## Hessen

Informationen zu Natura2000-Gebieten (u. a. Gebietssteckbriefe, Natura 2000-Verordnung)

RP Darmstadt: [http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Start\\_Natura2000\\_VO.html](http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Start_Natura2000_VO.html)

RP Gießen: <http://natura2000-verordnung.rp-giessen.de/>

RP Kassel: [http://rpkshe.de/Natura\\_2000\\_VO/Start\\_Natura2000\\_VO.html](http://rpkshe.de/Natura_2000_VO/Start_Natura2000_VO.html)

Maßnahmenpläne

<http://natureg.hessen.de/php/direktzugriff.php>

Naturschutz-Informationsdienst (u. a. Kartendienst, im Downloadbereich:

Benutzerdokumentation FFH-VP und Ergebnisbogen FFH-Verträglichkeitsprüfung)

<http://natureg.hessen.de/>

Arbeitshilfe zu FFH-VP

[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/hinweise\\_zur\\_ffh\\_vertr\\_glichkeitspr\\_fu ng\\_in\\_hessen.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/hinweise_zur_ffh_vertr_glichkeitspr_fu ng_in_hessen.pdf)

## Mecklenburg-Vorpommern

Links zu Standard-Datenbögen, etc.

[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete\\_portal/schutzgebiete\\_eu/natura2000\\_lvo/natura2000\\_lvo1.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu/natura2000_lvo/natura2000_lvo1.htm)

Natura 2000-Gebiete-Landesverordnungen

[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete\\_portal/schutzgebiete\\_eu/natura2000\\_lvo.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/schutzgebiete_portal/schutzgebiete_eu/natura2000_lvo.htm)

Managementplanung

[https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/natura2000\\_portal/natura2000\\_mp.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/natura2000_portal/natura2000_mp.htm)

Kartenportal Umwelt

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

## Niedersachsen

Standard-Datenbögen FFH-Gebiete

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH)

Standard-Datenbögen Vogelschutzgebiete

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/downloads\\_zu\\_natura\\_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-VS)

Schutzgebiete zur Umsetzung von Natura 2000

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/stand\\_hoheitlichen\\_sicherung\\_gebiete/schutzgebiete\\_zur\\_umsetzung\\_von\\_natura\\_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/stand_hoheitlichen_sicherung_gebiete/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/schutzgebiete-die-zur-umsetzung-von-natura-2000-in-niedersachsen-ausgewiesen-wurden-103781.html)

Integrierte Bewirtschaftungspläne für die Ästuare

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/integrierte\\_bewirtschaftungsplaene\\_aestuar/aestuar/integrierte-bewirtschaftungsplaene-fuer-die-aestuar-von-elbe-weser-und-ems-45640.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/integrierte_bewirtschaftungsplaene_aestuar/aestuar/integrierte-bewirtschaftungsplaene-fuer-die-aestuar-von-elbe-weser-und-ems-45640.html)

interaktive Umweltkarte

[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=FFH\\_Gebiete,EU\\_Vogelschutzgebiete](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&layers=FFH_Gebiete,EU_Vogelschutzgebiete)

Hinweise zu FFH-VP (u. a. Ablaufschema)

[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura\\_2000/ffhgebiete/ffhvertraeglichkeitspruefung/ffh-vertraeglichkeitspruefung-38683.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/ffhgebiete/ffhvertraeglichkeitspruefung/ffh-vertraeglichkeitspruefung-38683.html)

## **Nordrhein-Westfalen**

Standard-Datenbögen, Karten, etc.

<http://natura2000-melDEDok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDok/de/start>

allgemeine Hinweise zu FFH-VP

<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/start>

Leitfäden, Arbeitshilfen etc. zu FFH-VP

<http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/download>

## **Rheinland-Pfalz**

Standard-Datenbögen FFH-Gebiete

<http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/399>

Standard-Datenbögen Vogelschutzgebiete

<http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/70>

Landesverordnung Erhaltungsziele Natur 2000

[http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele\\_natura2000.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf)

Bewirtschaftungspläne

<http://www.naturschutz.rlp.de/?q=bewirtschaftungsplaene>

Kartendienst Natura 2000-Gebiete

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>

## **Saarland**

Allgemeine Informationen zu Natura 2000 u. a. mit Link zu BfN

<https://www.saarland.de/natura2000.htm>

Geoportal

[http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index\\_ext.php?gui\\_id=Template\\_GDZ&WM C=3372](http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WM C=3372)

## **Sachsen**

Standard-Datenbögen, Kurzfassung der Managementpläne etc. für FFH-Gebiete

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/18744.htm>

Standard-Datenbögen, Kurzfassung der Managementpläne etc. für Vogelschutzgebiete

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/18739.htm>

Grundschutzverordnungen der FFH-Gebiete

[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Grundschutzverordnungen\\_der\\_FFH-Gebiete.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Grundschutzverordnungen_der_FFH-Gebiete.pdf)

Grundschutzverordnungen der Vogelschutzgebiete

[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/100215\\_Kopf\\_Uebersicht\\_GSVO\\_Vogelschutzgebiete.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/100215_Kopf_Uebersicht_GSVO_Vogelschutzgebiete.pdf)

Karten und GIS-Daten

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/24920.htm>

Hinweise zu FFH-VP (u. a. Infos zu Voraussetzungen, Inhalt, Verfahren)

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20035.htm>

## **Sachsen-Anhalt**

Standard-Datenbögen, Schutz- und Erhaltungsziele, etc.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/>  
<http://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/>

abgeschlossene Managementpläne

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/abgeschlossene-managementplaene/>

Managementpläne in Bearbeitung

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplaene-in-bearbeitung/>

Interaktive Karte Natura 2000-Gebiete

<http://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/interaktive-karte/>

## **Schleswig-Holstein**

Gebietmanagement (inkl. Suchmaske zu FFH- und Vogelschutzgebieten)

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP\\_06\\_Gebietsmanagement.html;jsessionid=968EAF7C0DAE64ECB531F85A2BF2889D](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_06_Gebietsmanagement.html;jsessionid=968EAF7C0DAE64ECB531F85A2BF2889D)

Umweltatlas Natura 2000-Gebiete

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php?aid=101>

## **Thüringen**

Gebietsabgrenzungen, Standard-Datenbögen, Managementpläne

[https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/natura2000/download\\_bereich/index.aspx](https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/natura2000/download_bereich/index.aspx)

Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatErhZV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>

Links zu Geoportalen und Sachdaten

[https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/natura2000/natura2000-gebiete\\_th/](https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/natura2000/natura2000-gebiete_th/)

Allgemeine Hinweise zu FFH-VP und zu Erhaltungszielen

[https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/natura2000/erhaltungsziele\\_und\\_vertraeglichkeit/index.aspx](https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/natura2000/erhaltungsziele_und_vertraeglichkeit/index.aspx)





